

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post PlusBundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

21. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 sind die Kantone eingeladen worden, zur Änderung des Zivilgesetzbuchs im Bereich der Unternehmensnachfolge Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die in der Vorlage vorgeschlagenen Lösungen in Bezug auf zahlreiche Probleme bei der heutigen erbrechtlichen Unternehmensnachfolge werden grundsätzlich begrüsst. Die im Vorentwurf vorgesehenen vier zentralen Massnahmen (Recht auf Integralzuweisung; Möglichkeit, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten; spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens; verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben) scheinen geeignet, eine familieninterne Unternehmensnachfolge im Vergleich zur heutigen Rechtslage zu erleichtern, um eine Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen, die eine realwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nach Möglichkeit zu verhindern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann Landammann Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Kopie

· alexandre.brodard@bj.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz 3003 Bern

Appenzell, 14. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und begrüsst diese im Grundsatz.

Bereits in ihrer Vernehmlassung vom 8. Juni 2016 zum ersten Teil der Revision des Erbrechts unterstützte die Standeskommission die vorgeschlagene Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers gegenüber pflichtteilsgeschützten Erbinnen und Erben. Damit lassen sich Unternehmensnachfolgen aus ökonomischer Sicht besser realisieren. Mit den nun vorgelegten Massnahmen hat die Erblasserin oder der Erblasser weitere Möglichkeiten, Nachfolgelösungen umzusetzen, die ihr oder ihm aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheinen. Damit sind auch unmittelbare positive Wachstumseffekte und damit volkswirtschaftlich positive Wirkungen verbunden. Die vorgeschlagenen Regelungen ermöglichen zudem eine stärkere Konzentration des Eigentums am Unternehmen bei einer einzigen Nachfolgerin oder einem einzigen Nachfolger, was aus ökonomischer Sicht sinnvoll erscheint. Die Stundung von Ausgleichsverpflichtungen und die Bewertung des Unternehmens zum Zeitpunkt der Zuwendung wiederum erleichtern die Unternehmensnachfolge vor allem aus der Sicht der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, da Übernahmeprozesse und Ausgleichverpflichtungen besser planbar werden und das Unternehmen besser für die Erwirtschaftung allfälliger verbleibender Ausgleichszahlungen genutzt werden kann.

Wir stellen folgenden Antrag:

Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB [streichen]

Begründung:

Die Sicherstellungspflicht kann die Unternehmensnachfolge ernsthaft gefährden. Sie widerspricht dem Zweck des Zahlungsaufschubs direkt. Die Flexibilisierung der Unternehmensnachfolge und der Fortbestand des Unternehmens sind in einem solchen Fall höher zu gewichten als eine potenzielle Verminderung der Höhe des gesetzlichen Erbanspruchs.

AI 013.12-163.1-351027

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

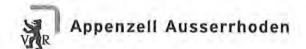
Im Auftrage von Landammann und Standeskommission Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

alexandre.brodard@bj.admin.ch
 Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Fax +41 71 353 68 64 kantonskanzlei@ar.ch www.ar.ch

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement 3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs Ratschreiber Tel. +41 71 353 63 51 roger.nobs@ar.ch

Herisau, 16. August 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur Vorlage einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Art. 619 E-ZGB sieht eine Stundung von Ausgleichsforderungen vor und ausserdem eine Sicherstellung der gestundeten Beträge und eine angemessene Verzinsung (Art. 619 Abs. 3 E-ZGB). Die Regelung lehnt sich an die güterrechtlichen Bestimmungen an. Im Unterschied zu den Regelungen von Art. 203 Abs. 2 und Art. 218 Abs. 2 ZGB im Güterrecht, wo eine Sicherstellung vorgesehen ist, wenn es die Umstände rechtfertigen, ist gemäss dem Wortlaut von Art. 619 E-ZGB eine Sicherstellung und Verzinsung zwingend. Eine Stundungs- und Verzinsungsregelung macht indessen nur dann Sinn, wenn die Frage der Notwendigkeit und des Umfangs im Einzelfall zu beurteilen ist und nicht von vorneherein starr vorgeschrieben wird. Der Regierungsrat beantragt daher auch hier eine flexible Lösung, wie sie in Art. 203 Abs. 2 und Art. 218 Abs. 2 ZGB vorgesehen ist.

Ansonsten stimmt der Regierungsrat den vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Der Regierungsrat des Kantons Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

21. August 2019

RRB-Nr.:

882/2019

Direktion

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Unser Zeichen

2019.JGK.3041 NIC

Ihr Zeichen

Klassifizierung

Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge).
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können, und haben folgende Bemerkungen:

Das geltende Schweizer Recht kennt kein besonderes Unternehmenserbrecht. Vielmehr kommen die allgemeinen Bestimmungen des Erbrechts auch auf die Vererbung von Unternehmen unmittelbar zur Anwendung. Dies führt allerdings dazu, dass die Inhaberschaft an einem Unternehmen häufig nicht integral übertragen werden kann. Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs zielt daher darauf ab, die Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge im Interesse der Wirtschaft zu sichern und zu vereinfachen. Zu diesem Zweck enthält der Vorentwurf verschiedene Massnahmen, auf welche im Nachfolgenden eingegangen wird.

1. Integralzuweisung eines Unternehmens und spezielle Zuweisungsregeln

Die integrale Zuweisung eines Unternehmens ist grundsätzlich auch im geltenden Erbrecht möglich (Unternehmen als Rechtsgesamtheit; Art. 613 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Die integrale Übertragung wird in der Praxis aber oftmals durch die in der Lehre und Rechtsprechung anerkannte 10%-Regel erschwert (vgl. etwa BGer 5C.214/2003 E. 4.1; HÖSLY BALZ / FEHRAT NADIRA, Die Unternehmensnachfolge im Erbrecht –

Vorschläge de lege ferenda, in successio 2016, S. 108; SEEBERGER LIONEL HARALD, Die richterliche Erbteilung, Diss. Freiburg i. Üe. 1992, S. 185). Eine integrale Zuweisung ist demnach nur möglich, wenn sie nicht zu übermässigen Ausgleichszahlungen innerhalb der Erbengemeinschaft führt. Private und volkswirtschaftliche Interessen rechtfertigen jedoch die Einführung einer erbrechtlichen Grundlage zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Die in Art. 617 Abs. 1 VE-ZGB vorgesehene Zuweisung eines Unternehmens auf Antrag eines Erben sowie die gerichtliche Zuweisung durch das Gericht in dem Falle, in dem mehrere Erben eine Zuweisung verlangen (Art. 617 Abs. 2 VE-ZGB), beseitigen einen Stolperstein, welcher der integralen Zuweisung bisher im Wege stand. Wichtig ist im Zusammenhang mit Art. 617 Abs. 2 VE-ZGB allerdings auch, dass die Zuweisung durch das Gericht an zusätzliche Erfordernisse geknüpft wird. So sind nicht nur besondere Kenntnisse und Erfahrungen bzw. die persönlichen Verhältnisse des Erben relevant. Vielmehr wird auch zu prüfen sein, was im wirtschaftlichen Kontext am sinnvollsten für das besagte Unternehmen ist. Damit erfolgt eine Anlehnung an Art. 11 und Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11). Die genannten Kriterien werden von den zuständigen Gerichten im Rahmen ihrer Praxis herauszuarbeiten sein.

Dem Schutz der Pflichtteilserben wird insofern Rechnung getragen, als dass ihnen gegen ihren Willen keine Minderheitsanteile an Unternehmen auf Anrechnung an den Pflichtteil zugewiesen werden können (Art. 522a Abs. 2, Art. 618 VE-ZGB).

2. Zahlungsaufschub bzw. Stundung der Ausgleichung

In Bezug auf die Unternehmensnachfolge stellt das Pflichtteilsrecht in der Regel eine grosse Hürde dar, die oftmals dazu führt, dass eine integrale Weitergabe eines Unternehmens verunmöglicht wird. Wird ein Unternehmen integral übergeben, kann der Erbe bei der sofortigen Befriedigung der Ausgleichs- bzw. Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben in finanzielle Bedrängnis kommen. Diese Problematik wurde zumindest im Güterrecht bereits erkannt (Art. 203 Abs. 2, Art. 218 Abs. 1, Art. 235 Abs. 2 und Art. 250 Abs. 2 ZGB). Durch die Einführung von Zahlungsfristen im Sinne von Art. 619 VE-ZGB erhält der Unternehmer die Möglichkeit, allfällige Pflichtteilzahlungen an andere Erben aus der unternehmerischen Tätigkeit heraus zu finanzieren, was den Handlungsspielraum für eine sinnvolle Nachfolgelösung erhöht. Allerdings dürfen in diesem Zusammenhang auch die gewichtigen Interessen der übrigen Erben bzw. Pflichtteilserben nicht vergessen gehen. Der Pflichtteil muss dem jeweiligen Pflichtteilserben unbeschwert zukommen. Nicht zulässig sind daher grundsätzlich Beschränkungen des Pflichtteils durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen (WILDEISEN CHRISTOPH, in CHK-Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Art. 457-640 ZGB, 3. Aufl. 2016, Art. 470 N. 8). Der Zahlungsaufschub wirkt sich negativ auf die Pflichtteilserben aus. Im Sinne einer Rechtsgüterabwägung erscheint eine Stundung allerdings als zumutbar, wenn sie für die übrigen Erben nicht dauernd oder übermässig ist. Aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, die Stundungsfrist zwar ins Ermessen der Gerichte zu stellen, aber auf einen Maximalhorizont von 5 Jahren zu begrenzen. Kontrollmechanismen stellen die in Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB vorgesehene Sicherungs- und Zinspflicht dar, welche die Anwendbarkeit der Norm in der Praxis aber wohl einschränken werden.

3. Einwerfungsbedingungen und Festlegung von spezifischen Regeln für den Anrechnungswert eines Unternehmens

Massgebender Zeitpunkt für die erbrechtliche Bewertung eines Unternehmens ist im geltenden Recht der Todestag des Erblassers (Art. 474 Abs. 1 und Art. 537 ZGB). Gemäss Art. 630 Abs. 1 ZGB werden Grundstücke zum Verkehrswert angerechnet. Diese Bewertungsregel findet jedoch gemäss Lehre und Rechtsprechung auch auf Fahrnis und andere Rechte Anwendung. Dass der Begriff «Grundstücke» nun durch «Vermögensgegenstände» ersetzt werden soll, ist daher sachgerecht.

Häufig werden Anteile oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen durch lebzeitige Zuwendung eines Erblassers übertragen. Der übernehmende Erbe geht damit ein unternehmerisches Risiko ein. Damit ist auch gerechtfertigt, dass eine spätere Naturalausgleichung im Erbgang nur mit Zustimmung der übrigen Erben erfolgen kann (Art. 633 VE-ZGB als lex specialis zu Art. 628 Abs. 1 ZGB).

Nicht sachgerecht ist ferner die geltende Regelung, wonach die Ausgleichung eines zu Lebzeiten zugewendeten Unternehmens oder Teilen davon nach dem Werte der Zuwendungen zur Zeit des Erbgangs erfolgt (Art. 630 Abs. 1 ZGB). Die Erbengemeinschaft hat nach der geltenden Regelung sowohl die positive als auch die negative Wertveränderung zu tragen. Das Bundesgericht hat diese Problematik erkannt und bereits im Jahre 2007 den Grundstein für eine Differenzierung gelegt (vgl. BGE 133 III 416). Die Ausgleichung soll nach wie vor zur Zeit des Erbgangs erfolgen (Art. 630 Abs. 1 ZGB). Allerdings soll der Wert zum Zeitpunkt der Übertragung angerechnet werden können, wenn seit der Übertragung eine Wertsteigerung stattgefunden hat. Aus diesem Grund soll zwischen betriebsnotwenigen Vermögensteilen und den Vermögensteilen unterschieden werden, die für den Betrieb nicht notwendig sind (Art. 633a VE-ZGB). Diese Unterscheidung trägt dem unternehmerischen Risiko Rechnung. Die Wertentwicklung der entsprechenden Vermögensteile ist in der Regel das Ergebnis der eigenen unternehmerischen Tätigkeiten. Es ist deshalb sachgerecht, dass der Inhaber des Unternehmens exklusiv an den daraus entstehenden Gewinnen und Verlusten beteiligt ist.

Die hier thematisierten Massnahmen haben unseres Erachtens durchwegs positive Auswirkungen auf die erbrechtliche Unternehmensnachfolge, indem dem Erblasser mehr Handlungsspielraum eingeräumt und der Unternehmensnachfolger unter Umständen (vorübergehend) finanziell entlastet wird. Dass Letzterer Gewinne und Verluste eigenständig zu tragen hat, ist sodann sachgerecht und liegt im Rahmen seines unternehmerischen Risikos. Im Mittelpunkt der vorliegenden Revisionsbestrebungen steht damit die höhere Stabilität von Unternehmen sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen, was im Ergebnis auch unmittelbare volkswirtschaftliche Wachstumseffekte mit sich führt. Die Grundwerte des Schweizerischen Erbrechts, so beispielsweise der Pflichtteilsschutz, werden dadurch gewahrt, dass entsprechende Schutzmassnahmen (wie etwa die Sicherungs- und Zinspflicht) eingeführt werden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Änderungen laut Bericht zum Vorentwurf der Änderung des ZGB (Unternehmensnachfolge) vom 10. April 2019 keine erheblichen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden haben werden. Allenfalls werden sich die erwarteten Vorteile für die Volkswirtschaft leicht positiv auf die Unternehmens- und Einkommenssteuer auswirken (vgl. Ziff. 3.2, S. 32). Vor diesem Hintergrund stimmt der Regierungsrat der Vorlage zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Liestal, 25. Juni 2019

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Die vorgeschlagene Revision verfolgt im Kernpunkt das Ziel, bei der Unternehmensnachfolge Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu sichern. Geschützt werden soll nicht die Unternehmerin oder der Unternehmer, sondern das Unternehmen. Bei der Frage, ob eine Stundung zu gewähren ist und bei der Entscheidung darüber, in welcher Höhe und für welche Dauer die erbrechtlichen Ansprüche gestundet werden sollen, hätten die Gerichte eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen an der Erhaltung des Unternehmens eine massgebliche Rolle spielen würden. Das verfolgte Ziel erscheint im Kontext des Erbrechts sachfremd. Bei Art. 619 E-ZGB handelt es sich um einen sehr einschneidenden Eingriff in die bestehenden Eigentumsrechte der Erben, der unseres Erachtens nicht mit den Interessen der Allgemeinheit bzw. den geltend gemachten «gesamtwirtschaftlichen Interessen» gerechtfertigt werden kann. Es ist Aufgabe der Privaten, die erbrechtliche Nachfolge ihres Vermögens zu regeln.

Die Miterbinnen und Miterben, deren Forderung gestützt auf Art. 619 E-ZGB gestundet wurde, haben Vermögenssteuern zu zahlen, verfügen jedoch nicht frei über das entsprechende Vermögen. Dies kann unter Umständen zu Zahlungsschwierigkeiten der Miterbinnen und Miterben führen. Im erläuternden Bericht wird dies zwar zur Kenntnis genommen, jedoch wird dieser Eingriff in die Eigentumsreche in Kauf genommen. Wir betrachten dies als problematisch und bitten Sie, eine Lösung zu finden, welche die Eigentumsrechte der Erbinnen und Erben in voller Weise wahrt. Sollte diesem Antrag nicht gefolgt werden, regen wir an, dass zumindest die Möglichkeit geschaffen wird, bei wichtigen Gründen (bspw. finanzielle Notlage der Miterbinnen und Miterben) die Stundung aufheben zu lassen.



Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Artikel 633 E-ZGB

Nicht nachvollziehbar ist, inwiefern Art. 633 E-ZGB lex spezialis von Art. 628 Abs. 1 ZGB sein soll, ist in Art. 628 Abs. 2 Ziff. 3 E-ZGB doch ebenfalls vorgesehen, dass die Einwerfung in Natur eines Unternehmens oder von Anteil- oder Mitgliedschaftsrechten die Zustimmung der übrigen Erben voraussetzt. Es wird daher vorgeschlagen, Art. 633 E-ZGB ersatzlos zu streichen.

Artikel 633a E-ZGB

Der in Art. 633a E-ZGB verwendete Begriff «Vermögensteile» erscheint etwas missverständlich. Der Begriff «Teile» suggeriert, dass auch nur einzelne betriebsnotwendige Vermögensteile – ie nach Beweislage - zum Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden können und die restlichen betriebsnotwendigen Vermögensteile zum Wert im Zeitpunkt des Erbganges angerechnet werden. Unklar ist, ob dies gewollt ist oder nicht vielmehr von «betriebsnotwendigem Vermögen» die Rede sein sollte. Die betriebsnotwendigen Vermögensteile sollen zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden, wenn dieser nachgewiesen werden kann. Die Erbringung dieses Nachweises dürfte nur dann vom Erben, der die Unternehmung führt, von Interesse sein, wenn der Wert im Zeitpunkt des Erbgangs angestiegen ist (bei Gewinn). Im umgekehrten Fall (bei Verlusten), wird dieser Nachweis von ihm wohl nicht erbracht werden, sondern von den Miterben zu erbringen sein. Dieser Nachweis wird, auch wenn die Miterbinnen und Miterben gegenüber dem Erben, der die Unternehmung führt, ein Auskunftsrecht haben, nicht einfach zu erbringen sein. Der Unternehmer hat in jedem Fall einen «Informationsvorsprung». Es ist daher fraglich, ob die vorgeschlagene Änderung im Vergleich zum geltenden Recht «fairer» ist. Schliesslich wird der Wert einer Unternehmung nicht alleine durch die Entscheidungen, die der Unternehmer trifft, beeinflusst, sondern kann je nach Branche durch die Konjunktur und andere Faktoren stark beeinflusst werden.

Hochachtungsvoll

Monioa Gschwind Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

E Hees Dielica



Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz

per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Basel, 21. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2019 Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die vorgeschlagene Revision hat in erster Linie zum Ziel, negative volkswirtschaftliche Effekte (Unternehmensschliessungen) zu reduzieren und damit auch den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern. Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die Stossrichtung der Vorlage im Hinblick auf deren im erläuternden Bericht dargelegten positiven volkswirtschaftlichen Effekte. Es ist grundsätzlich zu begrüssen, wenn durch die vorgeschlagene Regelung dazu beigetragen kann, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht allein wegen erbrechtlicher Vorschriften in ihrem Bestand gefährdet werden. Wir erlauben uns aber auch, auf ein paar kritische Aspekte hinzuweisen.

Im erläuternden Bericht (Seite 8) wird festgehalten, dass die mit der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen, welche die Unternehmensübernahme durch eine Erbin oder eine Erbengruppe bezwecken, ausnahmslos zu Lasten der Ansprüche der übrigen, insbesondere auch pflichtteilsgeschützten Miterben gehen. Es wird explizit festgehalten, dass ein subjektiver Anspruch eines Erben, ein Unternehmen übernehmen zu können, keine Rechtfertigung für diese Massnahmen darstelle. Es liege vielmehr im Interesse der Allgemeinheit, das Unternehmen als solches zu bewahren, da es einfacher sei, bestehende Arbeitsplätze zu erhalten als neue zu schaffen. Geschützt werden solle nicht die Unternehmerin oder der Unternehmer, sondern das Unternehmen. Damit statuiert der Bericht, es bestehe ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Unternehmensnachfolge. Eine vergleichbare Zielsetzung kennt auch das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 (SG 211.412.11), das den gesunden Bauernstand schützen will und unter anderem besondere erbrechtliche Bestimmungen für die Betriebsübernahme enthält. Die übergeordnete Zielsetzung kommt im Zweckartikel des BGBB zum Ausdruck, das auch den Geltungsbereich festlegt, d.h. regelt, welche Betriebe unter dessen Schutz fallen sollen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt eine entsprechende Zielsetzung bzw.

eine auf das spezifische öffentliche Interesse vorgenommene differenzierte Eingrenzung der Thematik. Er regelt nur den subjektiven Aspekt einer Erbin. Das öffentliche Interesse wird implizit einzig verneint bezüglich börsenkotierter Gesellschaften und sog. reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 616 Abs. 1 VE-ZGB). Allenfalls müssten in der Vorlage im Sinne der Interessenabwägung zwischen den Rechten der Erben und dem volkswirtschaftlichen Interesse noch weitere Differenzierungen vorgenommen werden (z.B. Mindestanzahl von Arbeitsplätzen, Mindest-Jahresumsatz etc.) und möglicherweise dafür letztlich ein separates Gesetz geschaffen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Art. 617 VE-ZGB Zuweisung

Bei Art. 617 Abs. 1 VE-ZGB stellt sich die Frage, ob die Regelung auch gelten soll, wenn der Erbe, der die Kontrolle über ein Unternehmen zu Lebzeiten ausübt (bei einer Zuwendung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten von über 50%), vorverstirbt und der Erblasser vor seinem Tod keine andere Regelung trifft und somit die Nachkommen des vorverstorbenen Erben die Rechtsnachfolge antreten, diese aber noch minderjährig sind. Hier wäre zu überlegen, ob nicht ein anderer Erbe die Zuweisung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte an sich verlangen könnte.

Im erläuternden Bericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass es primär um die Wahrung der Möglichkeit der familieninternen Übernahme eines Unternehmens gehe (z.B. Seite 6). In diesem Zusammenhang wäre allenfalls die Thematik zu erörtern, ob die Privilegierung eines Erben zugunsten des volkswirtschaftlich gewünschten Unternehmenserhalts und die damit verbundene Benachteiligung der Pflichtteilserbinnen auch zu rechtfertigen ist, wenn der das Unternehmen verlangende Erbe kein Familienmitglied (oder allenfalls dauerhafter Lebenspartner) ist. Diese Konstellation ist zwar aufgrund der Konsequenzen der Formulierung «und hat der Erblasser darüber nicht verfügt» eher selten, aber allenfalls bedenkens- und erläuternswert.

Beantragen gemäss Abs. 2 mehrere Erben die Zuweisung des Unternehmens oder der Anteilsoder Mitgliedschaftsrechte, mit denen sie die Kontrolle über das Unternehmen erhalten, an sich
selbst, so erfolgt im Streitfall die Zuweisung durch das Gericht an diejenige Erbin, die laut Gesetzestext für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint. Der erläuternde Bericht
(Seite 24 f.) gibt zwar einige Kriterien an, die für diese Einschätzung eine Rolle spielen können.
Dennoch wird hier der Gerichtsbarkeit eine komplexe Aufgabe zugeteilt, insbesondere, wenn
mehrere Erbinnen einige der Kriterien erfüllen, da sie beispielsweise bereits alle im Betrieb oder
zumindest in derselben Branche gearbeitet haben.

Abs. 3 sieht vor, dass die Regelung der Zuweisung ebenfalls gelten soll, wenn mehrere Erben die Zuweisung gemeinsam verlangen. Hier stellt sich trotz der Unterbringung bei den Teilungsvorschriften die Frage, ob bei der Zuweisung der Anteilsrechte an mehrere Erben diesbezüglich eine fortgesetzte Erbengemeinschaft besteht oder ob es sich um eine Teilungsvorschrift handelt und den betreffenden Erben die Anteilsrechte zu gleichen Teilen zugewiesen werden. Dies wäre – jedenfalls aus unserer Sicht – noch zu klären.

Art. 618 VE-ZGB Minderheitsanteil

Diese Bestimmung besagt, dass ein Minderheitsanteil an einem Unternehmen, über das einer der übrigen Erben die Kontrolle ausübt oder erlangt, einer Erbin nicht gegen ihren Willen auf Anrechnung an seinen Pflichtteil zugewiesen werden kann. Im erläuternden Bericht (vgl. Seite 25) wird dazu einzig bemerkt, dass der betreffende Pflichtteilserbe die Zuweisung eines Minderheitsanteils durch das Gericht bei der Erbschaftsteilung verweigern könne. Hier stellt sich die Frage, welche

zivilprozessualen Wirkungen mit einem solchen Gerichtsentscheid verbunden sind. Muss der betreffende Pflichtteilserbe gegen einen entsprechenden gerichtlichen Zuweisungsentscheid ein Rechtsmittel einlegen oder hat er die Möglichkeit, durch Mitteilung an die übrigen Erben, den gerichtlichen Entscheid nicht gegen sich gelten lassen zu müssen? Dieser Punkt unserer Ansicht nach wäre entweder im Gesetz zu regeln oder zumindest in der Kommentierung zu erläutern.

Art. 619 VE-ZGB Zahlungsaufschub

Die Bestimmung ermöglicht es in Abs. 1 und 2 dem Unternehmensnachfolger, den eine Auszahlung der andern Erbinnen in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen würde, die Zahlung bis maximal fünf Jahren hinauszuschieben. Diese Stundung müssen gemäss erläuterndem Bericht (Seite 26) auch die Pflichtteilserben dulden, wobei sich die Frage stellt, ob dies nicht bereits aus dem Gesetzestext hervorgehen sollte.

Wie im Bericht erwähnt (Seite 26) bedeutet dies eine Verletzung des Prinzips der Erbengleichheit und des Anspruchs der Pflichteilsberechtigten auf Erhalt des Pflichteils. Zudem wird im ganzen erläuternden Bericht von gutgehenden Unternehmen ausgegangen, deren einziges Problem im heutigen Erbrecht besteht, was in einigen Fällen nicht unbedingt der Realität entsprechen mag. Die bereits bestehende betriebliche Situation, die wirtschaftliche Lage oder die Art der Unternehmensführung durch den übernehmenden Erben können die Entwicklung eines Unternehmens innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod des Erblassers auch verschlechtern. Deshalb ist die Pflicht zur Sicherstellung und Verzinsung oder das Setzen von Bedingungen für die Stundung als wichtig anzusehen und ausdrücklich zu begrüssen.

Gemäss Abs. 3 sind die gestundeten Beträge sicherzustellen und angemessen zu verzinsen. Vorliegend ist die Sicherheitsleistung für gestundete Beträge (im Gegensatz zu Art. 218 Abs. 2 ZGB) Pflicht. Im erläuternden Bericht (Seite 27) wird dazu bemerkt, dass das Gericht über die Art der zu leistenden Sicherheit entscheidet, soweit sich die Parteien nicht einigen können. Damit muss auch gemeint sein, dass das Gericht darüber entscheidet, ob die angebotene Sicherheit genügt, damit ein Zahlungsaufschub gewährt wird. Dass die Stundung von einer genügenden Sicherheitsleistung abhängig ist, sollte unserer Meinung nach im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Art. 633a und 633b VE-ZGB Anrechnungswert

Gemäss erläuterndem Bericht (Seite 30) sei es nur möglich, die betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung anzurechnen, wenn eine präzise und objektiv nachvollziehbare Schätzung im Zeitpunkt der Zuwendung erfolgt sei. In der Regel werde bei einer solchen Schätzung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Unternehmensteilen unterschieden. Es sei daher im Interesse der Unternehmensnachfolgerin oder nachfolgers, über eine solche Schätzung zu verfügen, damit ihre oder seine eigenen Ansprüche belegt werden könnten. Das Interesse des Unternehmensnachfolgers ist wohl gegeben, falls das Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Zuwendung bis zum Todestag durch unternehmerische Leistung an Wert zugelegt hat. Ist hingegen die Geschäftsentwicklung negativ, wäre eine Schätzung im Zuwendungszeitpunkt für den Unternehmensnachfolger nachteilig. Er könnte einen entsprechenden Schätzbericht einfach unter Verschluss halten oder vernichten. Dies würde ihm nach dem Gesetzesentwurf nicht zum Nachteil gereichen, da die Beweislast über den Anrechnungswert im Zeitpunkt der Zuwendung derjenige Erbe trägt, der sich darauf beruft. Es wäre daher zu überlegen, ob im Falle einer Zuwendung des Unternehmens oder von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten zu Lebzeiten eine gesetzliche Pflicht zu statuieren wäre, für die betriebsnotwendigen Vermögensbestandteile eine Schätzung vorzunehmen und den Schätzbericht öffentlich beurkunden zu lassen, damit dieser im Zeitpunkt des Erbganges auch tatsächlich vorhanden ist. Damit bestünde immerhin eine Grundlage für die Festlegung des Anrechnungswertes, wenn-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

gleich damit ein Rechtsstreit über die in der Schätzung vorgenommene Bewertung und die Unterscheidung von betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen nicht ausgeschlossen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Staatsschreiberin



Conseil d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police Palais fédéral ouest 3003 Berne

Document PDF et Word à : alexandre.brodard@bj.admin.ch

Fribourg, le 20 août 2019

2019-811

Révision du code civil (Transmission d'entreprises par succession) Réponse à la procédure de consultation

Monsieur,

Nous nous référons à votre courrier du 10 avril 2019 concernant l'objet noté en titre et vous informons que le canton de Fribourg n'a pas de remarque particulière à formuler quant aux modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat:

Jean-Pierre Siggen Président Danielle Gagnaux-Morel Chancelière d'Etat

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

www.fr.ch/ce

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48

Communication:

- a) à la Direction des finances;
- b) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat





Le Conseil d'Etat

3834-2019

Département fédéral de justice et police Madame Karin Keller-Sutter Conseillère fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

Concerne : révision du code civil (transmission d'entreprises par succession) -

procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons bien reçu votre courrier du 10 avril 2019 concernant la révision du code civil (transmission d'entreprises par succession) et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

L'avant-projet vise à faciliter le transmission d'entreprises par voie successorale afin de préserver les emplois dans les entreprises concernées et dans l'intérêt de l'économie en général. Cette révision du code civil aura en particulier un effet positif sur les petites et moyennes entreprises suisses, qui représentent une part prépondérante de notre tissu économique.

Ainsi, pour répondre à votre demande, nous vous informons que notre Conseil soutient le projet de modification considéré dont la teneur n'appelle pas d'observations particulières de notre part.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

a Chancelière :

-1/(h)

Le Président :

Antonio Hodgers



8750 Glarus

Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD **Bundeshaus West** 3003 Bern

Glarus, 20. August 2019 Unsere Ref: 2019-102

Vernehmlassung i. S. Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir die Erleichterung der Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge begrüssen. Die im Revisionsentwurf vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir als wirtschaftsfreundlicher Kanton nicht nur als zweckmässig, sondern auch als notwendig, zumal sie für die KMU optimalere Rahmenbedingungen schaffen und damit dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Landammann

Hansjörg Dürst Ratsschreiber

E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

versandt am:

20. Aug. 2019

La regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

20. August 2019

20. August 2019

619

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Durchsicht des Vernehmlassungsentwurfs und des erläuternden Berichtes können wir Ihnen mitteilen, dass die Regierung des Kantons Graubünden die vorgeschlagene Neuregelung der Unternehmensnachfolge begrüsst und auf eine detaillierte Vernehmlassung verzichtet.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police Office fédéral de la justice 3003 Berne

2 1 ADHT 2019

Delémont, le 13 août 2019

Révision du Code civil (Transmission d'entreprises par succession) : procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge. De manière générale, nous sommes favorables à l'avant-projet de révision proposé. Celui-ci devrait notamment permettre d'éviter le morcellement d'entreprises et ainsi de préserver les emplois que celles-ci génèrent.

Nous vous remercions de nous avoir associés à la présente procédure de consultation et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

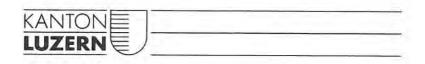
AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA. RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber

Président

Gladys Winkler Chancelière d'État

Copie par courriel à alexandre.brodard@bj.admin.ch



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 59 17 justiz@lu.ch www.lu.ch

Per Mail an alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz BJ

Luzern, 27. August 2019

Protokoll-Nr.:

909

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2019 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Änderungen einverstanden sind.

Wir schliessen uns der Haltung des Bundesrates an, dass die vorgesehenen Massnahmen positive Effekte auf familieninterne Nachfolgeprozesse haben und damit zu einer höheren Stabilität von Unternehmen und zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen können. Insbesondere die bereits aufgegleiste Reduktion der Pflichtteile (vgl. Botschaft vom 29. August 2018, Geschäft 18.069) gibt dem Erblasser mehr Möglichkeiten, Nachfolgelösungen umzusetzen, die ihm aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheinen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police Palais fédéral ouest 3003 Berne

Révision du code civil (transmission d'entreprises par succession)

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de l'avantprojet concernant la révision du code civil suisse (transmission d'entreprises par succession).

En préambule, nous approuvons la volonté des autorités fédérales de faciliter la transmission d'entreprises par succession du chef d'entreprise à ses héritiers. Le projet de révision du droit des successions, actuellement en cours, qui prévoit une plus grande liberté de disposer en réduisant les parts réservataires, ainsi que les mesures supplémentaires, qui font l'objet de la présente consultation, permettront sans doute de faciliter la transmission d'entreprises dans notre pays et de favoriser l'économie.

Cela étant, nous estimons qu'il y a lieu de favoriser les démarches de nature conventionnelle (pacte successoral, convention d'actionnaires liant les membres de la famille ou fixant des règles d'indemnisation, conventions de répartition fixant des règles de calcul, etc.) ou structurelle (démembrement ou scission d'une entreprise, création d'une fondation à caractère d'entreprise, etc.). En effet, si les nouvelles dispositions permettent de bien comprendre quels sont les droits des personnes concernées et les intérêts à protéger, elles pourraient être difficilement applicables si aucune mesure n'est prise avant le décès pour planifier la transmission de l'entreprise (risques de procédures judiciaires longues et coûteuses et de conflits au sein des familles). Nous estimons qu'il serait ainsi judicieux d'indiquer au moins, à titre exemplatif, quelques exemples des mesures qui peuvent être prises : pacte successoral, convention d'actionnaires, restructuration d'entreprise, création d'une fondation à caractère d'entreprise ou un trust (cf. rapport ad 1.1.2, p. 6 dernier paragraphe).

Par ailleurs, nous suggérons de modifier la loi sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (LFus; RS 221.301) en intégrant un nouveau chapitre relatif aux transmissions d'entreprises par succession. Ce chapitre pourrait renvoyer aux dispositions du code civil pour ce qui est des principes successoraux à respecter, et pourrait prévoir quelques règles essentielles en matière de restructuration, notamment celle de l'exigence de la forme authentique pour tous les modes conventionnels de transmission. Outre que cela permettrait d'intégrer la transmission d'entreprises par succession dans le droit commercial, cela



permettrait d'assurer une sécurité juridique renforcée par l'intervention d'un notaire (qui est la règle dans la domaine de la LFus), lequel devra s'assurer du respect des droits successoraux, et par la conservation des minutes (les conventions sous seing privé pouvant se perdre ou s'égarer facilement).

Une réflexion pourrait aussi être portée sur une éventuelle nécessité de protéger les employée-s (et éventuellement les créanciers) de l'entreprise dans la cadre de certaines transmissions d'entreprises par succession.

Enfin, sur le plan fiscal, l'impôt peut parfois être un obstacle à une transmission d'entreprise. Or, l'impôt sur les successions et les donations n'est pas de la compétence de la Confédération mais exclusivement des cantons. Nous examinerons si, en regard des modifications du droit fédéral, il y a lieu de procéder à des adaptations du droit fiscal cantonal, tout en relevant qu'audelà des taux appliqués qui peuvent paraître élevés, notre Canton déroge déjà au principe de la valeur vénale pour les biens qui font partie de la fortune commerciale et pour les actions non cotées en bourse.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 août 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président, A. RIBAUX

La chancelière, S. DESPLAND CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundehaus West 3003 Bern

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 20. August 2018

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge). Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und äussern uns gerne wie folgt.

Wir anerkennen das Bedürfnis, dass Unternehmen als Ganzes an einzelne Erben zugewiesen werden können, ohne dass diese sofort und in vollem Umfange an den Erbanteil angerechnet werden müssen. Insofern erachten wir insbesondere eine Aufweichung des Pflichtteilsanspruches im Zusammenhang mit der familieninternen Unternehmensnachfolge als sachgerecht und angemessen. Auch wenn die vorgeschlagenen Ansätze zwar zu einer Ungleichbehandlung der Erben führen, sind sie nach unserem Dafürhalten vielversprechend, um die identifizierten Probleme bei der familieninternen Unternehmensnachfolge zu mindern.

In diesem Sinne unterstützen wir die vorgeschlagene Änderung und danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES RECIERUNGSRATES

Alfred Bossard Landammann WINDS OF STREET OF STREET

lid. iur. Hugo Murer Landschreiber

Geht an:

- alexandre.brodard@bj.admin.ch

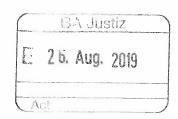
Regierung des Kantons St.Gallen





Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundeshaus West 3003 Bern



Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 32 60 F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 22. August 2019

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. April 2019 laden Sie uns zur erwähnten Vernehmlassung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Die vorgesehenen Änderungen sind kohärent, massvoll und effektiv. Sie sind ohne Weiteres zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann

Präsidentin

Canisius Braun

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: ehra@bj.admin.ch

Kanton Schaffhausen Regierungsrat Beckenstube 7 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11 Fax +41 (0)52 632 72 00 staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justizund Polizeidepartement EJPD 3003 Bern

per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Schaffhausen, 20. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüssen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn www.so.ch

> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Bundeshaus West 3003 Bern

27. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkung

Die vorgesehene Revision soll insbesondere dazu beitragen, die Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen zu erleichtern. Als weiteres Massnahmenpaket zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge stehen die vorgesehenen Änderungen in engem Zusammenhang mit den ebenfalls beabsichtigten Anpassungen der erbrechtlichen Bestimmungen gemäss Botschaft des Bundesrates vom 29. August 2018.

Angesichts der grossen wirtschaftlichen Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen teilen wir die Auffassung, wonach weiterer Anpassungsbedarf bei der erbrechtlichen Regelung im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge besteht. Die im Vorentwurf enthaltenen Massnahmen sind nach unserer Auffassung durchaus geeignet, eine Unternehmensnachfolge weiter zu erleichtern und sind deshalb im Grundsatz zu begrüssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Betroffene Unternehmensarten (Art. 616 VE-ZGB)

Die Vorschriften im Bereich der Unternehmensnachfolge sollen möglichst vielen Unternehmen zugutekommen. Der Begriff des Unternehmens in Art. 616 VE-ZGB ist daher bewusst weit gefasst.

Vom Geltungsbereich ausgenommen sind einzig die börsenkotierten Gesellschaften, die reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie das landwirtschaftliche Gewerbe. Letzteres ist bereits Regelungsgegenstand des bäuerlichen Bodenrechts (BGBB). Da die Anteile einer börsenkotierten Gesellschaft in aller Regel verwertbar sind und die reinen Vermögensverwaltungsgesellschaften letztlich keine realwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, rechtfertigt es sich nicht, die Vor-

schriften im Bereich der Unternehmensnachfolge auch auf diese Unternehmensarten anzuwenden.

Die Gründe für die getroffenen Vorbehalte sind nachvollziehbar, weshalb wir den vorgesehenen Geltungsbereich für die Vorschriften betreffend die Unternehmensnachfolge als richtig erachten.

2 Zuweisungsanspruch (Art. 617 VE-ZGB)

Obschon die Regelung betreffend den Zuweisungsanspruch in Art. 617 VE-ZGB eine partielle gesetzliche Enterbung bedeuten kann, erscheint es im Hinblick auf die Fortführung eines Unternehmens durchaus gerechtfertigt, dass ein geeigneter Nachfolger eine integrale Zuweisung verlangen kann.

Der empfindliche Eingriff in die bestehenden Rechte der Erben lässt sich gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht richtigerweise nur dann rechtfertigen, wenn dadurch das Unternehmen und nicht etwa der begünstigte Erbe selbst geschützt wird. Nach der vorgesehenen Ausgestaltung dieses Zuweisungsanspruchs sollen qualitative persönliche Eigenschaften jedoch einzig dann von Relevanz sein, wenn mehrere Erben durch die Zuweisung die Kontrolle über die Unternehmung erlangen können. Sei dies nun durch Zuweisung der Unternehmung selbst oder durch Zuweisung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte des Erblassers, die sodann zusammen mit den bestehenden Rechten eine Kontrollübernahme über die Unternehmung bedeuten würden.

Ist demgegenüber einzig ein Erbe in der Lage, durch eine Zuweisung die Kontrolle über die Unternehmung zu erlangen, so soll die Eignung für dessen Führung keine Relevanz mehr haben. Unseres Erachtens ist zweifelhaft, ob dadurch in jedem Fall der beabsichtigte Fortbestand der Unternehmung begünstigt werden kann. Zumal auch nicht vollends ausgeschlossen werden kann, dass im Hinblick auf einen solchen zwingenden Zuweisungsanspruch von einem kundigen Erben entsprechende Vorkehren getroffen werden.

Mit anderen Worten wäre es einerseits zu begrüssen, wenn der qualitativen Eignung für die Führung der Unternehmung mehr Gewicht zugesprochen würde. Angesichts der Möglichkeit, durch entsprechende Vorkehren einschneidend in die gesetzlichen Pflichtteilsansprüche der Erben einzugreifen, erscheint es andererseits auch angezeigt, rechtsmissbräuchlichen Vorgehensweisen in geeigneter Weise gesetzgeberisch entgegenzuwirken.

3 Minderheitsanteil (Art. 618 VE-ZGB und Art. 522a VE-ZGB)

Mit dem neuen Art. 522a VE-ZGB sowie mit Art. 618 VE-ZGB soll verhindert werden, dass ein Erbe sich mit der Zuweisung von nicht leicht verwertbaren Minderheitsanteilen an einer Unternehmung begnügen muss. Die gesetzliche Verankerung dieser Verweigerungsrechte ist nachvollziehbar und erachten wir deshalb auch als richtig.

4 Zahlungsaufschub (Art. 619 VE-ZGB und Art. 218 Abs. 3 VE-ZGB)

Die Regelungen über die Unternehmensnachfolge sollen mitunter die integrale Übergabe einer Unternehmung an eine einzelne Person begünstigen. Wird ein Unternehmen zu Lebzeiten jedoch als Erbvorbezug integral übertragen oder in einer Erbteilung zugewiesen, kann der Nachfolger nach dem Tod des Erblassers in finanzielle Bedrängnis kommen, wenn er sämtliche Ausgleichungs- und Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben sofort zu befriedigen hat. Die finanzielle Notlage betrifft sodann nicht nur den Nachfolger selbst, sondern auch die Unternehmung.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als sinnvoll, dem Nachfolger mit Art. 619 VE-ZGB neu die Möglichkeit einzuräumen, bei finanzieller Notlage, einen Zahlungsaufschub zu verlangen. Die Interessen der übrigen Erben sind unseres Erachtens mit der vorgesehenen maximalen Dauer der Stundung, der Sicherstellungspflicht und der angemessenen Verzinsung genügend berücksichtigt.

Die Ausweitung der güterrechtlichen Stundungsmöglichkeit auf die Erben des Ehegatten gemäss Art. 218 Abs. 3 VE-ZGB erachten wir ebenfalls als richtig.

5 Anrechnungswert im Allgemeinen (Art. 620 VE-ZGB)

Bei der neuen Regelung betreffend die Festlegung des Anrechnungswertes ist zu begrüssen, dass nun alle Positionen im Nachlassvermögen von Gesetzes wegen zum Verkehrswert anzurechnen sind. Eine bewährte Praxis im Gesetz zu verankern schafft Rechtssicherheit und Transparenz.

Im gleichen Zuge ist vorgesehen, den Art. 618 ZGB aufzuheben. Dieser sieht heute die Möglichkeit vor, den Anrechnungswert von Grundstücken durch amtlich bestellte Sachverständige schätzen zu lassen. Der Verzicht auf diese Möglichkeit wird in erster Linie damit begründet, dass eine solche Schätzung auf Verlangen eines Erben durch die zuständige Behörde im Sinne von Art. 611 ZGB oder durch das Teilungsgericht im Sinne von Art. 604 ZGB erfolgen könne. Gegebenenfalls wird diese Änderung auch dazu führen, dass die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die heute mit der amtlichen Schätzung der Grundstücke betraut sind, obsolet werden.

Angesichts der Bedeutung, welche dem Wert eines Grundstücks im Nachlassvermögen zukommen kann, sind wir der Auffassung, dass sich eine amtliche Schätzung durch sachverständige Personen weiterhin immer dann rechtfertigt, wenn eine Verständigung unter den Erben nicht möglich ist. Wir empfehlen in diesem Sinne, von einer Streichung dieser heutigen Regelung abzusehen respektive den neuen Art. 620 VE-ZGB in der Weise zu formulieren, dass im Bestreitungsfalle die Festlegung des Anrechnungswertes bei Grundstücken weiterhin durch einen amtlich bestellten Sachverständigen zu erfolgen hat.

6 Anrechnungswert bei Unternehmen (Art. 633 VE-ZGB bis Art. 633b VE-ZGB)

Die Abkehr vom Todestagprinzip hin zum Zuwendungstagprinzip bei Unternehmensnachfolgen betreffend den Ausgleichungswert gemäss Art. 633a VE-ZGB und Art. 633b Abs. 2 VE-ZGB, bietet mit Blick auf die Chancen und Risiken von lebzeitigen Unternehmensnachfolgeregelungen sachgerechtere Lösungen.

Der Nachfolger, der ein Unternehmen als Zuwendung zu Lebzeiten übernehmen kann, trägt von der Übernahme an sowohl das Unternehmer- als auch das Marktrisiko. Der Unternehmenswert hängt dabei weitestgehend von den unternehmerischen Entscheidungen der Führung ab. Beim späteren Tode des Abtreters soll sich der Nachfolger einen Mehrwert des Unternehmens nicht anrechnen lassen bzw. soll er seinen unternehmerischen Erfolg nicht mit seinen Miterben teilen müssen. Wir begrüssen deshalb diese Neuerung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch konsequent, dass es dem Nachfolger nicht erlaubt sein soll, das Unternehmen - ohne die Zustimmung der übrigen Erben - zum Zwecke der Ausgleichung in Form einer Realkollation in Natur (wieder) in den Nachlass einzuwerfen. Der Grund hinter einem solchen Ansinnen des Nachfolgers wäre doch mit Sicherheit die Tatsache, auf diese Weise eine Wertverminderung zu korrigieren. Mit Art. 633 VE-ZGB wird diese Möglichkeit der Realkollation deshalb zu Recht eingeschränkt.

Gemäss Art. 633a VE-ZGB wird der Nachweis des Wertes der betriebsnotwendigen Vermögensteile verlangt. In diesem Zusammenhang können sich unseres Erachtens praktische Schwierigkeiten bei der Separierung von betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen ergeben. Das birgt unseres Erachtens ein mögliches Konfliktpotential.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst Landammann sig. Andreas Eng Staatsschreiber

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Frau Karin Keller-Sutter Bundesrätin Bundeshaus West 3003 Bern

Frauenfeld, 13. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) im Zusammenhang mit der Regelung der Unternehmensnachfolge und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54 www.tg.ch numero

Bellinzona

3234 cl 0 3 luglio 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 81443 20
fax +41 91 81444 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia 3003 Berna

Invio per posta elettronica: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Consultazione: Modifica del Codice civile (Successione d'imprese)

Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione sulla modifica del Codice civile (successione di imprese).

La nuova regolamentazione, che salutiamo favorevolmente, va nella giusta direzione e permette di agevolare la trasmissione delle imprese per successione dal titolare ai suoi eredi nell'interesse dell'economia generale e al fine di preservare i posti di lavoro.

Più nel dettaglio osserviamo comunque quanto segue:

Come correttamente indicato al capitolo n. 1.3.5. "Aspetti di diritto fiscale" del rapporto esplicativo concernente l'avamprogetto, la Confederazione non ha alcuna competenza legislativa in materia di imposte sulle successioni e sulle donazioni, neppure per il tramite della LAID. Le pertinenti questioni non possono pertanto essere disciplinate a livello di diritto federale senza che intervenga una modifica della Costituzione che tuttavia, come indicato nel rapporto, non appare opportuna per motivi politici. Il progetto in consultazione rinuncia pertanto a disciplinare gli aspetti fiscali della materia concernente la successione d'imprese, la cui competenza legislativa spetta dunque ai singoli Cantoni. Prendendo spunto dalle necessità di intervento che hanno condotto alle modifiche di legge proposte nell'avamprogetto, che prevede l'introduzione di disposizioni speciali per agevolare la successione d'imprese, il nostro Cantone valuterà, in occasione di una futura riforma del diritto fiscale, eventuali adeguamenti legislativi in ambito di imposte di successione e donazione.

Quanto ai singoli articoli dell'avamprogetto, osserviamo che gli art. 633a e 633b trattano il caso in cui il defunto ha effettuato una liberalità ad un erede di un'intera impresa, o di quote della stessa, e indicano che questa liberalità deve essere computata nella successione al valore determinante nel momento della liberalità (e non al momento



dell'apertura della successione come avviene finora), a condizione che tale valore possa essere stabilito. Il diritto transitorio (cfr. cifra n. 1.5. del rapporto esplicativo) indica che il punto di riferimento determinante è il momento della morte del disponente: se la persona è morta prima dell'entrata in vigore della revisione, vale il diritto previgente, se muore dopo l'entrata in vigore della revisione, si applica il nuovo diritto. A questo proposito, rileviamo che in diversi casi potrebbero sorgere difficoltà nel reperire determinati dati riferiti al valore passato dell'impresa. Inoltre, in caso di perdite aziendali, l'erede che ha rilevato l'impresa potrebbe avere tutto l'interesse a non trovare le informazioni richieste per poter beneficiare, a suo vantaggio, degli effetti della collazione con determinazione del valore dell'azienda al momento dell'apertura della successione.

Rileviamo inoltre come la soluzione proposta risolve, a nostro giudizio, solo parzialmente la questione, specialmente in situazioni di eredità litigiose. Si evidenzia qualche problema nel caso di posticipo, su 5 anni, delle pretese giuridiche che gli eredi che non rilevano l'azienda vantano nei confronti del/degli erede/i che rilevano la stessa. Ai sensi dell'art. 619 cpv. 3 dell'avamprogetto, gli importi il cui pagamento è oggetto della dilazione devono essere garantiti e fruttare un interesse adeguato. Mal si comprende tuttavia cosa succede, a livello di garanzie, qualora l'impresa o l'erede hanno difficoltà finanziarie e di liquidità. Nei casi in cui è il giudice a dover scegliere l'erede che appare più idoneo a dirigere l'azienda, esprimiamo qualche perplessità circa i tempi di decisione e una mancanza di indicazioni in merito. Siamo pertanto dell'avviso che le misure proposte, in alcuni casi, potrebbero rivelarsi poco efficaci.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

hristian Vitta

ente:

Il Cancelliere:

Copia per conoscenza a:

- Divisione economia (dfe-de@ti.ch):
- Dipartimento delle Istituzioni (dir-di@ti.ch);
- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. April 2019 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Mit der Revisionsvorlage soll durch die Schaffung von erbrechtlichen Sondernormen den heutigen Schwierigkeiten bei der Unternehmensnachfolge begegnet werden. Die Unternehmensnachfolge soll weiter erleichtert werden. Nach Auffassung des Regierungsrats ist eine Neugestaltung des Unternehmenserbrechts angezeigt, hat aber dem noch immer bestehenden Bedürfnis nach Schutz innerfamiliärer Solidaritätspflichten hinreichend Rechnung zu tragen.

Mit einem Anspruch auf Stundung kann der Unternehmensnachfolger die Ansprüche der Miterben durch künftige Gewinne sukzessive finanzieren. Damit beseitigt die Vernehmlassungsvorlage die bisher für Unternehmen gefährlichste Eigenschaft der sofortigen und vollumfänglichen Fälligkeit der Pflichtteilsansprüche der Nichtnachfolger weitgehend. Sie sieht jedoch vor, dass derjenige, der die Stundung verlangt, für den gestundeten Anspruch vollumfänglich - etwa durch Besicherung der Substanzwerte des Unternehmens - Sicherheit leisten und diesen ausserdem verzinsen muss, um das durch die Stundung entstehende Ausfallrisiko und einen möglichen Ertragsverlust auszugleichen. Soweit ersichtlich, sollen diese Verzinsungs- sowie die Sicherstellungspflicht kumulativ und bedingungslos gelten. Dies schränkt den Anwendungsbereich der geplanten Neuregelung erheblich ein. Denn wer fähig ist, diese Voraussetzung zu erfüllen, ist hinreichend kreditwürdig, um die notwendigen Mit-

tel ohne gerichtliche Stundung auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Dort, wo die Stundung also wirklich notwendig wäre, werden die gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsaufschub kaum erfüllt werden können. Eine Stundungsregelung kann deshalb nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn der Gesetzgeber die Frage der Notwendigkeit und des Umfangs von Sicherheitsleistungs- und Verzinsungspflicht in das Ermessen des Richters stellt, der eine einzelfallgerechte Interessen- und Zumutbarkeitsabwägung vornimmt. Dies würde beispielsweise ermöglichen, einem bereits wohlhabenden Erben ein zusätzliches, geringes Verlustrisiko aufzubürden, indem von einer Sicherstellungspflicht des Unternehmensnachfolgers abgesehen wird, um den Fortbestand eines gut laufenden Familienunternehmens zu ermöglichen. Damit würde das bisher absolut starre Pflichtteilsrecht eine minimale und unumgängliche Flexibilisierung erfahren, ohne die die geplante Stundungsregelung praktisch wirkungslos bleibt. Mit einer flexibleren Ausgestaltung im Sinne eines Verzichts auf die starre Verzinsungsund Sicherstellungspflicht hat die Möglichkeit der Stundung erbrechtlicher Ansprüche das Potenzial, die Schweiz als KMU-Standort nachhaltig zu stärken. Diese Chance sollte nicht verpasst werden.

Die Verlegung des massgeblichen Zeitpunkts für die Berechnung des Anrechnungswerts auf den Zeitpunkt der Zuwendung (Art. 633a) erscheint grundsätzlich sachgerecht. Wohl schwer zu überwiegende praktische Schwierigkeiten dürften sich ergeben, wenn betriebsnotwendige von den nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen separiert werden müssen. Für den Nachweis, wie es in Artikel 633a verlangt wird, muss indessen feststehen, welche Teile betriebsnotwendig sind und welche nicht. Ausserdem muss deren Bewertung klar sein. Beides birgt erhebliches Konfliktpotenzial. Die gleichen Schwierigkeiten sind bei der Zuweisung von Anteilsrechten (Art. 633b) zu erwarten.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 26. August 2019

DESTANTONS AND THE PROPERTY OF STANTONS AND T

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Pager Nager

Roman Ball



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

> Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter Cheffe du Département fédéral de justice et police Palais fédéral Ouest 3003 Berne

> Par courriel: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Réf.: MFP/15025675 Lausanne, le 28 août 2019

Révision du Code civil (transmission d'entreprises par succession) – Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie d'avoir consulté le Canton de Vaud sur le projet législatif précité et a l'honneur de vous adresser ci-après ses déterminations.

L'avant-projet de révision du Code civil (AP-CC) propose des solutions intéressantes aux problèmes qui se posent en relation avec la transmission d'entreprises familiales par voie successorale, que ce soit dans un contexte de succession planifiée ou non. Il devrait permettre de faciliter la poursuite de l'entreprise par un ou plusieurs héritiers, ce qui constitue indéniablement un avantage non seulement pour ces derniers, mais également pour l'économie locale.

Cela étant, les mesures proposées ont pour corollaire une atteinte aux droits des cohéritiers non reprenants. Dans la mesure où il fixe un cadre au délai de paiement pour les versements compensatoires (5 ans maximum, mise à disposition de sûretés et versement d'intérêts; art. 619 AP-CC) et permet en outre de prévoir des conditions spéciales en fonction du cas d'espèce (art. 619 al. 2 AP-CC), l'avant-projet nous paraît toutefois relativement équilibré.

Nous saluons en particulier les règles relatives à la valeur d'imputation des éléments patrimoniaux d'une entreprise ayant fait l'objet (directement ou par le biais de parts sociales ou droits de sociétariat) d'une libéralité du vivant du *de cujus*. A cet égard, nous nous demandons toutefois s'il ne serait pas nécessaire de mieux protéger les cohéritiers dans l'hypothèse où l'entreprise aurait perdu de la valeur depuis le moment de la libéralité, rendant ainsi plus intéressant — pour le reprenant — le rapport à la valeur au jour du partage. Il s'agirait d'éviter que le bénéficiaire ne soit tenté de dissimuler l'existence d'une estimation réalisée au moment de la libéralité. Certes, il est probable que la dissimulation d'une telle évaluation remplisse l'état de fait d'une



suppression de titre au sens de l'art. 254 CP (élément qui pourrait d'ailleurs être précisé dans le futur message), mais il semblerait souhaitable de préserver les droits des cohéritiers en amont. On pourrait imaginer plusieurs solutions. Ainsi, nous suggérerions d'examiner la possibilité de rendre obligatoire l'évaluation de l'entreprise au moment de la libéralité, sauf renonciation expresse des autres héritiers, sur le modèle de ce que prévoit l'avant-projet pour les rapports en nature (art. 633 AP-CC).

En dehors de cette suggestion, nous soutenons pleinement la révision soumise en consultation. Nous formulons cependant encore quelques remarques de pure forme (cf. annexe).

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- SJL



Annexe

Remarques d'ordre formel

Avant-projet	Proposition
Art. 616	Remplacement de l'énoncé complet de la loi sur le droit foncier rural par son abréviation, comme déjà prévu pour les art. 654a, 682a et 798 CC.
Art. 618	« Une part minoritaire dans une entreprise dont un héritier a ou acquiert le contrôle ne peut être attribuée contre sa volonté à un autre héritier en imputation sur sa réserve. »
Art. 619 al. 3	« Les montants soumis à des délais de paiement doivent faire l'objet de sûretés et porter intérêts à un taux équitable. »

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail
Eidgenössisches Justiz- und PolizeiDepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 20. August 2019 ek

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns in oben genannter Angelegenheit zur Vernehmlassung mit Frist bis zum 30. August 2019 eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

I. Anträge

1. Zu Art. 554 Abs. 1 ZGB

Es sei die Möglichkeit zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung im Falle der strittigen Unternehmensnachfolge vorzusehen.

2. Zu Art. 616 Abs. 1 VE-ZGB:

Den faktischen Beteiligungen seien bei Holdinggesellschaften verstärkt Rechnung zu tragen und es sei zu prüfen, ob die Unternehmenszuteilung im Erbfall bei «gemischten» Holdings durch Herauslösung operativer Gesellschaften möglich sei.

3. Zu Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB:

Die maximale Dauer des Zahlungsaufschubs sei zu erhöhen.

4. Zu Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB:

Die Sicherstellung der gestundeten Beträge und die Verzinsung seien zu überdenken oder allenfalls detaillierter zu regeln.

II. Begründung:

Allgemeines

Dem Regierungsrat des Kantons Zug ist die Vereinfachung der Unternehmensnachfolge im Todesfall eines Unternehmers ein zentrales Anliegen. Als bedeutender Wirtschaftsstandort ist der Kanton Zug Sitz zahlreicher Unternehmen, welche von dieser Thematik tangiert sind. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass der Bundesrat sich dieser Problematik annimmt und entsprechende Anpassungen im Erbrecht vornehmen möchte. Im Grundsatz befürwortet die Regierung des Kantons Zug die vorliegende Revisionsvorlage. Sie ist sachgerecht und wird zu einer deutlichen Entschärfung der Probleme bei der Unternehmensnachfolge führen. Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis haben wir jedoch zu einzelnen Bestimmungen Anregungen und bitten Sie, diese zu prüfen.

Zu Antrag 1: (Art. 554 Abs. 1 ZGB)

Wenn Uneinigkeit zwischen den Erben herrscht, insbesondere aber dann, wenn einer oder mehrere Erben die Zuteilung eines Unternehmens verlangen, kann viel Zeit verstreichen. Während eines solch ungewissen Zeitabschnitts muss das betroffene Unternehmen seine Handlungsfähigkeit wahren können. Im Zuge der vorliegenden Revision sollte deshalb Art. 554 Abs. 1 ZGB derart ergänzt werden, dass in einem solchen Fall auf Antrag eines Erben oder von Amtes wegen eine Erbschaftsverwaltung (zumindest in Bezug auf das Unternehmen) angeordnet und ein Erbschaftsverwalter eingesetzt werden kann.

Zu Antrag 2: (Art. 616 Abs. 1 VE-ZGB)

Aktiengesellschaften, welche familiär beherrscht werden, nutzen für die Führung und Verwaltung der Unternehmung häufig die Struktur einer Holdinggesellschaft. Auf solche Familienholdings wird in der Praxis regelmässig zurückgegriffen, um den Problemen der Unternehmensnachfolge entgegenzuwirken. Der erläuternde Bericht statuiert nun aber, dass reine Vermögensverwaltungsgesellschaften (inkl. Holding- und Immobiliengesellschaften) nicht von den Bestimmungen der Unternehmensnachfolge erfasst werden sollen. Dieser Ausschluss gestaltet sich problematisch, etwa dann, wenn eine Holding sowohl an einer Immobiliengesellschaft als auch an einer operativen Familienunternehmung beteiligt ist, mithin wenn eine «gemischte» Holding besteht. Im Todesfall befinden sich im Nachlass des Unternehmers lediglich die Anteile dieser Holdinggesellschaft. Nach unserem Verständnis kann im Falle einer «gemischten» Holding keine Zuteilung des Unternehmens verlangt werden, da dieses teilweise als Vermögensverwaltungsgesellschaft qualifiziert. Es wäre deshalb vorzusehen, dass eine Miterbin oder ein Miterbe zum Zweck der Übernahme etwa die Aufspaltung der Holding in einen reinen Vermögensverwaltungsteil und einen «realen» Unternehmensteil verlangen kann bzw. den zuständigen Gerichten die Kompetenz zur Umstrukturierung einer solchen Holding zukommt. In der Praxis ist es nämlich durchaus üblich, dass Unternehmer ihre Unternehmungen, Immobilien und gegebenenfalls weitere Vermögenswerte unter dem Dach einer «Top-Holding» in verschiedenen Tochtergesellschaften gruppieren und dadurch letztlich «gemischte» Holdinggesellschaften in den Nachlass fallen. Angesichts dessen mutet es stossend an, wenn Unternehmen, die unter einer «Top-Holding» zusammengefasst sind, nicht ebenfalls in den Genuss der vorgesehenen Erleichterungen des neuen Unternehmenserbrechts kommen.

Zu Antrag 3: (Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB)

Ein maximaler Zahlungsaufschub von fünf Jahren für Ausgleichsverpflichtungen ist aus Sicht der Unternehmung zu kurz. Adäquat wäre eine Zahlungsfrist von mindestens sieben Jahren. Diese Zeitspanne entspricht den üblichen Rückzahlungsfristen gegenüber Kreditinstituten für

Darlehen zur Unternehmensfinanzierung. Eine angemessene Stundung der Ausgleichsverpflichtung ist insbesondere dann von zentraler Bedeutung, wenn eine Vielzahl von Erben vorhanden ist. In diesen Fällen fällt der Erbteil des einzelnen Erben der die Gesellschaft zu übernehmen gedenkt, entsprechend klein aus, was die Mittelbeschaffung zur Abfindung der übrigen Miterben zusätzlich erschwert.

Zu Antrag 4: (Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB)

Eine mittelständische Familienunternehmung verfügt selten über hinreichende Sicherheiten als Deckungsmittel für Kredite. Sind solche hingegen vorhanden, können sie ohne weiteres zu Finanzierungszwecken durch eine Bank belehnt und die Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Miterben in der Folge befriedigt werden. Eine Stundung und die entsprechende Sicherstellung werden unter diesen Voraussetzungen obsolet. Unternehmen ohne genügend verpfändbare Mittel, kommen andererseits gerade nicht in den Genuss der Stundung gemäss Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB, weil es ihnen nicht möglich sein wird, die gesetzlich zwingend vorgesehene Sicherheitsleistung bereitzustellen. Dieser unbefriedigenden Situation ist durch eine einzelfallgerechte Verpflichtung zur Sicherstellung und Verzinsung entgegenzuwirken.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss

Landammann

Renée Spillmann Siegwart stv. Landschreiberin

Mulama

Kopie per E-Mail an:

- alexandre.brodard@bj.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Staatskanzlei (<u>info@zg.ch</u>)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion des Innern (<u>info.dis@zg.ch</u>)





Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 3003 Bern

21. August 2019 (RRB Nr. 731/2019)

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge; nachfolgend VE-ZGB) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Ziel der Revision ist es, im Rahmen der erbrechtlichen Bestimmungen die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Auch mit der ersten Etappe der Erbrechtsrevision (Reduktion der Pflichtteile und damit verbunden Vergrösserung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin bzw. des Erblassers), die sich zurzeit in der parlamentarischen Beratung befindet, wird u. a. dieses Ziel verfolgt. Mit der Vorlage soll neben den landwirtschaftlichen Gewerben, die im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) eine eigene Regelung im Bereich des Erbrechts erfahren haben, ein weiterer Wirtschaftsbereich eine Sonderregelung erfahren, nämlich Unternehmen im Sinne von Art. 616 Abs. 1 VE-ZGB, die eine realwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Diesem Bestreben stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber.

Aus Sicht der Rechtsanwendung drängen sich jedoch Bemerkungen zur Umsetzung auf. Diese betreffen den Zuweisungsanspruch mit der Möglichkeit des Zahlungsaufschubs sowie den Anrechnungswert:

Art. 617 und 619 VE-ZGB (Zuweisung und Zahlungsaufschub)

Wie bereits im bäuerlichen Bodenrecht bewirkt die gesetzliche Begünstigung bestimmter Erbinnen und Erben zwangsläufig die Benachteiligung der Übrigen. Der erläuternde Bericht verweist ausdrücklich darauf, dass die Vereinfachung der Unternehmensnachfolge ausnahmslos zulasten der übrigen pflichtteilsgeschützten Miterbinnen und Miterben geht

und einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Die Zuweisungsmöglichkeit gemäss Art. 617 VE-ZGB kommt zum Zuge, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine Verfügung zur Unternehmensnachfolge trifft, da eine Verfügung von Todes wegen der Erblasserin oder des Erblassers Vorrang hat.

Der Zuweisungsanspruch der Erbinnen und Erben gemäss Art. 617 VE-ZGB setzt einzig voraus, dass ein oder mehrere Erbinnen oder Erben eine solche verlangen. Ob die Zuweisung zulasten der Miterbinnen und Miterben gerechtfertigt ist, ist nicht zu prüfen. Der Anspruch ist im Gesetz an keine Voraussetzung gebunden. Nur wenn mehrere Erbinnen oder Erben die Zuweisung verlangen, ist deren Eignung zu prüfen (Art. 617 Abs. 2 VE-ZGB).

Der ausdrückliche Rechtfertigungsbedarf, wie er im erläuternden Bericht gefordert wird, scheint im Widerspruch zu stehen mit dem vorgesehenen voraussetzungslosen Zuweisungsanspruch gemäss Gesetzesvorlage. Dies ist unseres Erachtens zu klären. Den Gerichten wird bei der Frage, ob und, wenn ja, für wie lange ein Zahlungsaufschub gewährt wird (Art. 619 Abs. 1 VE-ZGB), eine Interessenabwägung zwischen den gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen an der Erhaltung des Unternehmens und der Gleichbehandlung der Pflichtteilserben aufgegeben. Eine Verweigerung des Zahlungsaufschubs mit der Begründung, dass gesamtwirtschaftliche Interessen diesen nicht rechtfertigen, kann damit zur Folge haben, dass der Zuweisungsanspruch nicht umgesetzt werden könnte. Trotz anderslautender gesetzlicher Regelung in Art. 617 VE-ZGB würde über die Prüfung des Zahlungsaufschubs der Zuweisungsanspruch an Voraussetzungen gebunden, was gesetzestechnisch wenig gelungen erscheint.

Zu ergänzen ist zudem, dass die den Gerichten in Art. 619 VE-ZGB auferlegte Interessenabwägung kaum ohne umfangreiche Abklärungen vorgenommen werden könnte. Im Bestreitungsfall wären Expertengutachten zu den gesamtwirtschaftlichen Interessen unumgänglich und Folgegutachten zu den Bewertungsmethoden wahrscheinlich. Überdies stellt der Zahlungsaufschub nach Art. 619 VE-ZGB einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben dar. Die Analogie zum ehelichen Güterrecht darf nicht leichthin gezogen werden, da dem Güterrecht im Unterscheid zum Erbrecht eine freiwillig eingegangene Gemeinschaft zugrunde liegt. Diese Vorbehalte führen dazu, dass die maximale Zahlungsfrist nach Abs. 2 von fünf auf drei Jahre verkürzt werden sollte. So kann der volkswirtschaftlich gewünschten Ungleichbehandlung der Erbinnen und Erben etwas mehr entgegengewirkt werden.

Art. 633a und 633b VE-ZGB (2. Anrechnungswert)

Die Vereinfachung beim Randtitel wird begrüsst. Auch die Gründe dafür, den Anrechnungswert bei Unternehmen auf den Zuwendungszeitpunkt zu verlegen (Art. 633a VE-ZGB), sind nachvollziehbar.

Die Umsetzung dürfte in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, weil mit der an sich berechtigten Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen, die es zu bewerten gilt, sehr grosse Hürden bestehen. Der Nachweis, wie er in Art. 633a VE-ZGB verlangt wird, dürfte nur möglich sein,

wenn im Zeitpunkt der Zuwendung einerseits feststeht, welche Vermögensteile betriebsnotwendig sind und welche nicht, und anderseits auch über die Bewertung der Vermögensteile Klarheit besteht. Ist dies nicht der Fall, besteht die Gefahr von Streitigkeiten. Die gleichen Schwierigkeiten sind bei der Zuweisung von Anteilsrechten zu erwarten (Art. 633b VE-ZGB).

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:



Carmen Walker Späh Dr. Kathrin Arioli

CVP SCHWEIZ



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Email: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 29. August 2019

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt das Anliegen des Bundesrats, die Unternehmensnachfolge im Erbfall zu vereinfachen. Speziell bei Familienunternehmen kommt es immer wieder vor, dass durch die strikten erbrechtlichen Vorgaben eine erfolgreiche Unternehmensweitergabe verhindert wird. Dies hat sowohl wirtschaftlich wie auch gesellschaftspolitisch negative Auswirkungen. Eine Anpassung des seit längerem nicht mehr revidierten Erbrechts ist aus Sicht der CVP deshalb angebracht. Gleichzeitig ist es wichtig, die Gleichstellung der Erbinnen und Erben wenn immer möglich zu bewahren.

Die CVP begrüsst die vorgeschlagenen spezifischen Vorschriften für eine vereinfachte Unternehmensnachfolge.

Integralzuweisung und Zahlungsaufschub

Die CVP unterstützt das neu eingeführte Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens oder Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen. Zusammen mit der ebenfalls neu eingeführten Möglichkeit, von den weiteren Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, führt dies zu einer klaren Verbesserung der Unternehmensnachfolge bei einer Erbschaft.

Sicherstellung und Ablehnung des Erbes

Der Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben ist für die CVP von hoher Bedeutung. Jeder Eingriff ins Erbrecht zugunsten der Unternehmensnachfolge eines Erben geht zu Lasten der weiteren pflichtteilberechtigten Erbinnen und Erben. Die Sicherstellung und Verzinsung der gestundeten Beiträge, sowie das Recht, einen Minderheitsanteil an einem Unternehmen, über welches sie keine Kontrolle ausüben, auszuschlagen, sind aus der Sicht der CVP ein angemessener Schutz für die weiteren Erbinnen und Erben.

Trotzdem gilt es die Auswirkung in der Praxis genau zu verfolgen und mögliche weitere Anpassungen vorzunehmen. Dies gilt sowohl für die Unternehmensnachfolgerinnen und - nachfolger, welche eventuell die Sicherung und Verzinsung nicht aufbringen können, als auch für die weiteren Erbinnen und Erben, welche unter Umständen trotz der Sicherung die ihnen zustehende Zahlung nie erhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister Präsident CVP Schweiz Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin CVP Schweiz



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch
info@fdp.ch
ffdp.dieliberalen

@FDP_Liberalen

Bundesamt für Justiz (BJ) 3003 Bern

per Email an alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 2. September 2019 Unternehmensnachfolge / DD

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Notwendige Anpassung des Erbrechts

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind zentral für die Schweizer Volkswirtschaft. Über 99% der Schweizer Unternehmen sind KMU. Die meisten von ihnen sind Kleinst- und Kleinunternehmen, die vielfach im Eigentum von einzelnen Inhaberinnen oder Inhabern stehen. In den nächsten Jahren wird es bei einer Vielzahl dieser Unternehmen zu einer Unternehmensnachfolge kommen, von deren Gelingen unzählige Arbeitsplätze abhängen.

Die Übernahme des Unternehmens durch einen familieninternen Erben würde in vielen Fällen das Weiterbestehen des Unternehmens sichern. Das geltende Erbrecht ist aber nicht auf eine solche erbrechtliche Übertragung von Unternehmen ausgerichtet. Besonders bei Unternehmen, die den Grossteil des Vermögens eines Erblassers ausmachen, stehen die Ansprüche pflichtteilsgeschützter Erben der erfolgreichen Übertragung des Unternehmens im Wege. Auflösung oder Liquidation der Unternehmen ist oftmals die Folge.

Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Unternehmen unterstützt FDP.Die Liberalen ausdrücklich das Vorhaben, den Erhalt von Unternehmen im Erbgang zu erleichtern.

Sinnvolle, verhältnismässige Massnahmen

Die vorgeschlagenen Massnahmen, wie z.B. die Einführung einer gerichtlichen Kompetenz zur Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung sowie die korrelierende Erweiterung des Pflichtteilsschutzes, welche es verhindert, dass pflichtteilsgeschützten Erben gegen ihren Willen Minderheitsanteile am Unternehmen zugewiesen werden können, über welche ein anderer Erbe die Kontrolle ausübt, begrüsst die FDP. Auch die Verlegung des massgeblichen Zeitpunkts für die Berechnung des Anrechnungswertes des Unternehmens auf den Zeitpunkt der Zuwendung und die damit verbundene Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterstützt die FDP. Diese beiden Massnahmen scheinen geeignet, die vorhandenen Probleme zu lösen, ohne die pflichtteilsgeschützten Erben ungebührend zu benachteiligen.

Auch der Vorschlag, einen Anspruch des das Unternehmen übernehmenden Erben auf Stundung der Ansprüche der pflichtteilsgeschützten Erben einzuführen, ist sinnvoll. Damit würde die bisher für Unternehmen gefährlichste Eigenschaft der sofortigen und vollumfänglichen Fälligkeit der Pflichtteilsansprüche der Nichtnachfolger weitgehend beseitigt. Der Vorentwurf verbindet den Stundungsanspruch mit der Pflicht, für die gestundeten Ansprüche Sicherheit zu leisten. Dies schränkt den praktischen Nutzen des Stundungsanspruchs zwar stark ein, ist aber im Sinne der Verhinderung einer übermässigen Belastung der Pflichteilserben notwendig. In einigen Konstellationen wird die Massnahme trotzdem noch zu einer Erleichterung für den übernehmenden Erben führen, weshalb auch diese Massnahme zu unterstützen ist.







Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Petra Gössi Nationalrätin Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundesamt für Justiz 3003 Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

27. August 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Forderungen an ein zeitgemässes Erbrecht

Die Grünliberalen wollen in einer pluralistischen Gesellschaft leben, in der die individuelle Freiheit und die Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert geniessen. Wirtschaftspolitisch wollen die Grünliberalen das Unternehmertum, insbesondere die KMU, als wichtigen Eckpfeiler unserer Wirtschaft mit guten Rahmenbedingungen unterstützen. Gesellschaftspolitisch wollen die Grünliberalen die Gleichstellung von Mann und Frau und aller Familien- und Lebensmodelle sicherstellen und fordern die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Aus dieser politischen Grundhaltung heraus leiten die Grünliberalen für ein zeitgemässes Erbrecht folgende allgemeinen Forderungen ab:

- 1. Die Entscheidungsautonomie und Eigenverantwortung des Erblassers muss im Zentrum der erbrechtlichen Regelungen stehen. Das bedingt eine möglichst weitgehende Freiheit, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen (Verfügungs- bzw. Testierfreiheit). Der Erblasser soll privatautonom entscheiden können, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschieht. Es ist jeder Einzelnen und jedem Einzelnen zu überlassen, welche Personen sie/er mit ihrem/seinem Vermögen begünstigen will. Gerade Unternehmerinnen und Unternehmern soll es möglich sein, mit entsprechenden Verfügungen sicherzustellen, dass ihre Unternehmen bei einem Erbgang nicht zerstückelt und damit in ihrer Kontinuität nicht gefährdet werden.
- 2. Der Gesetzgeber soll die verschiedenen Familien- und Lebensmodelle gleich behandeln, indem er nicht das eine Modell gegenüber dem anderen privilegiert. Das schliesst nicht aus, die verschiedenen Modelle (Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Leben als Single etc.) unterschiedlich zu regeln, sofern alle Modelle frei zugänglich sind (Stichwort "Ehe für alle") und frei gewählt werden können.

3. Die Verfügungs- bzw. Testierfreiheit findet ihre Grenze an der Verantwortung der Erblasserin bzw. des Erblassers für getroffene Lebensentscheidungen.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz. Sie sollen die Unternehmensnachfolge im Erbrecht erleichtern. Zugleich ist darauf zu achten, die Gleichstellung der Erbinnen und Erben so weit wie möglich zu bewahren.

Abzulehnen sind die Regelungen zum Umgang mit Minderheitsanteilen am Unternehmen bei pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben. Kritisch zu sehen ist auch die Pflicht zur Sicherstellung und Verzinsung durch den übernehmenden Erben, wenn die Forderungen der anderen Erbinnen und Erben gestundet werden.

Der Vorentwurf schlägt vier zentrale Massnahmen vor:

- 1. Er schafft für die Erbinnen und Erben ein Recht auf <u>Integralzuweisung</u> eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden.
- 2. Er führt zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen <u>Zahlungsaufschub</u> zu erhalten, namentlich um ernsthafte Liquiditätsprobleme zu vermeiden.
- 3. Weiter legt er spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens fest, indem er zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterscheidet. Damit soll dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, das die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt. Gleichzeitig werden die anderen Erbinnen und Erben hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die sich ohne Weiteres aus dem Unternehmen herauslösen lassen, nicht benachteiligt.
- 4. Schliesslich wird mit dem Vorentwurf ein verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben eingeführt, indem ausgeschlossen wird, dass ihnen ihr <u>Pflichtteil</u> gegen ihren Willen in Form eines Minderheitsanteils an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt.

Vor der Beurteilung dieser Massnahmen erlauben sich die Grünliberalen, ihre Stellungnahme zur Änderung des Erbrechts vom 17. Juni 2016 in Erinnerung zu rufen. Sie fordern darin, dass die Hauptmassnahme eines flexiblen Unternehmenserbrechts die erweiterte Testierfreiheit des Unternehmers und damit die Reduktion (wenn nicht die gänzliche Abschaffung) der Pflichtteile sein muss. Daran halten die Grünliberalen fest. Sie begrüssen denn auch die Vorschläge des Bundesrates in seiner Botschaft vom 29. August 2018 (18.069), mit denen die Pflichtteile für Eltern abgeschafft und diejenigen von Nachkommen reduziert werden.

Ausserhalb dieser Hauptmassnahme sind die ersten drei der vorliegend zu beurteilenden Massnahmen zu begrüssen. Dass diese ausnahmslos zu Lasten der Ansprüche derjenigen (pflichtteilsgeschützten) Miterben gehen, welche die Unternehmensnachfolge nicht antreten, erscheint ohne Weiteres vertretbar. Die Grünliberalen stehen dem Pflichtteilsrecht wie erwähnt ohnehin kritisch gegenüber. Die Rechtfertigung für den Eingriff in die Pflichtteilsrechte ist die im Interesse der Allgemeinheit (d.h. insbesondere auch der Arbeitnehmenden und der Gläubiger) stehende Unternehmenskontinuität: Es ist aus wirtschaftspolitischer Sicht zu begrüssen, wenn das Erbrecht darauf hinwirkt, dass Unternehmen im Erbgang nicht zerstückelt werden und damit womöglich geschlossen werden müssen.

Aus ihrer pflichtteilskritischen Haltung heraus sind die Grünliberalen hingegen skeptisch gegenüber der vierten Massnahme: Dem verstärkten Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben, indem ausgeschlossen werden soll, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form eines Minderheitsanteils an einem Unternehmen zugeteilt bzw. zugewiesen werden kann, wenn eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt (Art. 522a Abs. 1 und Art. 618 VE-ZGB). Die Grünliberalen sind der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Erbrechts sein kann, dafür zu sorgen, dass keine Minderheitsanteile an Unternehmen entstehen. Der Minderheitenschutz im Gesellschaftsrecht genügt, um der Problematik der Minderheitsgesellschafter zu begegnen. Es ist weiter auch nicht einsichtig, wieso der übernehmende Erbe gemäss Artikel 617 Abs. 1 Ziff. 2 VE-ZGB einen Zuweisungsanspruch haben soll, wenn er bereits *vor* dem Erbgang die Kontrolle über das Unternehmen ausgeübt hat und jetzt nur noch einen "Squeeze out" der anderen Erben vornehmen möchte. Vorliegend darf es nur darum gehen, die Kontrolle des Unternehmens zu erlangen.

Was das gesetzgeberische Vorgehen bei der hier zu beurteilenden Vorlage anbelangt, begrüssen die Grünliberalen ausdrücklich, dass externe Expertinnen und Experten beigezogen wurden (vgl. Bericht, Ziff. 1.2.2).

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 617 Abs. 2 ZGB:

Die Beurteilung, welcher Erbe für die Führung des Unternehmens am geeignetsten erscheint, wenn mehrere Erben die Zuweisung verlangen, wird in der Praxis unter Umständen schwierige Fragen aufwerfen. Die Grünliberalen halten hier fest, dass die Gerichte einen Ermessensentscheid zu treffen haben und dabei über einen weiten Ermessensspielraum verfügen müssen. Anders geht es nicht.

Art. 619 Abs. 3 ZGB:

In Artikel 619 Absatz 1 VE-ZGB führt der Vorentwurf zugunsten des übernehmenden Erben die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich um ernsthafte Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Gemäss Artikel 619 Absatz 3 VE-ZGB sind die gestundeten Beträge sicherzustellen und angemessen zu verzinsen. Es ist zu befürchten, dass mit dieser Sicherstellungspflicht das angestrebte Ziel, die Unternehmenserbin vor finanziellen Schwierigkeiten zu bewahren, torpediert wird. Die Grünliberalen beantragen daher, die Sicherstellungspflicht zu überprüfen (insbesondere hinsichtlich ihrer Kosten) und im Zweifelsfall darauf zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Per E-Mail Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorgeschlagene Vorlage im Grundsatz.¹ Dabei stehen für uns die Interessen der Arbeitnehmenden am Erhalt ihrer Arbeitsplätze durch erbrechtliche Vereinfachung der Bewahrung von Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze bei der Vererbung von Familienunternehmen im Zentrum.² Dieses Interesse der Allgemeinheit, der Arbeitnehmenden und der Volkswirtschaft rechtfertigt für uns gewisse Einschränkungen in der Rechtsstellung einzelner Erb/innen bei der Vererbung von Familienunternehmen, wie es der Vorentwurf vorschlägt.³ Unserer Auffassung bildet der vorliegende Vorentwurf eine sinnvolle, taugliche und ausgewogene Vorlage, um dieses Ziel zu erreichen.

Zentral bei der vorgeschlagenen Umsetzung ist für uns, dass damit keinerlei Steuerausfälle verbunden sind⁴, sondern aufgrund einer Zunahme des Erhalts von Unternehmen und Arbeitsplätzen vielmehr sogar leichte Steuermehreinnahmen zu erwarten sind.⁵

1

Sozialdemokratische ParteiTheaterplatz 4Telefon 031 329 69 69info@spschweiz.chder SchweizPostfach · 3001 BernTelefax 031 329 69 70www.spschweiz.ch

¹ Siehe auch bereits Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz zur Revision des Erbrechts, Juni 2016, S. 1.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8

³ Siehe Erläuternder Bericht, S. 8.

⁴ Siehe Erläutender Bericht, S. 16.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 32.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ

Christian Levrat

Munit

Präsident

Claudio Marti

Politischer Fachsekretär

Claudis Mark

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Bundeshaus West 3003 Bern

Elektronisch an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 16. Juli 2019

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP hat bereits die vergangene Vorlage zur Änderung des Erbrechts mit Antwort vom 20. Juni 2016 abgelehnt. Sowohl die Vernehmlassung aus dem Jahre 2016 wie auch die aktuelle Vorlage gehen auf die Motion 10.3524 Gutzwiller zurück: «Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen».

Die SVP lehnt die Vorlage ab. Die vorgeschlagenen Massnahmen ergehen ausnahmslos zulasten der übrigen pflichtteilgeschützten Miterben, indem deren Erbteil im Vergleich zum geltenden Recht gekürzt oder zumindest der Pflichtteilsanspruch gestundet wird. So findet eine partielle gesetzliche Enterbung statt. Enterbung und Ungleichbehandlung sind Sachverhalte, die regelmässig Grundlage für einen Erbenstreit bilden.

Die Übertragung einer Unternehmung kann praxisgemäss sehr unterschiedlich vorgenommen werden. Kaum Schwierigkeiten ergeben sich, wenn ein Unternehmen zum Marktpreis verkauft wird, oder der Wert eines Unternehmens den Pflichtteil des begünstigten Erben nicht überschreitet.

Grundsätzlich ist es so, dass die gegebenen zivilrechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Unternehmensnachfolge dem Erblasser sowie den Erben genügend Handlungs-

spielraum einräumen, um eine vernünftige und nachhaltige Nachlassplanung vorzunehmen. Sind im Nachlass nicht genügend Mittel vorhanden und wird trotzdem eine familieninterne Nachfolge angestrebt, können auf einvernehmliche Art und Weise Themenkreise wie eine allfällige (gemischte) Schenkung, Zahlungsmodalitäten, insbesondere Fälligkeiten, Werte usw. usf., d. h. mithin mittels einer Verfügung von Todes wegen, weit vor dem Erbgang geregelt werden.

An dieser Stelle ist in Erinnerung zu rufen, dass den pflichtteilgeschützten Erben ein «Anspruch auf einen unverminderten und unbelasteten Pflichtteil zusteht». Dieser Pflichtteilsanspruch enthält auch das Recht auf die Zuweisung «leicht verwertbarer Güter».

Die Vorlage sieht nun insbesondere vor, dass Gerichte in Zukunft einem Erben das gesamte Unternehmen bzw. die Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, integral zuzuweisen können. Darüber hinaus sieht die Vorlage die Stundung der Pflichtteilsansprüche vor, wenn durch die Auszahlung der Miterben das Unternehmen in ernstliche Schwierigkeiten geraten würde. Immerhin ist eine Sicherung der Höhe des Anspruchs vorgesehen.

Im Ergebnis findet eine partielle gesetzliche Enterbung statt, indem deren Erbteil im Vergleich zum geltenden Recht gekürzt oder zumindest der Pflichtteilsanspruch gestundet wird. Eine solche Enterbund und Ungleichbehandlung ist ein weiterer Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Betroffenen. Die beabsichtigten Massnahmen bergen zudem ein erhebliches Missbrauchspotenzial: Je nach Einzelfall wird die Unternehmensnachfolge gleich von mehreren Erben verlangt werden, um im Ergebnis langfristig finanziell bessergestellt zu werden, indem Miterben bspw. bloss der Anspruch auf den Pflichtteil verbleibt. Mit der Vorlage werden also gerade hinsichtlich der Übernahme von «problematischen» - bis hin zu den fast mittellosen - Unternehmen falsche Anreize geschaffen bzw. eine nicht zweckmässige Motivation begünstigt. Je nach Einzelfall wäre der Verkauf an Dritte oder die Liquidation der Unternehmung nicht nur für die Erben, sondern auch volkswirtschaftlich gesehen, die beste Lösung.

Aus Sicht der SVP ist für die Begünstigung einer reibungslosen Unternehmensnachfolge vielmehr schweizweit, in harmonisierter Art und Weise, der alte Zopf der Erbschaftssteuer abzuschneiden: Diese Steuer ist gerade im Lichte der vorstehenden Ausführungen qualifiziert wirtschaftsfeindlich, weil Klein- und Mittelbetriebe bei einer Übernahme finanziell unnötig belastet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti Nationalrat

Emanuel Waeber



Département fédéral de justice et police DFJP Palais fédéral ouest

3003 Berne

Paudex, le 30 août 2019

RÉPONSE

de l'Association des notaires vaudois (ANV)

à la consultation fédérale sur la révision du Code civil (Transmission d'entreprises par succession)

Madame, Monsieur,

L'Association des notaires vaudois a pris connaissance de la procédure de consultation relative à la révision du Code civil (Transmission d'entreprises par succession). Après étude des différents documents, nous sommes en mesure de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Le projet de révision proposé par le Conseil fédéral vise à faciliter la transmission d'entreprises par succession en cas de décès du chef d'entreprise lorsque celui-ci n'a pas pris de disposition particulière. Pour réaliser cet objectif digne d'intérêt quatre mesures phares sont proposées.

Premièrement, afin d'éviter le morcellement d'entreprises et des difficultés de gouvernance, il est prévu de créer pour un des héritiers un droit à l'attribution intégrale de l'entreprise. En pratique, l'héritier intéressé devra en faire la demande. Si plusieurs héritiers se manifestent, il appartiendra au juge de déterminer lequel d'entre eux est le plus à même de reprendre l'entreprise.

Route du Lac 2 - 1094 Paudex
Case postale 1215 - 1001 Lausanne

Tél.: 021/310.07.70 - Fax: 021/310.07.71

Deuxièmement, et en corollaire des mesures attribuant l'intégralité de l'entreprise à un personne, le projet propose des règles visant à protéger les autres héritiers qui ne seront pas obligés de reprendre une participation minoritaire contre leur gré pour constituer leur part réservataire.

Troisièmement, le projet institue en faveur de l'héritier repreneur de l'entreprise, la possibilité d'obtenir des délais de paiement (jusqu'à 5 ans) à l'égard des autres héritiers, afin notamment, de lui éviter d'importants problèmes de liquidités. Les montants concernés devront faire l'objet de sûretés, ce qui est parfaitement indispensable à la préservation des intérêts des autres héritiers.

Enfin, la révision proposée prévoit des règles spécifiques et utiles pour le calcul de la valeur de l'entreprise.

Nous estimons que les dispositions d'ordre successoral proposées permettront effectivement de faciliter la transmission d'entreprises et sommes ainsi favorable au projet présenté.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos salutations les meilleures.

Association des notaires vaudois

Le Président

Le Secrétaire général

H. Laufer

buen Couk.

P. Mock



Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter Cheffe du Département fédéral de justice et police Palais fédéral ouest 3003 Berne

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Paudex, le 8 juillet 2019 SHR/sul

Consultation fédérale – révision du Code civil – transmission d'entreprises par succession

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet cité en titre et vous communiquons ci-après notre prise de position.

I. Contexte général

L'évolution des entreprises familiales au fil des générations et leur transmission sont des enjeux importants en Suisse. Dans notre pays, trois entreprises sur quatre sont en effet des entreprises familiales, ce qui représente quelque 375'000 établissements et environ 60% du PIB helvétique. Plus de 75'000 entreprises familiales devraient changer de mains ces cinq à dix prochaines années.

Une transmission est un processus complexe qui se prépare, dans la famille mais aussi au sein du conseil d'administration. Les entreprises qui perdurent ont une chose en commun : elles sont bien organisées et recourent de plus en plus à des instruments de gouvernance (convention d'actionnaires, charte familiale, pactes successoraux, contrats de mariage). Ces outils permettent aussi à la génération à la barre d'envisager sa succession et à la jeune génération de prendre progressivement les choses en mains. Pour une succession réussie, il faut en effet être prêt pour la relève, savoir qui est à bord (notamment au conseil d'administration), préparer et planifier la succession (vente ou achat d'action, durée des mandats dans le conseil). Il est important de s'y prendre suffisamment à l'avance et de ne pas sous-estimer les aspects psychologiques et émotionnels inhérents à la transmission d'entreprises, d'autant plus lorsque ce sont des entreprises familiales. La succession est souvent anticipée par la famille, avec l'aide du conseil d'administration (composé de représentants de la famille et d'administrateurs indépendants). Dans certains cas, les administrateurs indépendants peuvent jouer un rôle déterminant et donner des impulsions plus librement. D'où l'importance de veiller à une bonne structure et composition du conseil.

Nous sommes très sensibles aux enjeux économiques des transferts d'entreprises. Nous relevons toutefois que les entreprises familiales peuvent être très différentes et revêtir diverses formes. A cela s'ajoute que le transfert d'entreprise peut se faire de diverses manières et que les aspects successoraux à prendre en compte ne sont pas toujours de la même importance. Certaines situations délicates peuvent être évitées si l'on prépare la transmission suffisamment à l'avance et avant que n'intervienne la mort du propriétaire de l'entreprise. En ce sens, divers instruments, que nous avons mentionnés ci-dessus, sont d'ores et déjà à disposition pour la préparer au mieux.

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch Il demeure toutefois des cas où la succession n'a pas été préparée à l'avance ou n'a pas pu l'être en raison du décès subit ou accidentel du propriétaire de l'entreprise. Dans ces cas, l'avant-projet de révision du Code civil (AP-CC), préparé par des experts, répond à un vrai besoin. Nous soutenons donc la révision proposée par le Conseil fédéral qui éliminerait ou du moins atténuerait certaines difficultés pratiques auxquelles se heurtent aujourd'hui la transmission d'entreprise par succession.

L'avant-projet de révision du Code civil (transmission d'entreprises par succession)

Avec ce nouveau projet de révision du Code civil, le Conseil fédéral entend supprimer certaines difficultés qui persistent encore et que connaissent spécifiquement les chefs d'entreprises ou leurs héritiers dans le cadre successoral. Pour atteindre cet objectif, l'AP-CC prévoit principalement quatre mesures phares qui concernent l'attribution intégrale de l'entreprise à une personne, la protection renforcée des héritiers réservataires avec parts minoritaires, le sursis à l'obligation de rapport et la modification de la valeur de l'entreprise en cas de libéralité faite du vivant du *de cujus*.

a) Attribution intégrale de l'entreprise à une personne

Selon le droit actuel, une entreprise peut être attribuée dans son intégralité à un des héritiers par règle de partage anticipé par le disposant dans le cadre de ses dispositions à cause de mort. En revanche, lorsque le *de cujus* n'a pas pris de disposition, les possibilités sont très restreintes.

L'avant-projet prévoit de créer pour un des héritiers un droit à l'attribution intégrale d'une entreprise dans le cadre du partage de la succession si le *de cujus* n'a pas pris de disposition à ce sujet, et des règles d'attribution spéciales lorsque plusieurs héritiers souhaiteraient reprendre l'entreprise. Les objectifs visés par le Conseil fédéral sont d'éviter le morcellement d'entreprises et de difficiles problèmes de gouvernance. En pratique, il faudra que l'héritier intéressé en fasse la demande ; si plusieurs héritiers se mettent sur les rangs, le juge devra déterminer lequel paraît le plus apte à la conduite de l'entreprise (art. 617 al. 2 AP-CC).

Nous sommes favorables à la possibilité d'attribuer intégralement l'entreprise à une personne dans les cas où rien n'a été prévu. Les possibilités du droit actuel sont en effet très restreintes et la situation insatisfaisante. Il y a un intérêt à la transmission de l'entreprise et à son maintien, ce qui implique souvent que, pour assurer la continuité, des décisions rapides concernant la poursuite de l'activité de l'entreprise puissent être prises. Or, le droit successoral actuel ne permet pas de le faire et la proposition du Conseil fédéral va dans le bon sens.

b) Protection renforcée des héritiers réservataires et part minoritaire

En corollaire de l'art. 617 AP-CC, le Conseil fédéral propose une nouvelle règle aux art. 522a et 618 AP-CC dont le but est de protéger les autres héritiers lors du partage lorsque le contrôle sur une entreprise revient à un héritier : ils ne seront pas obligés de reprendre une participation minoritaire contre leur gré pour constituer leur part réservataire.

Il nous paraît logique, en corollaire des mesures concernant l'attribution intégrale de l'entreprise à une personne, de prévoir qu'un héritier ne peut se faire imposer contre sa volonté et en imputation sur sa réserve une part minoritaire dans une entreprise dans le cadre du partage. Il n'est en effet pas rare que ces parts aient une moindre valeur et qu'elles ne puissent pas être vendues.

c) Délais de paiement

En droit actuel, l'héritier qui reprend l'entreprise doit toujours s'acquitter immédiatement des montants dus aux autres héritiers au titre de leurs créances en rapport, ce qui peut rendre la reprise intégrale de l'entreprise très difficile, voire impossible. Sur le plan international, plusieurs législations étrangères prévoient une possibilité de report de la réalisation des droits réservataires. Relevons qu'en droit matrimonial, le CC permet au juge, en diverses dispositions, d'octroyer des délais de paiement pour le règlement des créances de compensation, lorsque le règlement expose l'époux débiteur à des difficultés graves (notamment art. 218 CC).

L'avant-projet s'inspire de ces dispositions du droit matrimonial et institue en faveur de l'héritier repreneur la possibilité d'obtenir des délais de paiement à l'égard des autres héritiers, afin notamment de lui éviter d'importants problèmes de liquidités. Le juge pourra accorder un délai de cinq ans au plus si le règlement des créances des autres héritiers expose celui qui a reçu l'entreprise à de graves difficultés. Pour ce faire, le juge devra apprécier toutes les circonstances, le critère central demeurant, comme dans le régime matrimonial, ce qui se passerait faute d'octroi du délai. Les montants concernés devront faire l'objet de sûretés (art. 619 al. 3 AP-CC).

La possibilité, pour l'héritier repreneur, d'obtenir des délais de paiement à l'égard des autres héritiers, dans le but notamment de lui éviter d'importants problèmes de liquidités, est opportune et nécessaire. Le délai de cinq ans nous paraît également acceptable.

Quant aux sûretés qui devront être fournies, elles nous paraissent indispensables pour préserver les intérêts des autres héritiers. En effet, elles permettent de garantir le sacrifice demandé aux autres héritiers pour la pérennisation de l'entreprise, en particulier s'ils sont réservataires, le délai de paiement ne devant en aucun cas entraîner une diminution du montant de la part réservataire légale.

 d) Modification de la valeur de l'entreprise en cas de libéralité faite du vivant du de cuius

En droit actuel, la date déterminante pour calculer la valeur des libéralités est le jour du décès (art. 474 al. 1, 537 et 630 al. 1 CC), notamment lorsqu'une entreprise a été transmise intégralement ou en partie à un successeur du vivant du de cujus et est rapportée à la succession lors du partage. Si sa valeur s'est modifiée entre son changement de propriétaire et la date du décès, la différence, qu'elle soit positive ou négative, est supportée par la communauté des héritiers. Le Tribunal fédéral a développé de la jurisprudence en la matière, qui considère contraire à l'équité le fait que l'héritier doive partager avec ses cohéritiers le gain de son activité entrepreneuriale (ATF 133 III 416). A l'inverse, le TF considère qu'il est tout aussi inéquitable que les cohéritiers doivent supporter les pertes subies par l'entreprise sur lesquelles ils n'ont pu avoir aucune influence.

Le Conseil fédéral propose que le principe du droit actuel demeure, à savoir que le rapport ait lieu sur la base de la valeur des libéralités au jour de l'ouverture de la succession (art. 630 al. 1 CC). Il introduit toutefois une exception en faveur des entreprises. Ainsi, l'AP-CC prévoit qu'une entreprise sera imputée à sa valeur au moment de la libéralité, si l'héritier qui l'a reprise peut prouver qu'elle a pris de la valeur depuis lors (art. 633a AP-CC).

L'établissement de règles spécifiques en matière de valeur d'imputation des entreprises – le projet prévoit de distinguer les éléments patrimoniaux nécessaires à leur exploitation et les éléments patrimoniaux qui ne le sont pas – nous paraît également adéquat. Il est ainsi tenu compte du risque entrepreneurial assumé par le repreneur sans défavoriser les autres héritiers concernant des biens qui pourraient aisément être distraits de l'entreprise.

Par ailleurs, comme le relève le Conseil fédéral dans son rapport, le nouvel art. 633a AP-CC incitera les acteurs de la transmission à procéder à une évaluation de l'entreprise, ce qui permettra d'éviter des doutes – très gênants lors de la planification de la succession – quant à la valeur qu'aura l'entreprise au moment déterminant et de mieux évaluer le risque d'atteinte à la réserve afin d'y parer. La possibilité de déterminer à l'avance la valeur de l'entreprise permettra aux personnes concernées d'entreprendre une planification successorale à long terme. La mesure proposée paraît également équilibrée lorsque l'on considère uniquement l'équité dans les relations entre les héritiers et que l'on occulte les intérêts de la société en général. Nous sommes donc favorables à cette mesure.

e) Aspects fiscaux

La révision proposée ne traite pas des aspects fiscaux, le Conseil fédéral faisant valoir dans son rapport que ces questions ne peuvent pas être résolues par le droit fédéral et qu'une révision de la Constitution – la Confédération n'est pas habilitée à légiférer sur l'impôt sur les successions ni sur l'impôt sur les donations – n'est pas opportune actuellement sur le plan politique.

Or, les aspects fiscaux revêtent une grande importance dans la planification de la succession, notamment si l'entreprise va à un frère/sœur, au partenaire de vie, à une branche éloignée de la famille ou à une personne qui ne fait pas partie de la famille et qui ne sont donc pas exonérés d'impôt sur les successions ou donation comme le prévoient la plupart des cantons pour les descendants directs. L'impôt (succession/donation) peut ainsi être si élevé que la transmission de l'entreprise est de fait impossible.

Nous regrettons qu'une réflexion plus large et générale sur les aspects fiscaux n'ait pas été menée. Sans cadre fiscal approprié, les modifications proposées par le Conseil fédéral ne suffiront pas pour résoudre les problèmes soulevés par les transmissions d'entreprises à des branches familiales éloignées. Une piste à étudier pourrait être que le droit fédéral institue le principe d'un traitement identique à celui des descendants directs sur le plan de l'impôt de succession lors d'une attribution de succession à des branches familiales, les cantons demeurant libres quant au taux applicable. Pour le surplus, des réflexions doivent aussi être menées au niveau cantonal et dans chaque canton.

III. Conclusions

Au vu de ce qui précède, nous soutenons ce projet qui éliminera ou du moins atténuera certaines difficultés pratiques auxquelles se heurte aujourd'hui la transmission d'entreprise par succession. Nous sommes toutefois d'avis que les aspects fiscaux devraient aussi être abordés ainsi qu'une réflexion globale menée à ce sujet.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Sandrine Hanhardt Redondo



Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West 3003 Bern

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

30. August 2019

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im April 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die vorgesehenen neuen erbrechtlichen Bestimmungen gemäss VE-ZGB werden von unseren Mitgliedern grossmehrheitlich begrüsst¹, da diese zu einer sinnvollen Vereinfachung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge führen und aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht unnötigerweise Arbeitsplätze gefährdet werden. Unternehmen, welche im Rahmen einer Erbteilung erzwungenermassen verkauft werden müssen, um an Liquidität für die Ansprüche der Miterben zu gelangen, sind in einer Drucksituation, welche dazu führt, dass sie in der Regel tiefere Verkaufspreise erzielen. Mit der vorliegenden Vorlage gelingt eine ausgewogene Balance zwischen den Interessen an der Unternehmensnachfolge wie auch der Interessen der nicht unternehmensführenden pflichtteilsgeschützten Erben.

¹ Einzig unser Mitglied, die Vereinigung privater Aktiengesellschaften (VPAG), lehnt die Vorlage ab, weil sie diese als unnötigen und unerwünschten Eingriff in die Privatautonomie versteht, welcher zugleich die Interessen der pflichtteilsgeschützten Erben unnötig tangieren würde.

Schweizweit existieren zahlreiche kleine und mittelgrosse Familienunternehmen, welche oftmals durch Inhaber geführt werden. Dabei stellt das zwingende erbrechtliche Pflichtteilsrecht oft die grösste Herausforderung für den Generationenwechsel dar. Das aktuelle Recht favorisiert die Interessen der Erben vor den Interessen des Unternehmens und der damit verbundenen Personen. Erben, in deren Erbmasse sich ein Unternehmen befindet, können ihre Ansprüche in gleicher Weise durchsetzen wie andere Erben. Sofern das Hauptaktivum des Nachlasses das Unternehmen darstellt, kann dies zu Problemen führen.

1 Möglichkeit der Integralzuweisung des Unternehmens bzw. von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an einen Erben (Art. 617 VE-ZGB)

Hat der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen abgeschlossen, so besteht neu die Möglichkeit der Integralzuweisung des Unternehmens oder der Integralzuteilung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Unternehmen an einen einzelnen Erben. Dies stellt im Vergleich zum aktuellen Erbrecht eine Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge dar, welche wir begrüssen. Damit lässt sich die Zerstückelung von Unternehmen vermeiden.

2 Möglichkeit, von den Miterben einen Zahlungsaufschub zwecks Vermeidung schwerwiegender Liquiditätsprobleme zu erhalten (Art. 619 VE-ZGB)

Die Vorlage sieht ebenfalls die Möglichkeit des Aufschubs der vom Unternehmensnachfolger geschuldeten Ausgleichszahlungen an seine Miterben vor, wenn ihn die sofortige Zahlung der Forderungen anderer Erben in ernstliche Schwierigkeiten bringen würde (Art. 619 Abs. 1 VE-ZGB). Die Zahlungsfristen dürfen insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen (Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB). Die gestundeten Beträge wären durch die Erbin sicherzustellen und angemessen zu verzinsen (Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB).

Gerade in den Fällen, in welchen eine Sicherstellung der Ausgleichszahlung am Nötigsten wäre, würde sich eine solche schwierig gestalten, weil Ausgleichsforderungen nicht ohne Weiteres auf dem Kapitalmarkt beschafft werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aus wirtschaftlicher Sicht ineffiziente Unternehmen nicht unnötig lange am Leben erhalten werden dürfen. In diesem Sinne muss diese vorgeschlagene Massnahme hinsichtlich der genannten Aspekte nochmals geprüft und entsprechend präzisiert werden.

3 Unternehmensbewertung im Zeitpunkt der Zuweisung (Art. 633a und 633b VE-ZGB)

Erlangt ein Erbe durch eine Zuwendung des Unternehmens (oder von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an einem Unternehmen) die Kontrolle über das Unternehmen, sollen die Bestimmungen über den Anrechnungswert bei einem Unternehmen als Ganzes sinngemäss gelten. Insbesondere sollen die betriebsnotwendigen Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet werden, wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann (vgl. auch die Stellungnahme unseres Mitglieds CCIF/HIKF, S. 3, welches auf die praktischen Schwierigkeiten bei der Differenzierung nach betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen eines Unternehmens hinweist). Da die Person das Unternehmen kontrolliert, soll ihr richtigerweise auch das finanzielle Risiko ab dem Zeitpunkt der Übernahme auferlegt werden (Zuwendungstagsprinzip).

4 Verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erben (Art. 522a VE-ZGB; 618 VE-ZGB; Art. 628 Abs. 2 VE-ZGB sowie Art. 633 VE-ZGB)

Minderheitsanteile an einem Unternehmen sind oft nicht leicht verwertbar. Deshalb sollen Pflichtteilserben die Übernahme von Minderheitsanteilen an einem Unternehmen zwecks Abfindung ihres Anspruchs auf den Pflichtteil neu auch von Gesetzes wegen ablehnen können (Art. 522a VE-ZGB; gesetzliche Verankerung bereits heute geltender Praxis). Dies soll auch im Rahmen der Zuweisung eines Minderheitsanteils durch das Gericht gelten (vgl. Art. 618 VE-ZGB).

Die übrigen Erben sollen bei der Erbteilung vor einer unfreiwilligen Naturalausgleichung geschützt werden. Die entsprechenden Massnahmen rechtfertigen sich, weil der Erbe durch die Annahme von Unternehmenswerten durch lebzeitige Zuwendung des Erblassers gleichzeitig auch das unternehmerische Risiko übernehmen muss und es ihm nicht erlaubt sein soll, ein selbst heruntergewirtschaftetes Unternehmen in einem späteren Zeitpunkt in den Nachlass zu werfen (Art. 628 Abs. 2 und Art. 633 VEZGB).

Auch im Lichte der bereits laufenden Revisionsbestrebungen des schweizerischen Erbrechts, welche darauf hinzielen, die Verfügungsbefugnis des Erblassers durch Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen zu erweitern (1. Teil des Revisionsvorhabens) sind die dargelegten Massnahmen im Interesse der pflichtteilsgeschützten Erben im Rahmen der Unternehmensnachfolge (2. Teil des Revisionsvorhabens) aus Sicht der Wirtschaft sachgerecht.

5 Proaktive Regelung der Unternehmensnachfolge der Regelung durch Erben im Todesfall vorzuziehen

Unabhängig dieser neuen Bestimmungen im Erbrecht im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge ist aus Sicht der Wirtschaft eine aktive Planung der Unternehmensnachfolge stets vorzuziehen, damit die Auseinandersetzung wenn möglich nicht den Erben im Todesfall überlassen wird. Zwar mögen die neuen erbrechtlichen Bestimmungen verhindern helfen, dass das Familienunternehmen im Todesfall veräussert werden muss; doch gleichzeitig besteht das Risiko, dass im Falle der Uneinigkeit unter den Erben die gerichtliche Erbteilung stark hinausgezögert würde, was für die Familienunternehmen und auch die Erben selbst letztlich aufgrund der entstehenden Kosten sowie des Zeitverlusts wenig zielführend sein dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Erich Herzog Mitglied der Geschäftsleitung Sandrine Rudolf von Rohr Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

S. Jeen . Jeur

Von:Edith SiegenthalerAn:Brodard Alexandre BJ

Betreff: Verzicht auf STN Evangelische Frauen Schweiz 12.06.2019 VNL Unternehmensnachfolge

Datum: Mittwoch, 12. Juni 2019 14:14:49

Sehr geehrter Herr Brodard,

besten Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge). Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass die EFS aus Ressourcengründen keine Stellungnahme verfassen können.

Freundliche Grüsse

Edith Siegenthaler Leiterin Geschäftsstelle

Evangelische Frauen Schweiz

Scheibenstrasse 29
Postfach 189
3000 Bern 22
Tel. 031 333 06 08
geschaeftsstelle@efs.ch
www.efs-fps.ch
Anwesenheit Mittwoch, Donnerstag, Freitag



EIT.swiss Limmatstrasse 63 8005 Zürich 044 444 17 17 www.eitswiss.ch

Bundesamt für Justiz Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht Bundesrain 20 3003 Bern

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Zürich, 28. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrofirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss begrüsst die neuen Bestimmungen zur erblichen Unternehmensnachfolge vollumfänglich, sieht aber noch Raum für Präzisierungen in den Bereichen der Führungseignung, der Bewertung von Vermögensgegenständen und der Ausgleichspflicht.

Wie andere Zweige der Gebäudetechnikbranche weist die Elektrobranche mit ihren mehr als 4800 Betrieben einen hohen Anteil an Mikrounternehmen (73%) und KMU (24%) aus. Viele davon sind in Familienbesitz. Damit ist die Unternehmensnachfolge auch für die Elektrobranche ein zentrales Thema. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches hat der Bundesrat die Problematik der erblichen Unternehmensnachfolge aufgegriffen und bietet taugliche Lösungen, um den langfristigen Bestand von Familienunternehmen zu sichern.

Entsprechend begrüsst EIT.swiss die Vorlage. Sie beinhaltet wichtige Neuregelungen bezüglich der Verweigerung von Pflichtteilen, Zahlungsaufschub und der Regelung zur Kontrolle von Unternehmen, wenn Erblasser diese nicht vorgenommen haben. Grundsätzlich befürwortet EIT.swiss alle Vorschläge, sieht aber noch Raum für einige Präzisierungen.

Art. 617 Abs.2 sieht vor, dass die Führung des Unternehmens an die geeignetste erbberechtigte Person gehen soll, wenn sich mehrere Erben nicht einigen können und die Zuweisung verlangen. Die Botschaft nennt auf S. 25 die vorgesehenen Kriterien, namentlich Kenntnis des Unternehmens, Erfahrung im betroffenen Geschäftsbereich, Führungserfahrung und Berufsausbildung. Während die ersten drei Kriterien nachvollziehbar sind, ist das letztere zu ungenau: Wird von der

geeignetsten Person erwartet, dass sie über eine Berufsausbildung in der Branche des Unternehmens verfügt oder sind auch tertiäre Ausbildungen, bspw. im Bereich Betriebswirtschaft bzw. Management als Kriterium denkbar? Mithin ist auch nicht klar, ob sich die Definition auf die Grundbildung beschränkt oder eben auch die höhere Berufsbildung umfasst, da diese nicht als Aus- sondern als Weiterbildung gilt. Insofern schlagen wir vor, den Begriff Berufsausbildung in der Botschaft und ggf. in einer kommenden Verordnung durch Aus- und Weiterbildung zu ersetzen.

Der **bisherige Art. 618 ZGB** soll in Zusammenhang mit der Ausdehnung der Bestimmungen über den Anrechnungswert auf sämtliche Vermögensgegenstände aufgehoben werden. Damit soll verhindert werden, dass der Anrechnungswert aller Vermögensgegenstände im Nachlass bei Uneinigkeit unter den Erbinnen und Erben durch amtlich bestellte Sachverständige festgelegt werden müsste. Zwar ist der Wunsch nach einer Vereinheitlichung kantonaler Schätzungsverfahren nachvollziehbar; dass eine subjektiv zu tiefe Bewertung aufgrund in Frage gestellter Fachkompetenz auch in der Öffentlichkeit zu Kritik führt, zeigen bspw. wiederkehrende Medienberichte zu Veräusserungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Es dürfte der Akzeptanz eines Behördenentscheids seitens Erbinnen und Erben und ggf. der Öffentlichkeit durchaus zuträglich sein, wenn die Schätzung des Anrechnungswerts durch ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten erfolgt. Deshalb sollte am bisherigen Art. 618 ZGB festgehalten werden.

Die Bewertung betriebsnotwendiger Vermögensteile im Zeitpunkt der Zuwendung gemäss **Art. 633a ZGB** ist sinnvoll und trägt, wie es auch die Botschaft festhält, dem unternehmerischen Risiko ausreichend Rechnung. Dass bei fehlender Schätzung Art. 630 ZGB zum Tragen kommt, ist sachlich richtig, sollte aber unserer Ansicht nach explizit noch einmal in Art. 633a ZGB festgehalten werden.

Wir danken Ihnen für die die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simon Hämmerli

Direktion

Michael Rupp Öffentlichkeitsarbeit

12/

EIT.swiss Limmatstrasse 63 8005 Zürich 044 444 17 17 www.eitswiss.ch



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Alexandre Brodard
Bundesrain 20
3003 Bern
Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Zürich, 28. August 2019

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrter Herr Brodard Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Karin Keller-Suter vom 10. April 2019 betreffend die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens in rubrizierter Angelegenheit und nutzen gerne die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Einleitung

Unserem Verband gehören neben den grossen Wirtschaftsprüfungsunternehmen rund 850 mittelgrosse und kleine Treuhand- und Revisionsunternehmen an. Unsere Mitglieder sind in ihrer Beratungstätigkeit insbesondere im Rahmen von Nachfolgeplanungen wie auch bei der Nachlassabwicklung von Unternehmenseignern durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen unmittelbar betroffen.

Das Bestreben des Bundesrats, im Interesse der Wirtschaft und der Erhaltung von Arbeitsplätzen zusätzliche erbrechtliche Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorzuschlagen, ist begrüssenswert. Wir unterstützen es dabei insbesondere, dass durch die



vorgeschlagene Revision dem unternehmerischen Risiko, welches ein Unternehmensnachfolger regelmässig auf sich nimmt, auch in erbrechtlicher Hinsicht Rechnung getragen wird.

Die unseres Erachtens wichtigste erbrechtliche Massnahme zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge besteht in der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen, welche allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage, sondern der separaten Erbrechtsrevision gemäss Entwurf vom 29. August 2018 bildet. Die Erhöhung der Testierfreiheit des Erblassers dient dabei auch anderen berechtigten, ausserhalb der Unternehmensnachfolge stehenden Zwecken. Neben dieser grundlegenden Gesetzesänderung, welche die Flexibilität bei der Nachlassplanung (und somit auch bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge) deutlich erhöht, erachten wir die mit der vorliegenden Vorlage vorgeschlagenen übrigen Gesetzesänderungen als zweitrangig. Das vorliegende Revisionsvorhaben darf nicht dazu führen, die umfassendere Revisionsvorlage des Erbrechts zu beeinträchtigen bzw. zu kompromittieren.

Zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir nachfolgend gerne wie folgt Stellung.

Zuweisung eines Unternehmens, wenn mehrere Erben die Zuweisung verlangen (Art. 617 ZGB)

Die vorgeschlagene Regelung sollte nach unserem Dafürhalten in mehrfacher Hinsicht überprüft bzw. präzisiert werden:

1. Ein Gericht sollte die Möglichkeit haben, ein Unternehmen oder Anteils- bzw. Mitgliedschaftsrechte auch mehreren Erben zuzuweisen, wenn mehrere Erben eine Zuweisung an sich verlangen. Eine solche Zuweisung an mehrere Erben sollte unseres Erachtens insbesondere dann erfolgen können, wenn neben dem Erblasser zu dessen Lebzeiten bereits mehrere Nachkommen (zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen) an einem Unternehmen beteiligt sind. Verfügen der Erblasser etwa über 60 % und zwei Nachkommen über je 20 % am Aktienkapital einer Gesellschaft, besteht unseres Erachtens kein zwingender Grund, weshalb ein Gericht nicht auch jedem Nachkommen je 30 % der im Eigentum des Erblassers gestandenen Aktien zuweisen können soll. Eine solche gemeinsame Beteiligung mehrerer Nachkommen am Unternehmen dürfte in diesen Fällen auch dem mutmasslichen Willen des Erblassers entsprechen, hat er doch mehrere Nachkommen



bereits zu seinen Lebzeiten am Unternehmen beteiligt, wofür es - z.B. infolge unterschiedlicher, sich ergänzender Kompetenzen der Nachkommen - auch im Interesse des Unternehmens liegende Gründe geben kann.

3. Das Kriterium der Eignung zur Unternehmensführung ist – insbesondere auch angesichts der sehr weit reichenden finanziellen und praktischen Folgen dieser Regelung – unseres Erachtens zu unbestimmt und offen. Wir empfehlen, dass der Gesetzgeber selber bereits Kriterien anführt, nach welchen sich ein Gericht beim Entscheid über die Eignung der Erben zur Unternehmensübernahme auszurichten hat. Solche Kriterien könnten neben der Stellung und den Aufgaben des Erben im Unternehmen vor dem Tod des Erblassers bzw. im Zeitpunkt der Erbteilung auch Branchenkenntnisse und Führungserfahrung der betroffenen Erben sein. Im Gesetz selber könnte etwa auch festgehalten werden, dass einem Erben, welcher bereits dem Verwaltungsrat des Unternehmens angehört oder dem im Unternehmen eine Leitungsfunktion zukommt, der Vorrang bei der Zuweisung zukommt.

3. Zahlungsaufschub / Sicherstellung der gestundeten Beträge (Art. 619 ZGB)

Es ist unklar, ob die Regelung zum Zahlungsaufschub gemäss Art. 619 ZGB auch gelten soll, wenn der Erblasser über den Nachlass verfügt bzw. darüber Anordnungen getroffen hat, z.B. durch den Abschluss eines Erbvertrags zwischen dem Erblasser und seinen Erben. Wir halten dafür, dass Art. 619 ZGB nur anwendbar ist, wenn keine abweichenden erbvertraglichen Regelungen bestehen. Solche Regelungen können sich etwa auf die Fälligkeit der Ausgleichsforderung (z.B. Fälligkeit innerhalb einer bestimmten Frist nach Versterben des Erblassers), auf die Dauer des Zahlungsaufschubs (welche fünf Jahre unter- oder überschreiten kann) oder auf weitere Modalitäten der Tilgung der Ausgleichsforderung beziehen. Bei einseitigen Anordnungen des Erblassers sollten die Regelungen gemäss Art. 619 ZGB allerdings gelten, selbst wenn der Erblasser diesbezüglich eine andere Anordnung getroffen hat. Die Regelung von Art. 619 ZGB dient dem Schutz des das Unternehmen übernehmenden Erben. Wenn dieser mit dem Erblasser und gegebenenfalls weiteren Miterben eine erbvertragliche Regelung abgeschlossen hat, besteht kein Bedürfnis für einen gesetzgeberischen Eingriff in die vereinbarten Regelungen. Wir empfehlen daher, in Art. 619 ZGB einen Vorbehalt abweichender erbvertraglicher Regelungen mit dem das Unternehmen bzw. die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übernehmenden Erben aufzunehmen.



Aus der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung geht auch nicht hervor, in welchem Verhältnis die neue Bestimmung zu allfälligen abweichenden Regelungen zwischen dem Erblasser und einem Erben als Schuldner einer Forderung, deren Rechtsgrund nicht im Erbrecht besteht, steht.

<u>Beispiel:</u> Der Erblasser überträgt einem Erben zu Lebzeiten eine Liegenschaft. Er lässt einen Teil des Kaufpreises als Darlehen stehen. Der Erblasser und der übernehmende Erbe vereinbaren, dass dieses Darlehen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zur Rückzahlung fällig wird.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung legt nahe, dass der Zahlungsaufschub gemäss Art. 619 ZGB auch für Forderungen gelten soll, welche ihren Rechtsgrund ausserhalb des Erbrechts haben, da diese Bestimmung in allgemeiner Form lediglich von "Forderungen" spricht. Da in solchen Fällen der Erbe jedoch bereits zu Lebzeiten des Erblassers begünstigt worden ist und zudem selber vertraglich über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung verfügt hat, ist es in einem solchen Falle nicht angemessen, dem Erben als Schuldner nach dem Versterben des Erblassers als Gläubiger einen nochmaligen, fünfjährigen Zahlungsaufschub zu gewähren. Wir schlagen daher vor, den Begriff "Forderungen" in Art. 619 ZGB dahingehend zu präzisieren, dass es sich hierbei einzig um Ansprüche erbrechtlicher Art handelt (d.h. insbesondere Ausgleichungsschulden) bzw. einen Vorbehalt abweichender vertraglicher Regelungen des schuldnerischen Erben in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen.

Die Pflicht des Erben, welchem ein Unternehmen bzw. Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte zugewiesen werden, die Ausgleichszahlung sicherzustellen, dürfte in etlichen Fällen dazu führen, dass die vorgeschlagene Regelung nicht zur Anwendung gelangt. Ist es einem Erben mangels hinreichender Liquidität nicht möglich, die Ausgleichszahlung zu leisten, wird er in vielen Fällen auch keine hinreichende Sicherstellung leisten können. Wir regen dazu an, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach auch eine Verpfändung der Anteils- bzw. Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Unternehmens selber als hinreichende Sicherheit gilt, da dies in der Praxis oft die einzige Möglichkeit sein wird, wie der das Unternehmen übernehmende Erbe eine Sicherheit leisten kann. Der Gläubiger der Ausgleichszahlung wäre in diesem Falle verpflichtet, eine Verpfändung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Unternehmens als hinreichende Sicherheit zu akzeptieren.

Zudem sollte die Pflicht zur Sicherstellung nicht als bedingungslose Regelung ins Gesetz aufgenommen, sondern eine analoge Regelung wie bereits heute in Art. 218 Abs. 2 ZGB getroffen



werden, wonach eine Pflicht zur Sicherstellung nur dann besteht, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Anrechnungswert des Unternehmens bzw. von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten (Art. 633a und Art. 633b ZGB)

Wir begrüssen grundsätzlich die Einführung einer gesetzlichen Regelung, welche die Veränderung des Unternehmenswerts seit Zuwendung des Unternehmens bzw. der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an den übernehmenden Erben bis zur Erbteilung berücksichtigt.

Gemäss Erläuterndem Bericht soll das Unternehmen dabei zum Wert im Zeitpunkt seiner Übertragung an den Erben bzw. der Erlangung der Kontrolle durch den Erben angerechnet werden, wenn der übernehmende Erbe nachweist, dass eine Steigerung des Unternehmenswerts seit der Übertragung stattgefunden hat. Diesem Regelungsvorschlag liegt das berechtigte Anliegen zugrunde, den Erben als Unternehmer von einem durch seine aktive Leistung geschaffenen Mehrwert alleine profitieren zu lassen. Der vorgeschlagene Gesetzeswortlaut in Art. 633a ZGB bringt dieses Anliegen allerdings nur unzureichend und teilweise auch inhaltlich falsch zum Ausdruck:

- Die Anrechnung der betriebsnotwendigen Mittel des Unternehmens zum Wert im Zeitpunkt der Zuwendung bzw. der Erlangung der Kontrolle gilt gemäss vorgeschlagener Regelung faktisch als Grundsatz, welcher nur dann nicht zum Tragen kommt, wenn der Wert des Unternehmens im Zeitpunkt der Zuwendung nicht nachgewiesen werden kann. In der Praxis dürfte dieser Wert höchstens dann nicht nachgewiesen werden können, wenn die Übertragung des Unternehmens mehr als zehn Jahre zurückliegt. In allen anderen Fällen wird aufgrund des vorhandenen Datenmaterials auch nachträglich eine Unternehmensbewertung auf den Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens erstellt werden können. Eine solche Unternehmensbewertung braucht nicht zwingend bereits im Zeitpunkt der Übertragung an den Erben vorgenommen zu werden, sondern kann auch ohne weiteres erst später (z.B. im Zeitpunkt der Erbteilung) vorgenommen werden, sofern das notwendige Datenmaterial für eine solche Bewertung noch vorliegt.
- Aufgrund des Wortlauts der vorgeschlagenen Gesetzesregelung k\u00f6nnen alle Erben die Anrechnung des Unternehmens zum Wert im Zeitpunkt der \u00fcbertragung verlangen. Hat



sich der Unternehmenswert bis zum Versterben des Erblassers reduziert, stellt diese Regelung eine unbillige Schlechterstellung des Erben als Unternehmers (insbesondere auch im Vergleich mit der heute geltenden gesetzlichen Regelung) dar. Es ist daher durch eine entsprechende präzisere Formulierung klarzustellen, dass einzig der Erbe, welcher das Unternehmen bzw. die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte übernommen hat, die Anrechnung zum Wert im Zeitpunkt der Übertragung verlangen kann.

- Ein Mehrwert der betriebsnotwendigen Mittel kann auch auf andere Ursachen als auf die aktive und engagierte Unternehmensleitung des Erben als Unternehmers zurückzuführen sein. Es ist möglich und in der Praxis nicht selten, dass der übertragende Erblasser nach Übertragung des Unternehmens an einen Nachkommen noch jahrelang selber aktiv eine führende Rolle im Unternehmen einnimmt (und sich dabei etwa auch die Nutzniessung am Unternehmen bzw. den Anteils- und Mitgliedschaftsrechten vorbehält). Die frühzeitige Übertragung des Unternehmens an einen Nachkommen kann schliesslich auch auf anderen, "unternehmensfremden" Gründen beruhen. Sofern und solange ein übernehmender Erbe selber trotz Inhaberschaft am Unternehmen bzw. den Anteils- und Mitgliedschaftsrechten aus welchem Grunde auch immer noch keine operativ tragende Rolle im Unternehmen hat, wäre es gemäss unserer Beurteilung stossend, wenn die weiteren Miterben vom Wertzuwachs der betriebsnotwendigen Mittel ausgeschlossen wären.
- Es sollte schliesslich auch in dieser Bestimmung im Gesetz selber klar festgehalten werden, dass abweichende Anordnungen des Erblassers in der Form einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrags der gesetzlichen Regelung vorgehen.

Die vorgeschlagene Regelung bedarf aus den obgenannten Gründen unseres Erachtens somit einer umfassenden Überprüfung und einer detaillierteren und präziseren Formulierung. Eine mögliche Regelung könnte dabei etwa wie folgt lauten: "Wird ein Unternehmen oder werden Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte zugewendet, so werden die betriebsnotwendigen Vermögensteile des Unternehmens zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet, wenn dies der Erbe, welcher das Unternehmen bzw. die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übernommen hat, verlangt, sofern seit der Zuwendung bis zur Teilung des Nachlasses eine Wertsteigerung eingetreten ist, welche ausschliesslich oder überwiegend durch den betreffenden Erben selber bewirkt worden ist. Abweichende Anordnungen des Erblassers bleiben vorbehalten."



5. Weitere Bemerkungen

Wie eingangs erwähnt, unterstützen wir das gesetzgeberische Anliegen der Erleichterung der Unternehmensnachfolge durch geeignete erbrechtliche Gesetzesbestimmungen. Die neuen Gesetzesbestimmungen führen im Vergleich mit der heute geltenden Regelung denn auch erfreulicherweise zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsstellung des Erben, welcher ein Unternehmen übernimmt und weiterführt.

Die Gesetzesvorlage ist gemäss unserer Beurteilung teilweise zu unklar und zu wenig präzise. Die vorgeschlagene Regelung ist zudem teilweise zu weitgehend und schiesst über das eigentliche Ziel hinaus. Sie führt unseres Erachtens zu einer Erhöhung des Risikos von Erbstreitigkeiten, welche ein massives Risiko für die Fortführung eines Unternehmens darstellen.

Zwecks möglichst geringer Beeinträchtigung des Familienfriedens und somit auch im Hinblick auf die Reduktion des Risikos von Erbstreitigkeiten ist im vorliegenden Zusammenhang grosser Wert auf möglichst klare und griffige Gesetzesbestimmungen zu legen, welche auf ihren eigentlichen Zweck und den notwendigen Inhalt beschränkt werden. Um den eigentlichen Zweck der Gesetzesvorlage durch eine Erhöhung des Risikos und des möglichen Gegenstands und Inhalts von Erbstreitigkeiten nicht zu vereiteln, empfehlen wir daher eine umfassende und gründliche Überarbeitung der vorgeschlagenen Gesetzesregelungen. Wir würden es aus den eingangs dargelegten Gründen zudem begrüssen, wenn die vorliegende Gesetzesvorlage mit der laufenden Erbrechtsrevision vereinigt und gesamtheitlich beraten und verabschiedet würde.

Abschliessend möchten wir uns für die Möglichkeit bedanken, uns zum Entwurf der Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vernehmen zu lassen. Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse

Markus Hablützel

Mitglied der Rechtskommission

Sergio Ceresola

Mitglied der Geschäftsleitung



alexandre.brodard@bj.admin.ch

Madame Karin Keller-Sutter Conseillère fédérale Département fédéral de justice et police (DFJP) 3003 Bern

Genève, le 30 août 2019 TE/DT - FER N° 27-2019

Révision du code civil suisse - Transmission d'entreprises par succession

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Fédération soutient pleinement la proposition de révision du code civil suisse citée en titre.

L'introduction des nouveaux articles, notamment mentionnés dans le rapport explicatif relatif à l'avant-projet concernant la révision du code civil suisse (Transmission d'entreprises par succession), visent à permettre la transmission d'entreprises par succession du chef d'entreprise à ses héritiers.

La première mesure consiste à créer, pour les héritiers, un droit à l'attribution intégrale d'une entreprise dans le cadre du partage de la succession, si le *de cujus* n'a pas pris de disposition à son sujet, et à prévoir des règles d'attribution spéciales lorsque plusieurs héritiers souhaitent reprendre l'entreprise.

Cette mesure aura indéniablement pour avantage de faciliter la gouvernance des entreprises en centralisant celle-ci en mains d'un seul héritier, étant précisé que celui-ci devra être, par exemple, plus apte à diriger l'entreprise en question. Selon les cas de figure, cette attribution se fera certes au détriment des autres héritiers, mais aura pour effet positif de soustraire l'entreprise à d'éventuels conflits de nature successorale qui ont souvent pour conséquences une mauvaise gestion de la marche des affaires et une marge de manœuvre s'en trouvant réduite du fait des dissensions rencontrées par les héritiers en désaccord.

Le juge devra notamment analyser la connaissance de l'entreprise par l'héritier concerné, son expérience dans le domaine d'affaires en question, son expérience dans la direction d'entreprises ou encore sa formation professionnelle.

Quoi qu'il en soit, séparer le conflit successoral de la gestion entrepreneuriale permettra une gouvernance efficiente aux effets positifs sur la santé économique des entreprises concernées, favorisant le maintien de centaines, voire milliers, d'emplois.

De tels mécanismes sont déjà connus de certains ordres juridiques voisins, tels que la France, et ont d'ores et déjà permis une gestion saine des entreprises dans cette situation.

La deuxième mesure phare de cette révision permettra à l'héritier repreneur d'obtenir des délais de paiement à l'égard des autres héritiers, afin notamment de lui éviter d'importants problèmes de liquidités.

Il va sans dire que la première mesure visant la centralisation de la gouvernance ne produirait pas ses effets positifs si des aménagements de paiement de l'héritier repreneur n'étaient pas prévus. Cette mesure permettra à l'héritier gouvernant de répartir le paiement sur plusieurs années afin de s'acquitter des montants compensatoires éventuellement dus aux autres héritiers. Cela évitera ainsi au dirigeant, choisi par le juge ou le de cujus de son vivant, de devoir mettre en péril son patrimoine et, directement ou indirectement, celui de l'entreprise en succession.

Le versement de sûretés prévu par le projet de révision viendra limiter, voire exclure le risque financier des autres héritiers de voir le paiement de leur part successorale dépendre de la bonne marche économique de l'entreprise.

La troisième mesure établit des règles spécifiques en matière de valeur d'imputation des entreprises, en distinguant les éléments patrimoniaux nécessaires à leur exploitation et les éléments patrimoniaux qui ne le sont pas. Cette mesure est à saluer du point de vue de l'équité, puisqu'elle permettra une certaine marge de manœuvre pour l'héritier de la société en ce qui concerne notamment les investissements dans des biens nécessaires à la bonne marche des affaires et donc au maintien, voire même à l'augmentation des places de travail au sein de la société. D'autre part, la qualification «d'éléments patrimoniaux non nécessaires» à l'exploitation de l'entreprise rendra le partage de la succession et le comblement d'une éventuelle amputation des réserves héréditaires de par l'attribution à un seul héritier, plus aisé. Les héritiers exclus de la gouvernance pourront ainsi récupérer une partie de leurs parts héréditaires, voire l'entier, sans être tributaire d'un éventuel délai de paiement sollicité par l'héritier dirigeant de l'entreprise.

La quatrième mesure a pour finalité la protection des héritiers réservataires qui se verraient attribuer, contre leur gré, des parts minoritaires dans une entreprise détenue par un autre héritier.

Ce garde-fou empêchera donc de voir ce type de héritiers privés de facto de leurs réserves héréditaires par la transmission de parts dans la société très difficiles à vendre, puisque ces parts ne permettent notamment pas, ou difficilement, de participer aux prises de décisions capitales dans la gestion de l'entreprise.

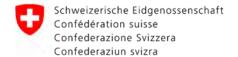
En conclusion, pour les motifs exposés ci-dessus et ceux figurant dans le rapport explicatif du 10 avril 2019, notre Fédération approuve pleinement la teneur du projet de révision du code civil suisse quant à la transmission d'entreprises par succession.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Blaise Matthey Secrétaire général David Ternande Juriste

FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref



Forum PME

KMU-Forum Forum PMI

CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Office fédéral de la justice Bundesrain 20 3003 Berne

Spécialiste: mup Berne, 30.08.2019

Projet de révision du Code civil : transmission d'entreprises par succession

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlementaire s'est penchée, lors de sa séance du 2 mai 2019, sur l'avant-projet de révision du Code civil suisse relatif à la transmission d'entreprises par succession. Nous remercions M. David Rüetschi de votre office d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté le projet mis en consultation.

Le Forum PME soutient les différentes mesures proposées. Le droit à l'attribution intégrale d'une entreprise dans le partage, la possibilité d'obtenir des délais de paiement ainsi que les nouvelles règles en matière de valeur d'imputation permettront de faciliter la transmission d'entreprises par succession tout en veillant à préserver l'égalité entre les héritiers. La plus grande liberté dont disposera le testateur et les mesures supplémentaires prévues auront à notre avis un effet positif sur les successions au sein des PME familiales et de manière générale sur l'économie (stabilité des entreprises et maintien des places de travail).

Au vu des impacts positifs attendus pour toutes les parties concernées, notre commission extraparlementaire soutient ce projet sans réserve.

Avec nos meilleures salutations.

Jean-François Rime Co-Président du Forum PME

Conseiller national

Dr. Eric Jakob

Co-Président du Forum PME

5 Julus

Ambassadeur, Chef de la promotion

économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11 kmu-forum-pme@seco.admin.ch www.forum-pme.ch



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht Bundesrain 20 3003 Bern

E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Zürich, 28. Juni 2019

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge): Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. GastroSuisse ist der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position und bitten Sie freundlich um Beachtung.

1. Ausgangslage

Das Gastgewerbe ist von den Herausforderungen der Unternehmensnachfolge betroffen. Gemäss der Nachfolge-Studie KMU Schweiz 2018 von Bisnode D&B¹ sind besonders KMU mit bis zu neun Beschäftigten und Einzelfirmen von der Nachfolgeproblematik betroffen. Die Mehrheit der gastgewerblichen Betriebe weisen solche Strukturen auf. Die Studie zeigt weiter auf, dass bei 10.4 % der analysierten Betriebe aus dem Gastgewerbe die Nachfolge noch nicht geregelt ist.

Wird keine geeignete Nachfolge gefunden, muss das Unternehmen liquidiert werden. Gemäss der oben genannten Nachfolge-Studie geschieht dies bei rund 30 % der Firmen aller Branchen. Damit gehen Know-How, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren. Dies wirkt sich negativ auf die gesamte Volkswirtschaft aus.

Die vorliegende Revision möchte die Problematik bei der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge angehen. Gemäss dem Bericht zu dieser Vernehmlassungs-Vorlage kommt es bei der Unternehmensnachfolge dann zu Schwierigkeiten, wenn eine familieninterne Nachfolge angestrebt wird, die Nachfolgerin oder der Nachfolger jedoch die übrigen pflichtteilgeschützten Erbinnen und Erben nicht ausbezahlen kann. Mit Änderungen beim Zivilgesetzbuch können Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge geschaffen werden.

¹ www.bisnode.ch/nachfolge

2. Beurteilung

GastroSuisse begrüsst die Bestrebungen des Bundes, Unternehmensnachfolgen zu erleichtern. Die Vorlage schützt Unternehmen vor ungewollten Liquidationen und Zerstückelungen bei Erbfällen. Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft zur Revision des Erbrechts vom 29. August 2018 eine Massnahme vorgeschlagen. GastroSuisse unterstützt den darin unterbreiteten Vorschlag, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. Der Verband befürwortet darüber hinaus die vorliegende Vorlage mit folgenden vier vorgeschlagenen Neuregelungen:

- Intergralzuweisung des Unternehmens (Art. 617 Abs. 1 und 2 VE-ZGB)
- Verstärkter Schutz der pflichtberechtigten Erbinnen und Erben (Art. 552a und Art. 618 VE-ZGB)
- Stundung der Ausgleichsverpflichtungen (Art. 619 VE-ZGB)
- Wertveränderungen im Fall einer lebzeitigen Zuwendung (Art. 633 und 633a VE-ZGB)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse

Daniel Borner Direktor Severin Hohler Leiter Wirtschaftspolitik



Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

Per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 28.08.2019

Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Arbeitgeberverband nimmt HotellerieSuisse gerne zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellung.

1. Vorbemerkung

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

2. Ausgangslage

Der Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) bezweckt die Übertragung der Inhaberschaft an einem Unternehmen durch Erbfolge im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen zu erleichtern. Im Wesentlichen enthält der Vorentwurf vier zentrale Massnahmen:

- Recht der Erbinnen und Erben auf Integralzuweisung eines Unternehmens, sowie spezielle Zuweisungsregeln, falls mehrere Erbinnen und Erben das Unternehmen übernehmen möchten und der Erblasser keine entsprechende Verfügung getroffen hat.
- Zahlungsaufschub der ausgleichspflichtigen Erbin, des ausgleichspflichten Erben gegenüber den anderen Erbinnen und Erben.
- Spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens durch die Unterscheidung von betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen.
- Schutz der pflichtteilsberechtigen Erbinnen und Erben vor Minderheitsanteilen.



3. Grundsätzliche Position von HotellerieSuisse

HotellerieSuisse hat sich bereits in der vergangenen Vernehmlassung zur Revision des Erbrechts im Sommer 2016 für eine Flexibilisierung des Erbrechts ausgesprochen. Rund 70 Prozent der Hotelbetriebe funktionieren innerhalb familiärer Strukturen. Die geplanten Änderungen der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge ist daher für die Beherbergungsbranche von grosser Bedeutung. Besonders begrüsst HotellerieSuisse die neu geschaffene Möglichkeit der Integralzuweisung eines gesamten Unternehmens bei fehlender Verfügung des Erblassers und auf Verlangen eines oder mehrerer Erbinnen und Erben. Diese Neuerung erleichtert es erheblich, ein Unternehmen nach dem Tod des Erblassers weiterzuführen. Zum einen wird eine geteilte und somit häufig problematische Führung durch mehrere Erbinnen und Erben verhindert und zum anderen kann ein unabhängiges Gericht beurteilen, welcher der Erbinnen oder Erben für die Führung des Unternehmens als am besten geeignet erscheint.

Weiter begrüsst HotellerieSuisse die Stundung der Ausgleichspflicht. Nach heutigem Recht muss diejenige Erbin oder derjenige Erbe, die oder der das Unternehmen übernimmt, die Ausgleichsforderungen der übrigen Erbinnen und Erben sofort befriedigen. Dadurch kann die Übernahme eines Unternehmens erheblich erschwert oder gar verunmöglicht werden. Gerade in der Beherbergungsbranche, wo das Unternehmensvermögen häufig wenig liquid ist und zudem für den Betrieb notwendig ist, kann eine Ausgleichspflicht nicht ohne weiteres erfüllt werden. Die Einräumung einer höchstens 5-jährigen Stundung gibt dem Unternehmensnachfolger genügend Zeit, die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Miterben zu planen und entsprechend Vorkehrungen zu treffen.

Des Weiteren unterstützt HotellerieSuisse den Vorschlag zu den spezifischen Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens. Die Regelung, wonach das Unternehmen zum Wert im Zeitpunkt der Übertragung angerechnet werden kann, wenn die übernehmende Erbin oder der übernehmende Erbe nachzuweisen vermag, dass eine Steigerung des Unternehmenswertes seit der Übertragung stattgefunden hat, schafft Anreize, Betriebe bei der Übertragung auf eine Erbin oder auf einen Erben zu Lebzeiten bewerten zu lassen und so eine langfristige Nachlassplanung umzusetzen.

4. Zusammenfassung

Als Branchenverband für die Beherbergungsindustrie befürwortet HotellerieSuisse die geplanten Änderungen der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge. Die gemachten Vorschläge begünstigen den Fortbestand eines Beherbergungsbetriebs durch Erbfolge.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse

Claude Meier Direktor Christophe Hans Leiter Wirtschaftspolitik



Département fédéral de justice et police (DFJP) Berne Par courriel (en format PDF et word) à : alexandre.brodard@bj.admin.ch

Fribourg, le 30 août 2019

Consultation de l'avant-projet de révision « Transmission d'entreprises par succession »

Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter, Mesdames, Messieurs.

L'association Juristinnen Schweiz - Femmes Juristes Suisse - Giuriste Svizzera - Giuristas Svizera (voir www.lawandwomen.ch, ci-après : Femmes Juristes Suisse) a été fondée en 2001 en tant qu'organisation professionnelle et de réseautages des femmes juristes en Suisse. Elle a pour but d'être le porte-parole des voix des femmes, principalement des femmes actives dans le domaine juridique, dans le cadre des procédures législatives. Dans ce contexte, nous nous intéressons notamment aux projets législatifs qui ont une influence sur la position de la femme ainsi que sur le rapport entre les genres dans le cadre familial et au-delà. Nous nous permettons donc de vous adresser la présente prise de position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'avant-projet de modification du code civil (transmission des entreprises par succession).

Le délai pour déposer le présent avis échoit au 30 août 2019. Adressé ce jour en la forme requise, à savoir par courriel à l'adresse indiquée en format word ainsi que PDF, le délai imparti dans le cadre de la procédure de consultation est respecté.

1) Introduction

De manière générale, Femmes Juristes Suisse salue le projet de procéder à l'adoption d'une législation spéciale en matière de transmission d'entreprise par succession. Cette modification permettra d'adapter la législation en vigueur aux problématiques actuelles, tout en assurant la pérennité des entreprises concernées et, partant, soutenir l'économie et maintenir les places de travail en Suisse. Cette nouvelle législation, qui s'insère dans le cadre de la révision du droit des successions, permettra de faciliter la reprise d'une entreprise en cas d'héritiers réservataires et d'éviter sa liquidation. Cela peut notamment trouver application en cas d'entreprise constituée et exploitée en couple, que ce soit par des conjoints, partenaires enregistrés ou membres d'une communauté de vie tels que des concubins. Le conjoint survivant ou partenaire enregistré voit ainsi sa situation améliorée et pourra, notamment en cas de descendants non-communs, se voir attribuer l'entreprise de manière facilitée. Il en va de même pour le concubin survivant qui aura été institué héritier ou légataire dans les dispositions pour cause de mort de son concubin.

2) Définition d'entreprise (art. 616 AP-CC)

La définition d'entreprises au sens de l'art. 616 AP-CC (« les entreprises individuelles et les sociétés non cotées en bourse, à l'exception des sociétés de pure détention d'actifs ») peut être qualifiée de large. Ces entreprises, en particulier non-cotée, sont en effet les plus exposées à une liquidation dans le cadre d'une succession, pour divers motifs dont des problématiques successorales et de versement

d'une soulte trop importante pour le reprenant. Le projet de modification législatif paraît ainsi apte à pallier à cette problématique.

C'est à juste titre que cette définition d'entreprise est relativement large, englobant ainsi toutes les formes de sociétés. Toutefois, au vu de la protection accrue de la survie de cette entreprise et l'atteinte à la réserve des autres héritiers, il faudrait prévoir d'autres critères sur la base des intérêts en présence et afin de réduire le champ d'application de ces dispositions spéciales, par exemple en distinguant les entreprises selon leur nombre d'employés. L'avant-projet tel que soumis à consultation prévoit que toute entreprise dans cette large définition pourra bénéficier de ce système de transfert favorable, au détriment des autres héritiers, y compris du conjoint survivant, indépendamment du fait qu'elle emploie du personnel ou non. Ainsi, toutes ces entreprises bénéficieront de ces mesures, indépendamment de savoir si l'un des buts d'intérêt général mis en avant, à savoir le maintien des places de travail, soit pertinent.

3) Attribution à l'un des héritiers (art. 617 AP-CC)

Le projet prévoit d'une part la possibilité pour un héritier de se voir attribuer l'ensemble des parts de la société, s'il en fait la demande. En cas de demande de la part de plusieurs héritiers, le juge pourra trancher selon l'héritier qui lui paraîtra « *le plus apte à la conduite de l'entreprise* ». Compte tenu du nombre d'entreprises dont la gestion est assurée par les deux membres du couple, mariés, en partenariat enregistré ou en communauté de vie tel que concubinage, cela permettra protéger le survivant qui aura la possibilité de se voir attribuer l'entreprise commune.

Or, cette définition large devra inévitablement faire l'objet d'une précision de la jurisprudence. Toutefois, force est de constater que, contrairement à ce qui est prévu par la LDFR, l'avant-projet ne prévoit ni obligation par l'héritier reprenant d'exploiter personnellement l'entreprise, ni un droit au gain en cas de vente à un tiers ultérieure. Cela est ainsi de nature à créer une inégalité entre les héritiers réservataires, avec un risque d'abus d'autant plus élevé que « le motif premier pour lequel une entreprise n'est pas reprise par un membre de la famille est le manque d'intérêt des enfants (52%) » 1.

L'une des grandes difficultés en cas de succession réside dans le fait que l'entreprise est détenue par l'hoirie jusqu'au partage, à moins qu'elle ait fait l'objet d'une libéralité entre vifs. Ainsi, si le défunt n'a pas désigné d'exécuteur testamentaires, des mécanismes tels que la nomination d'un administrateur officiel, lequel doit s'en tenir à une gestion conservatoire, ou d'un représentant de la communauté héréditaire sont souvent en pratique inévitables. La procédure peut durer plusieurs années jusqu'au partage. Or, cette période peut entraver la santé financière de l'entreprise, notamment en terme d'investissements et de croissance. Ainsi, le simple fait d'estimer l'entreprise au moment du partage constitue déjà un avantage pour le reprenant.

Il conviendrait donc de prévoir certains garde-fous, ainsi qu'une part à la plus-value limitée dans le temps. Il faudrait notamment prévoir une exigibilité immédiate des créances d'autres héritiers pour lequel le reprenant avait obtenu un sursis au paiement au sens de l'art. 619 AP-CC en cas de vente de l'entreprise dans ce délai.

3) Sursis au paiement (art. 619 et art. 218 al. 3 AP-CC)

a) Art. 619 AP-CC

De manière générale, les délais de paiement de l'art. 619 AP-CC ont pour conséquences, en dépit des sûretés prévues à l'al. 3, de faire subir aux autres héritiers, y compris le conjoint survivant dans sa créance en liquidation du régime matrimonial, les risques liés à la solvabilité de l'héritier auquel l'entreprise a été attribuée et ce sur une durée maximale de cinq ans Ainsi, l'application de cet article prévoyant des délais de paiement devrait rester exceptionnelle. Or, retenir de graves difficultés au regard de la nécessité de vendre les parts de l'entreprise revient à étendre le champ d'application du droit de requérir des délais de paiements

¹ Rapport explicatif de l'avant-projet concernant la révision du code civil suisse (Transmission d'entreprises par succession) du 10 avril 2019, p.7.

D'autre part, le projet prévoit de permettre aux autres héritiers d'éviter que leur part soit constituée de parts minoritaires (522a et 618 AP-CC). La problématique liée à la réserve des cohéritiers est d'ores et déjà adressée par le projet de révision du droit des successions, prévoyant une diminution de la réserve². L'application des nouvelles règles en matière de sursis au paiement sont également s'étend également à la réduction de libéralité portant sur une entreprise. Ainsi, bien que les héritiers pourront choisir de ne pas se voir attribuer de parts minoritaires, ils pourront se voir imposer un délai de paiement jusqu'à cinq ans de leur part réservataire, ce qui pourrait poser les problèmes mentionnés ci-dessus.

b) Art. 218 al. 3 AP-CC

L'art. 218 al.1 CC prévoit que l'époux débiteur peut solliciter des délais de paiement si le règlement immédiat de la créance de participation et de la part à la plus-value l'expose à des difficultés graves. L'objectif de cette disposition est de protéger les conjoints en cas de séparation.

Or, l'art. 218 al. 3 AP-CC prévoit que les héritiers de l'époux débiteurs pourront également se prévaloir de ces dispositions en cas de reprise d'entreprise.

Ainsi, l'époux créancier pourrait se voir non seulement imposer un délai de 5 ans pour recevoir sa part réservataire en vertu de l'art. 619 AP-CC, mais également le versement de sa créance en participation et de sa part à la plus-value. Ainsi, la protection garantie à l'héritier reprenant semble disproportionnée au vu de la situation dans laquelle sera placée le conjoint survivant, qui n'est pas protégé dans son droit au versement de sa créance en liquidation du régime matrimonial. Il est rappelé que le régime matrimonial, partant les modalités de sa liquidation, relève d'un choix entre les époux à la conclusion ou durant le mariage. Ainsi, lorsqu'un entrepreneur décédera sans laisser de dispositions pour cause de mort réglant précisément l'attribution de l'entreprise à l'un des héritiers, son héritier pourra unilatéralement modifier les règles de la liquidation du régime matrimonial convenu par le défunt et son conjoint survivant par le biais de l'art. 218 al. 3 AP-CC. Dans ce cas également, la survie de l'entreprise paraît excessivement favorisée au détriment de la situation financière du conjoint survivant et de la volonté du *de cujus*.

4) Conclusion:

D'une manière générale, force est de constater qu'une adaptation du code civil est nécessaire pour les cas de transmission d'entreprise. Or, les aspects mentionnés-dessus sont susceptibles de créer des inégalités importantes entre les héritiers réservataires au profit de la survie de l'entreprise familiale et du reprenant, en particulier s'agissant du conjoint survivant. Ces modalités à la charge des cohéritiers auraient pu être atténuées en prévoyant d'autres mesures d'allégement en faveur du reprenant, notamment sous l'angle fiscal. De plus, de nombreuses notions et conditions devront être précisées par la jurisprudence. Bien que cette législation soit nécessaire et bienvenue, elle ne permettra pas de compenser la nécessité pour le propriétaire d'entreprise d'anticiper la transmission et de prendre des dispositions pour cause de mort adaptées à la situation d'espèce.

Au nom du comité et des membres de l'associations Femmes Juristes Suisses, nous vous souhaitons bonne réception des présentes et vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale Keller-Sutter, Mesdames, Messieurs, l'expression de notre considération distinguée.

Nathalie Perrodin, Av.
Membre

² Message sur la révision partielle du code civil (droit successoral) du 29 août 2018, (FF 2018 5865, p. 5883)



pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz z.H. Alexandre Brodard alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern-Liebefeld, 6. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens – Stellungnahme des Apothekerverbandes pharmaSuisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren Sehr geehrter Herr Brodard

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

Für KMU ist es wichtig, dass die Unternehmensnachfolge klar geregelt ist und das Überleben des Unternehmens und der Arbeitsplätze gesichert ist. Der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse begrüsst demnach die angestrebten Änderungen des Zivilgesetzbuches zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge.

Freundliche Grüsse

pharmaSuisse

Schweizerischer Apothekerverband

Dr. Marcel Mesnil Generalsekretär Samuel Dietrich

Jurist



Madame la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter Cheffe du Département fédéral de justice et police DFJP Bundesgasse 3 3003 Berne

Paudex, le 28 août 2019 CES

Révision du code civil (Transmission d'entreprises par succession) : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet mentionné en titre et vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Contexte général et appréciation

L'évolution des entreprises familiales au fil des générations et leur transmission sont des enjeux importants en Suisse. Dans notre pays, trois entreprises sur quatre sont en effet des entreprises familiales, ce qui représente quelque 375'000 établissements et environ 60% du PIB helvétique. Plus de 75'000 entreprises familiales devraient changer de mains ces cinq à dix prochaines années.

Dans le meilleur des cas, la succession a été préparée et s'opère du vivant du propriétaire et dirigeant. Il demeure toutefois des situations où la succession n'a pas été anticipée à l'avance ou n'a pas pu l'être en raison du décès subit ou accidentel du propriétaire de l'entreprise. Dans cette situation, cet avant-projet de loi, préparé par des experts, répond à un vrai besoin. Nous soutenons donc la révision proposée par le Conseil fédéral qui éliminerait ou du moins atténuerait certaines difficultés pratiques auxquelles se heurtent aujourd'hui la transmission d'entreprise par succession.

Cet avant-projet de loi prévoit principalement quatre mesures phares :

- l'attribution intégrale de l'entreprise à une personne,
- la protection renforcée des héritiers réservataires avec parts minoritaires,
- le sursis à l'obligation de rapport et
- la modification de la valeur de l'entreprise en cas de libéralité faite du vivant du de cujus.

Relève PME

Route du Lac 2 1094 Paudex Case Postale 1215 1001 Lausanne

T 058 796 33 00 F 058 796 33 82

Attribution intégrale de l'entreprise à une personne

Selon le droit actuel, une entreprise peut être attribuée dans son intégralité à un des héritiers par règle de partage anticipé par le disposant dans le cadre de ses dispositions à cause de mort. En revanche, lorsque le de cujus n'a pas pris de disposition, les possibilités sont très restreintes. L'avant-projet prévoit de créer pour un des héritiers un droit à l'attribution intégrale d'une entreprise dans le cadre du partage de la succession si

POUR RÉUSSIR SA SUCCESSION!

Relève PME

le de cujus n'a pas pris de disposition à ce sujet, et des règles d'attribution spéciales lorsque plusieurs héritiers souhaiteraient reprendre l'entreprise. Les objectifs visés par le Conseil fédéral sont d'éviter le morcellement d'entreprises et de difficiles problèmes de gouvernance. En pratique, il faudra que l'héritier intéressé en fasse la demande ; si plusieurs héritiers se mettent sur les rangs, le juge devra déterminer lequel paraît le plus apte à la conduite de l'entreprise (art. 617 al. 2 AP-CC).

Nous sommes favorables à la possibilité d'attribuer intégralement l'entreprise à une personne dans les cas où rien n'a été prévu. Le droit actuel n'est pas adapté et la situation est insatisfaisante. Il y a un intérêt à la transmission de l'entreprise et à son maintien, ce qui implique aussi souvent que pour assurer la continuité, des décisions rapides concernant la poursuite de l'activité de l'entreprise puissent être prises. Or, le droit successoral actuel ne permet pas de le faire et la proposition du Conseil fédéral va dans le bon sens.

Protection renforcée des héritiers réservataires et part minoritaire

En corollaire à l'art. 617 AP-CC, le Conseil fédéral propose une nouvelle règle aux art. 522a et 618 AP-CC dont le but est de protéger les autres héritiers lors du partage lorsque le contrôle sur une entreprise revient à un héritier : ils ne seront pas obligés de reprendre une participation minoritaire contre leur gré pour constituer leur part réservataire.

Il nous paraît logique, en corollaire des mesures concernant l'attribution intégrale de l'entreprise à une personne, de prévoir qu'un héritier ne peut se faire imposer contre sa volonté et en imputation sur sa réserve une part minoritaire dans une entreprise dans le cadre du partage. Il n'est en effet pas rare que ces parts aient une moindre valeur et qu'elles ne puissent pas être vendues.

Délais de paiement

En droit actuel, l'héritier qui reprend l'entreprise doit toujours s'acquitter immédiatement des montants dus aux autres héritiers au titre de leurs créances en rapport, ce qui peut rendre la reprise intégrale de l'entreprise très difficile voire impossible. En droit matrimonial, le code civil permet au juge, en diverses dispositions, d'octroyer des délais de paiement pour le règlement des créances de compensation, lorsque le règlement expose l'époux débiteur à des difficultés graves (notamment l'art. 218 CC).

L'avant-projet s'inspire de ces dispositions du droit matrimonial et institue en faveur de l'héritier repreneur la possibilité d'obtenir des délais de paiement à l'égard des autres héritiers, afin notamment de lui éviter d'importants problèmes de liquidités. Le juge pourra accorder un délai de cinq ans au plus si le règlement des créances des autres héritiers expose celui qui a reçu l'entreprise à de graves difficultés. Pour ce faire, le juge devra apprécier toutes les circonstances, le critère central demeurant, comme dans le régime matrimonial, ce qui se passerait faute de délai de paiement. Les montants concernés devront faire l'objet de sûretés (art. 619 al. 3 AP-CC).

Aujourd'hui, il peut arriver qu'un héritier désireux de reprendre l'entreprise familiale ne puisse le faire tout de suite, faute de moyens financiers. Si les successions peuvent (et devraient) bien souvent être planifiées à l'avance, il est des cas où le décès soudain du propriétaire de l'entreprise pose le problème majeur du financement immédiat des compensations dues par l'héritier repreneur aux autres héritiers.

Relève PME

Route du Lac 2 1094 Paudex Case Postale 1215 1001 Lausanne

T 058 796 33 00 F 058 796 33 82

info@relevepme.ch www.relevepme.ch POUR RÉUSSIR SA SUCCESSION!

Relève PME

Dès lors, la possibilité pour celui-ci d'obtenir des délais de paiement à l'égard des autres héritiers, dans le but notamment de lui éviter d'importants problèmes de liquidités, est opportune et nécessaire. Le délai de cinq ans nous paraît également acceptable. Quant aux sûretés qui devront être fournies, elles nous paraissent indispensables pour préserver les intérêts des autres héritiers. En effet, elles permettent de garantir le sacrifice qui leur est demandé pour le bien général, en particulier s'ils sont réservataires, le délai de paiement ne devant en aucun cas entraîner une diminution du montant de la part réservataire légale.

Modification de la valeur de l'entreprise en cas de libéralité faite du vivant du de cujus

En l'état, la date déterminante pour calculer la valeur des libéralités est le jour du décès (art. 474 al. 1, 537 et 630 al. 1 CC) notamment lorsqu'une entreprise a été transmise intégralement ou en partie à un successeur du vivant du de cujus et est rapportée à la succession lors du partage. Si sa valeur s'est modifiée entre le changement de propriétaires et la date du décès, la différence, qu'elle soit positive ou négative, est supportée par la communauté des héritiers. Le Tribunal fédéral (TF) a pu préciser qu'il est contraire à l'équité le fait que l'héritier doive partager avec ses cohéritiers le gain de son activité entrepreneuriale (ATF 133 III 416). A l'inverse, le TF considère qu'il est tout aussi inéquitable que les cohéritiers doivent supporter les pertes subies par l'entreprise et sur lesquelles ils n'ont pu avoir aucune influence.

Le Conseil fédéral propose que le principe du droit actuel demeure, à savoir que le rapport ait lieu d'après la valeur des libéralités au jour de l'ouverture de la succession (art. 630 al. 1 CC). Il introduit toutefois une exception en faveur des entreprises. Ainsi, l'avant-projet de loi prévoit qu'une entreprise sera imputée à sa valeur au moment de la libéralité, si l'héritier qui l'a reprise peut prouver qu'elle a pris de la valeur depuis lors (art. 633a AP-CC). Cela incitera les acteurs de la transmission à procéder à une évaluation de l'entreprise, laquelle facilitera le déroulement de la succession.

L'établissement de règles spécifiques en matière de valeur d'imputation des entreprises – le projet prévoit de distinguer les éléments patrimoniaux nécessaires à leur exploitation et les éléments patrimoniaux qui ne le sont pas – nous paraît également adéquat. Il est ainsi tenu compte du risque entrepreneurial assumé par le repreneur sans défavoriser les autres héritiers concernant des biens qui pourraient aisément être distraits de l'entreprise. Par ailleurs, comme le relève le Conseil fédéral dans son rapport, le nouvel art. 633a AP-CC incitera les acteurs de la transmission à procéder à une évaluation de l'entreprise, ce qui permettra de lui donner une valeur, très utile lorsqu'on planifie sa succession car cela permet notamment d'évaluer le risque d'atteinte à la réserve et d'y parer. Nous sommes donc aussi favorables à cette mesure.

2. Aspects fiscaux

Les aspects fiscaux revêtent une grande importance dans le transfert d'une entreprise par succession, notamment si l'entreprise va à un frère ou une sœur, au partenaire de vie, à une branche éloignée de la famille ou à une personne qui ne fait pas partie de la famille et qui n'est donc pas exonérée d'impôt sur les successions ou donation comme le prévoient la plupart des cantons pour les descendants directs. L'impôt sur les successions ou les donations peut ainsi être si élevé que la transmission de l'entreprise est de fait impossible.

Or, la révision proposée ne traite pas des aspects fiscaux, le Conseil fédéral faisant valoir dans son rapport que ces questions ne peuvent pas être résolues par le droit fédéral et qu'une révision de la Constitution – la Confédération n'est pas habilitée à légiférer sur l'impôt sur les successions ni sur l'impôt sur les donations – n'est pas opportune actuellement sur le plan politique.

Relève PME Route du Lac 2 1094 Paudex Case Postale 1215 1001 Lausanne

T 058 796 33 00 F 058 796 33 82

info@relevepme.ch www.relevepme.ch POUR RÉUSSIR SA SUCCESSION!

Relève PME

Nous regrettons qu'une réflexion sur les aspects fiscaux n'ait pas été menée. Sans cadre fiscal approprié, les modifications proposées par le Conseil fédéral ne suffiront pas pour résoudre les problèmes soulevés par les transmissions d'entreprises à des branches familiales éloignées.

Il y a là pourtant une occasion à ne pas manquer. Cela d'autant plus que juridiquement cela nous paraît possible sans devoir passer par une modification de la Constitution. En effet, l'art. 122 Cst. donne à la Confédération la compétence de légiférer en matière de droit civil et l'autorise à opérer sur cette base, lorsque l'application du droit civil devient impossible ou excessivement compliquée, par exemple lorsque la législation cantonale restreint excessivement ou vide une norme du droit civil fédéral de son sens. Cette possibilité a déjà été utilisée auparavant avec l'adoption par le Parlement de l'art. 103 de la loi du 3 octobre 2003 sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (loi sur la fusion, LFus). L'art. 103 LFus est une norme fédérale d'application directe qui ne nécessite aucune concrétisation par le droit cantonal. Elle prévoit que la perception de droits de mutation cantonaux ou communaux est exclue en cas de restructuration au sens de la loi fiscale. Cette disposition a donné lieu à l'introduction de l'art. 3 lettre i de la loi vaudoise concernant le droit de mutation sur les transferts immobiliers et l'impôt sur les successions et donations (LMSD) ainsi que l'art. 61A de la loi genevoise sur les droits d'enregistrement (LDE), qui excluent précisément la perception du droit de mutation respectivement de droit d'enregistrement sur les transferts d'immeubles lors de restructurations. Ainsi, un impôt indirect sur une transaction de droit privé - le droit de mutation ou le droit d'enregistrement frappant le transfert à titre onéreux de la propriété immobilière - a été supprimé par une loi fédérale afin que la neutralité fiscale des restructurations – l'un des buts principaux de la LFus – soit garantie.

Le droit fédéral peut donc limiter ou interdire d'autres impôts indirects cantonaux frappant des transactions de droit privé, tels que l'impôt sur les successions et l'impôt sur les donations.

3. Conclusions

Au vu de ce qui précède, nous soutenons ce projet qui éliminera ou du moins atténuera certaines difficultés pratiques auxquelles se heurte aujourd'hui la transmission d'entreprise par succession. Nous sommes toutefois d'avis que les aspects fiscaux peuvent et doivent absolument être traités par la révision du code civil relative à la transmission d'entreprises par succession.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, nos salutations distinguées.

Association Relève PME

Le sécrétaire général

Cyril Schaer

Relève PME Route du Lac 2 1094 Paudex Case Postale 1215 1001 Lausanne

T 058 796 33 00 F 058 796 33 82

info@relevepme.ch www.relevepme.ch POUR RÉUSSIR SA SUCCESSION! SAV THE FSA

Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association

Département fédéral de justice et police (DFJP)
Office fédéral de la justice (OFJ)
Bundesrain 20
3003 Berne

Par courriel ::

alexandre.brodard@bj.admin.ch

AN/RR Berne, le 30 août 2019

<u>Prise de position de la Fédération Suisse des Avocats : révision du Code civil</u> (Transmission d'entreprises par succession)

Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs,

La Fédération Suisse des Avocats (FSA/SAV) vous remercie de la procédure de consultation susmentionnée.

Dans le cadre de la consultation mise en œuvre par l'Office fédéral de la Justice quant à l'avantprojet de révision du Code Civil suisse par l'introduction de dispositions spécifiques à la transmission d'entreprises par succession, la Fédération Suisse des Avocats prend la position suivante :

Sur le plan général, la Fédération Suisse des Avocats prend acte de la volonté manifestée dans le projet de protéger un nouveau bien juridique par cette révision, l'entreprise. Elle estime que la question de savoir s'il est opportun d'introduire ce nouveau bien juridique à protéger est une question politique sur laquelle elle renonce à s'exprimer. 2. La Fédération Suisse des Avocats fait les remarques suivantes quant à l'avant-projet mis en circulation :

A. Notion d'entreprise (art. 616)

La définition de l'entreprise faite à l'art. 616 n'est pas adéquate. Dans la pratique, les entreprises sont souvent détenues par une société holding ou, à tout le moins, la majorité de contrôle est-elle détenue par une société holding soit une société de détention de biens. Le projet a pour but de préserver l'entreprise car elle est créatrice d'emplois, qu'elle assume une responsabilité sociale et qu'elle génère de la valeur pour le pays dans son ensemble. Les règles relatives à la transmission de l'entreprise devraient dès lors être applicables quelle que soit la structure juridique de détention. La définition devrait donc être revue en s'inspirant de celle de l'ordonnance du Registre du commerce (art. 2 et 36 notamment), des principes de transparence et de la distinction entre les biens nécessaires à l'exploitation de l'entreprise et ceux qui ne le sont pas.

B. Dispositions relatives à l'attribution (art. 617)

L'avant-projet ne donne au juge que la compétence d'attribuer l'entreprise ou les parts sociales respectivement les droits de sociétariat détenus par le défunt. Cette compétence devrait être étendue à l'ensemble des actifs d'une succession qui comprendrait une entreprise. Il n'est en effet guère concevable que le Juge ne puisse attribuer que l'entreprise et qu'un lotissement et un tirage au sort doivent être organisés pour le solde des actifs successoraux.

C. Sûretés en cas de sursis au paiement (art. 619)

D'une manière générale, l'héritier attributaire de l'entreprise n'aura que rarement de vrais actifs permettant de constituer des sûretés en faveur des cohéritiers, sous réserve des parts sociales de l'entreprise elle-même si elle est organisée sous la forme d'une personne morale. La constitution de sûretés risque dès lors d'être un vrai problème pratique.

D. Dévolution de la succession et phase transitoire

Entre le décès et l'attribution de l'entreprise, il s'écoulera à tout le moins de nombreux mois si ce n'est plusieurs années. Si le défunt est chef d'entreprise en raison individuelle ou s'il exerce une fonction dirigeante essentielle à la marche de l'entreprise, la direction de cette dernière doit être assurée durant cette phase transitoire. L'avant-projet ne prévoit rien à cet égard. C'est une lacune. L'administrateur de la succession ne peut pas ou pas nécessairement assumer ce rôle, les qualités

personnelles et le cahier des charges du chef d'entreprise ne correspondant pas à celui de l'administrateur officiel d'une manière générale. On pourrait imaginer qu'à la requête d'un héritier, l'autorité compétente puisse nommer un représentant de l'entreprise parallèlement à un éventuel administrateur officiel ou représentant de la communauté héréditaire.

E. Valeur d'imputation (art. 633 a)

L'avant-projet préconise une imputation d'une donation de l'entreprise ou d'une partie de l'entreprise à sa valeur au moment de la libéralité, s'il est possible d'établir cette valeur. Si cette valeur est basse, il est hautement vraisemblable que le donataire conserve la documentation permettant d'établir cette valeur. Si au contraire cette valeur est élevée, il est possible qu'il ne veille pas à la conserver, ce d'autant que le délai de garde est d'une manière générale fixé à dix ans. Or, si la logique veut que la valeur d'attribution de l'entreprise soit à la date de la libéralité et non à la date usuelle du décès, c'est pour que l'entrepreneur puisse profiter de la plus-value que ses choix stratégiques et sa bonne gestion respectivement son travail acharné ont permis de donner à l'entreprise. A l'inverse, il ne revient pas aux cohéritiers d'assumer le risque de mauvais choix stratégiques, d'une absence de vision, d'une mauvaise gestion et d'un laisser-aller. Il conviendrait donc d'insérer un droit de chaque héritier futur de requérir par le biais d'une preuve à futur la préservation des éléments permettant de déterminer la valeur au jour de la libéralité.

3. Remarques générales quant au droit des successions

La Fédération Suisse des Avocats suggère que la réflexion faite sur certains thèmes en relation avec la transmission d'entreprises soit étendue aux successions au sens global, notamment sur les problèmes suivants :

A. Exécuteur testamentaire :

La réglementation relative à l'exécution testamentaire est actuellement très succincte. On pourrait imaginer qu'elle soit étendue avec, notamment, la faculté laissée à l'exécuteur testamentaire de choisir et nommer un exécuteur testamentaire de substitution, en particulier lorsque les actifs successoraux sont importants.

B. Compétences d'attribution :

Le Tribunal fédéral a dénié au juge toute compétence d'attribution de biens, sous réserve des volontés exprimées par le défunt. Dans l'avant-projet relatif à la transmission d'entreprises, le juge

acquiert une compétence d'attribution pour l'entreprise. On pourrait imaginer qu'une compétence générique d'attribution soit conférée au juge.

C. Date déterminante pour la valorisation des libéralités faites du vivant par le de cujus :

En l'état du droit, toutes les libéralités faites par le de cujus qui sont rapportables ou réductibles doivent être évaluées à leur valeur au jour du décès. Les réflexions faites quant à la date de valorisation de l'entreprise ne pourraient-elles pas être poursuivies s'agissant d'autres actifs, voire de toutes les libéralités, la bonne gestion et les bons choix stratégiques faits par les donataires, respectivement les mauvais choix ou l'absence de décision du donataire ayant de plus en plus une influence prépondérante sur la valeur des biens donnés au jour du décès.

Pour la FSA

Président FSA

Albert Nussbaumer

Secrétaire général FSA

René Rall





Bundesamt für Justiz CH-3003 Bern

Per Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

Zürich, 6. August 2019

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 10. April 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, Stellung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV schlägt vor, den Zahlungsaufschub gemäss Artikel 619 Absatz 2 VE-ZGB in besonderen Fällen auf 10 Jahren zu verlängern. Dies würde der übernehmenden Person mehr Flexibilität geben und einen langfristigen Fortbestand der Unternehmen ermöglichen. Solche Regelungen werden auch in anderen europäischen Staaten wie zum Beispiel Österreich angewendet.

Der SBV unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen des Zivilgesetzbuches.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die jetzige Rechtslage ist unbefriedigend und kann ein unnötiges Hindernis für eine Unternehmensnachfolge darstellen und so die Fortführung eines Unternehmens verunmöglichen. Die Interessen der Erben geniessen gegenüber denjenigen des Unternehmens Vorrang, dies führt zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung wird in Mitleidenschaft gezogen.

Ziel der Änderung des Zivilgesetzbuches ist es, die Interessen der Unternehmen gegenüber denjenigen der Erben zu stärken und somit eine Unternehmensnachfolge zu vereinfachen. Ein Fortbestehen von Unternehmen ist für die Gesellschaft (z.B. Sicherung von Arbeitsplätzen) und für die Volkswirtschaft essenziell. Der SBV befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen mit Vorbehalt bei der Länge des Zahlungsaufschubs.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2. Bemerkungen zum Zahlungsaufschub

Der Zahlungsaufschub hat das Ziel, der übernehmenden Person Zeit einzuräumen, damit sie die notwendigen Mittel zur Bezahlung der Forderungen der anderen Erbinnen und Erben aufbringen kann, zum Beispiel durch die mit dem Betrieb des Unternehmens erwirtschafteten Gewinne. Es ist jedoch fraglich, ob ein Zahlungsaufschub von bis zu 5 Jahren im Bauhauptgewerbe, wo eine sehr tiefe Gewinnmarge von ca. 3% besteht, hinreichend ist. Weiter ist auch zu beachten, dass ein Konjunkturzyklus zwischen 6 bis 10 Jahren dauert. Wenn ein Betrieb in einem Konjunkturtief übernommen wird, kann es unter Umstände mehr als 5 Jahren dauern bis sich die Wirtschaftslage verbessert. Je nach finanzieller Situation des Unternehmens und dem Wert der restlichen Erbschaftsmasse kann ein Zahlungsaufschub von 5 Jahren das Problem der Zerstückelung oder sogar Schliessung eines Unternehmens zeitlich verschieben. Sinn und Zweck dieser Änderung ist es der Unternehmensinteresse gegenüber denjenigen der übrigen Erben zu stärken, um den Fortbestand der Unternehmen langfristig zu sichern. Dies ist für die Volkswirtschaft und für die Gesellschaft von grosser Bedeutung, insbesondere die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Somit schlägt der SBV vor, analog der Gesetzesregelung in Österreich, der Zahlungsaufschub gemäss Artikel 619 Absatz 2 VE-ZGB in besonderen Fällen auf 10 Jahren zu verlängern. Dies würde der übernehmenden Person mehr Flexibilität geben und einen langfristigen Fortbestand der Unternehmen ermöglichen.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch

Direktor

Christoph Marth Leiter Rechtsdienst Von: <u>Panzeri Anna</u>
An· Brodard Alexand

An:Brodard Alexandre BJCc:Eggenberg Nathalie

Betreff: Keine Stellungnahme: Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Datum: Dienstag, 27. August 2019 12:17:37

Anlagen: <u>image002.png</u>

image003.png image004.png

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 10. April 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse, Anna Panzeri

Schweizerischer Gemeindeverband

Anna Panzeri Projektleiterin Verantwortliche Asyl, Partizipation und Wirtschaft Laupenstr. 35, Postfach 3001 Bern Tel. 031 380 70 05

anna.panzeri@chgemeinden.ch www.chgemeinden.ch









SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «Schweizer Gemeinde» - hier geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.



Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

«Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge» Stellungnahme von Swiss Family Business zum Vorentwurf und zum begleitenden erläuternden Bericht

Zürich, im August 2019

Unsere Position

SFB unterstützt die generelle Stossrichtung der Teilrevision des ZGB (Unternehmensnachfolge). SFB ist sich mit dem Bundesrat einig, dass die bestehenden praktischen Schwierigkeiten bei einer Unternehmensnachfolge beseitigt oder zumindest gemildert werden müssen. Zwar erfolgt die Vereinfachung der Unternehmensnachfolge zu Lasten der Ansprüche der übrigen pflichtteilgeschützten Miterben, indem deren Erbteil im Vergleich zum geltenden Recht gekürzt oder zumindest der Pflichtteilanspruch erst mit Verzögerung ausbezahlt wird. Die Rechtfertigung für diese Massnahmen liegt im Interesse der Unternehmens und der darin beschäftigten Mitarbeitenden sowie im Interesse der Allgemeinheit: Letztlich geht es darum, den Verkauf oder die Zerschlagung eines Unternehmens aus erbrechtlichen Gründen und damit der Verlust der involvierten Arbeitsplätze abzuwenden. Gleichzeitig werden aber auch die Interessen der übrigen pflichtteilgeschützten Miterben mit der Teilrevision besser geschützt - einer Erbin oder einem Erben sollen im Rahmen der Unternehmensnachfolge gegen ihren oder seinen Willen keine Minderheitsanteile am Unternehmen zugewiesen werden können.



1 Ausgangslage

1.1 <u>Dringlichkeit und hohe Bedeutung der Teilrevision</u>

Das geltende Schweizer Recht kennt zurzeit kein besonderes Unternehmensrecht. Nachfolgeregelung innerhalb von Familienunternehmen sind in den meisten Fällen komplex, da die meisten Unternehmen privat gehalten werden und vielfach Geschäftsführung und Inhaberschaft in einer einzigen Person vereint sind. Ein Wechsel der Geschäftsführung bedeutet in den meisten Fällen auch ein Wechsel der Inhaberschaft. Hat die ausscheidende Inhaberin oder der ausscheidende Inhaber pflichtteilsgeschützte Erbinnen oder Erben, entsteht mit der Übertragung der Inhaberschaft am Unternehmen rasch die Gefahr eines Konfliktes mit den erbrechtlichen Ansprüchen.

Falls ein Unternehmen im Vergleich zum Gesamtvermögen einen hohen Wert hat, wird die Übertragung des Unternehmens massiv erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass das Unternehmen aufgelöst und liquidiert werden muss, da die Nachfolgerin oder der Nachfolger möglicherweise nicht die ausreichenden Mittel aufbringen kann, um den Kaufpreis des Unternehmens zu bezahlen und auch im Nachlass nicht ausreichen Mittel vorhanden sind, um die übrigen pflichtteilsgeschützten Erbinnen und Erben auszubezahlen. Der Bundesrat hat zu Recht erkannt, dass die derzeitigen Regelungen zur Unternehmensnachfolge den Bestand eines Unternehmens und damit auch die davon abhängigen Arbeitsplätze gefährden kann.

Es liegen zwar keine exakten Zahlen zur Anzahl der Familien- und inhabergeführten Unternehmen in der Schweiz vor. Die meisten der 584'624 Schweizer KMUs (Stand 2016) sind aber als Familien- und inhabergeführten Unternehmen organisiert und von der Problematik direkt betroffen. Über 99% aller Unternehmen in der Schweiz sind KMU. Der Bundesrat rechnet mit jährlich 14'000 bis 16'000 Unternehmen, die vor einer Unternehmensnachfolge stehen. Davon können bei rund 3'400 Unternehmen Finanzierungsprobleme aufgrund der erbrechtlichen Regelungen auftreten. Auf Grundlage der durchschnittlichen Unternehmensgrössen sind jährlich über 48'000 Vollzeitstellen betroffen resp. gefährdet.

Die Dringlichkeit und Wichtigkeit einer Revision der Unternehmensnachfolge ist damit offensichtlich, um die Unternehmen als Ganzes und die damit verbundenen Arbeitsplätze zu erhalten. Es geht dabei nicht um Strukturerhaltung oder die Auszahlung von Subventionen, sondern um die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, die den Unternehmen für den Weiterbestand den nötigen Raum schaffen.

1.2 <u>Die Verbindung zur laufenden Revision des Erbrechts</u>

Die vorliegende Reform des ZGB (Unternehmensnachfolge) findet unabhängig von der laufenden Revision des Erbrechts statt, die beiden Revisionen haben aus Sicht der Familienunternehmen aber einen starken inneren Zusammenhang. Die vom Bundesrat initiierte Revision des Erbrechts geht auf die Motion des damaligen Ständerates Felix Gutzwiller aus dem Jahr 2010 zurück. Diese beauftragte den Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, die das Erbrecht flexibler ausgestaltet; dabei sollte das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Im Rahmen der im Frühjahr 2016 eröffneten die Vernehmlassung nahm SFB Stellung zum Vorentwurf des Bundesrates.

SFB begrüsst ausdrücklich die vom Bundesrat initiierte Revision des Erbrechts. Mit dem zentralen Element der Revision – der Senkung der Pflichtteile – kann der Erblasser über einen grösseren Anteil seines Nachlasses frei verfügen und erhält damit eine grössere Flexibilität in der Reglung seines Nachlasses. Nachfolgeregelung innerhalb der Familien- und inhabergeführten Unternehmen können dadurch massgeblich vereinfacht werden. Erbgänge innerhalb einer Unternehmerfamilie führen nicht mehr zwangsläufig zur Zerschlagung des Unternehmens, falls die Erben untereinander zerstritten sind. Für



die Schweizer Wirtschaft mit ihrer ausgeprägten KMU-Kultur ist diese Revision von grosser Bedeutung, da damit Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Familien- und inhabergeführten Unternehmen längerfristig stärken. Eine Verwässerung oder gar ein Verzicht auf die Reduzierung der Pflichtteile würde aus Sicht von SFB die ganze Revision hinfällig machen und könnte nicht weiter unterstützt werden.

Aktuell liegt das Geschäft bei der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates. SFB ruft das Parlament dazu auf, die Stossrichtung der Revision beizubehalten und an der Reduktion der Pflichtteile festzuhalten.

2 Die einzelnen Elemente der Revision

SFB begrüsst ausdrücklich die vom Bundesrat initiierte Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im Folgenden nimmt SFB Stellung zu denjenigen Elementen der Revision, die die Mitglieder von SFB in zentraler Weise betreffen.

2.1 <u>Ja zum Recht auf Integralzuweisung</u>

Falls eine Erblasserin oder ein Erblasser keine Verfügung getroffen hat, welche verbindliche Vorschriften über die Teilung und Bildung der Unternehmensteile macht, muss ein Gericht eine sogenannte Zuweisung der Erbschaftssachen vornehmen. Nach geltendem Recht wird die sinnvolle Integralzuweisung verunmöglicht, da durch die sogenannte 10%-Regel, die integrale Zuweisung einer Erbschaftssache nur möglich ist, wenn die Zuweisung nicht übermässige Ausgleichszahlungen innerhalb der Erbengemeinschaft zur Folge hat. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Rechtslage nicht befriedigend ist und in einzelnen Fällen problematisch für die Unternehmensnachfolge resp. die Fortführung des Unternehmens ist.

SFB begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, Gerichten die Möglichkeit zu geben, einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen oder aller sich in der Erbschaft befindlichen Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, integral zuzuweisen, sofern eine Erbin oder ein Erbe dies ausdrücklich verlangt (Art. 617 Abs. 1 und Abs. 3 VE-ZGB). Falls mehrere Erbinnen oder Erben einen derartigen Antrag stellen, muss das Gericht darüber befinden, welche der Erbinnen oder welcher der Erbe am besten zur Führung des Unternehmens geeignet ist (Art. 617 Abs. 2 VE-ZGB).

2.2 Notwendige Anpassung bei der Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs

Sind Erben untereinander zerstritten und beharren auf der Auszahlung ihres Pflichtteils, müssen bei fehlender Liquidität unter Umständen Teile oder sogar das ganze Unternehmen verkauft werden, denn unter geltendem Recht müssen die Ausgleichsforderungen der übrigen Erbinnen und Erben in jedem Fall sofort befriedigt werden. Auch dies kann die Unternehmensnachfolge sowie die Zukunft des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen.

Die Revision beabsichtigt deshalb die Einführung einer Stundung der Ausgleichsforderungen (Art. 619 VE-ZGB). Falls die Erbin oder der Erbe des Unternehmens durch die sofortige Auszahlung der Miterbinnen und Miterben in ernstliche Schwierigkeiten geraten würde, kann das Gericht Zahlungsfristen von maximal fünf Jahren einräumen.

SFB unterstützt die Einräumung von Zahlungsfristen für eine Vereinfachung der Unternehmensnachfolge. SFB stellt jedoch bei Artikel 619 Absatz 3 VE-ZGB Anpassungsbedarf fest.



Dieser Absatz sieht vor, dass die gestundeten Beträge sicherzustellen seien. Im Detail beinhaltet dies, dass die Erbin oder der Erbe des Unternehmens, für den gestundeten Anspruch vollumfänglich Sicherheit leisten muss. Zusätzlich muss der Anspruch verzinst werden, um das durch die Stundung entstehende Ausfallrisiko und einen möglichen Ertragsverlust auszugleichen. Diese Voraussetzungen führen dazu, dass der Anwendungsbereich der neuen Bestimmung stark eingeschränkt wird, denn Erbinnen und Erben, welche fähig sind diese Voraussetzungen zu erfüllen, sind ohnehin bereits hinreichend kreditwürdig, um die Ausgleichsforderungen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Unternehmen, bei welchen die Stundung wirklich notwendig wäre, sind dies meist nicht, womit die gesetzlichen Voraussetzungen ihr Ziel klar verfehlen.

SFB spricht sich deshalb für eine zusätzliche Flexibilisierung in der Form eines richterlichen Ermessens aus. Fragen der Notwendigkeit und des Umfangs der Sicherheitsleistungs- und Verzinsungspflicht sollen auf Basis des richterlichen Ermessens und in einer Einzelfallprüfung beantwortet werden.

2.3 Ja zu spezifischen Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens

Die Revision führt eine neue Bestimmung ein, welcher spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens festlegt: Bei einer erbrechtlichen Ausgleichungspflicht im Unternehmen, wird neu zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterschieden. Folglich unterscheidet sich auch der Anrechnungszeitpunkt von betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen. Sofern möglich, werden betriebsnotwendige Vermögensteile zu ihrem Wert im Zeitpunkt der Zuwendung angerechnet. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile werden hingegen weiterhin zu ihrem Wert zur Zeit des Erbgangs abgerechnet (Art. 633a und Art. 633b VEZGB).

SFB begrüsst diese Anpassung, da sie einerseits dem unternehmerischen Risiko Rechnung trägt, dass die nachfolgende Unternehmerin oder der nachfolgende Unternehmer auf sich nimmt. Andererseits werden andere Erbinnen und Erben bei Vermögensgegenständen, die nicht betriebsnotwendig sind, nicht benachteiligt.

2.4 <u>Ja zum Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben</u>

Der Bundesrat will mit der Revision die Interessen der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben schützen. Mit dem Artikel 618 VE-ZGB soll verhindert werden, dass einer Erbin oder einem Erben im Rahmen der Unternehmensnachfolge gegen ihren oder seinen Willen Minderheitsanteile am Unternehmen zugewiesen werden können, die regelmässig nur einen reduzierten Wert aufweisen und oftmals nicht verkauft werden können. Zudem ist es aus unternehmerischer Sicht wenig befriedigend über Minderheitsanteile an einem Unternehmen zu verfügen, über das eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle ausübt.

SFB unterstützt diesen Schutzmechanismus für die anderen pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben: So wie das Unternehmen einer Erbin oder einem Erben zugewiesen werden kann, gilt es sicherzustellen, dass die Interessen der anderen pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben gewahrt bleiben. Der Gefahr, dass eine Erbin oder ein Erbe für die Bezahlung von Forderungen anderer Erben in ernstliche finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte (etwa bei der Auszahlung der Minderheitsanteile), wird mit dem Zahlungsaufschub nach Art. 619 Abs. VE-ZGB entgegengewirkt. Dabei ist entscheidend, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Zahlungsaufschubes angepasst werden (Siehe Kapitel 2.2).



2.5 Wertveränderung im Fall einer lebzeitigen Zuwendung

Die Bewertung des Unternehmens und der dementsprechende Zeitpunkt der Wertermittlung spielen eine zentrale Rolle für die Unternehmensnachfolge. Nach geltendem Recht ist der massgebliche Zeitpunkt für die Wertermittlung der Todestag. Für den Fall, dass es zwischen dem Todestag und dem Zeitpunkt der Unternehmensweitergabe zu einer positiven oder negativen Wertveränderung des Unternehmens gekommen ist, ist diese von der Erbgemeinschaft zu tragen. Falls ein Unternehme ganz oder teilweise bereits zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers übertragen wurde und im Rahmen der Ausgleichung eine Bewertung stattfinden muss, führt das geltende Recht zu einer unbefriedigenden Situation: Wenn der ausgleichungspflichtige Erbe in dieser Zeitspanne einen Gewinn erzielt, muss dieser mit den übrigen Erbeninnen und Erben geteilt werden. Im umgekehrten Fall müssen bei unternehmerischen Verlusten, die ausgleichungsberechtigen Miterbinnen und Miterben die Kosten ebenfalls mittragen. Das Bundesgericht hat diese Regelung in einem Entscheid aus dem Jahre 2007 kritisiert und die Grundlage für eine Differenzierung zwischen konjunkturellen und industriellen Mehrwert gelegt.

Zwar soll auch mit der vorliegenden Revision nach wie vor der Grundsatz gelten, dass die Ausgleichung nach dem Wert der Zuwendungen zur Zeit des Erbganges erfolgt. Zukünftig soll aber als Ausnahme das Unternehmen zum Wert im Zeitpunkt seiner Übertragung angerechnet werden können. Dies ist dann möglich, wenn die Erbin oder der Erbe nachweisen kann, dass seit der Übertragung eine Steigerung des Unternehmenswertes stattgefunden hat (Art. 633a VE-ZGB). Damit wird ein starker Anreiz geschaffen, das Unternehmen zum Übertragungszeitpunkt bewerten zu lassen. Umgekehrt sollen die Erbinnen und Erben, die oder der zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers das Unternehmen übernommen hat, dieses nur mit der Zustimmung der übrigen Erbinnen und Erben in Natur einwerfen können. Damit soll verhindert werden, dass allfällige (selbst verursachte) Verluste nicht nachträglich auf die Erbengemeinschaft abgewälzt werden (Art. 633 VE-ZGB).

SFB unterstützt die Revision von Art. 633 und Art. 633a VE-ZGB. Dabei werden keine gesamtwirtschaftlichen Interessen tangiert, sondern unter Berücksichtigung der Kritik des Bundesgerichtes von 2007 das Verhältnis zwischen den Erbinnen und Erben in einem Teilaspekt neu geregelt. Die Revision schafft damit in diesem Bereich die notwendige Rechts- und Planungssicherheit.

3 Anpassungsanträge

Auf Basis der in Kapitel 2 vorgebrachten Argumente stellt SFB die folgenden Anpassungsanträge an den Vorentwurf zur Revision des ZGB (Unternehmensnachfolge):

Bundesgesetz	Antrag
Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB	Der Absatz ist zu streichen oder umzuformulieren. Fragen der Notwendigkeit und des Umfangs der Sicherheitsleistungs- und Verzinsungspflicht sollen auf Basis des richterlichen Ermessens und in einer Einzelfallprüfung beantwortet werden.

4 Fazit

SFB begrüsst und unterstützt die vom Bundesrat ausgearbeiteten Änderungen des Zivilgesetzbuchs im Bereich der Unternehmensnachfolge. Die vier zentralen Elemente, das Recht auf Integralzuweisung, der Zahlungsaufschub, die spezifischen Regeln zum Anrechnungswerts des Unternehmens und der



Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben, führen zu einer bedeutenden Erleichterung bei der Unternehmensnachfolge und schaffen die nötige Rechts- und Planungssicherheit für die pflichtteilrelevanten Erbinnen und Erben. Einzig beim Zahlungsaufschub braucht es eine Anpassung, damit dieses Instrument auch tatsächlich zur Anwendung gelangen kann und nicht toter Buchstabe bleibt.

Für die Schweizer Wirtschaft mit ihrer ausgeprägten KMU-Kultur ist die vorliegende Teilrevision des ZGB ein Schritt in die richtige Richtung, der die familien- und inhabergeführten Unternehmen mittel- und längerfristig stärkt. SFB ruft deshalb den Bundesrat dazu auf, die Stossrichtung der Revision beizubehalten und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

5 Über Swiss Family Business

Swiss Family Business ist eine Vereinigung von familien- und inhabergeführten Unternehmen. Als Interessenorganisation vertritt sie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, den Behörden und der Öffentlichkeit die Anliegen von Familienunternehmen und zählt heute über 360 Mitglieder aus der ganzen Schweiz.

Der Vorstand von Swiss Family Business setzt sich aus den folgenden Unternehmerinnen und Unternehmern zusammen:

Dr. Hans-Jörg Bertschi (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Bertschi AG, Dürrenäsch AG), Klaus Endress (Präsident des Verwaltungsrates, Endress+Hauser AG, Reinach BL), Ständerat Peter Föhn (Präsident des Verwaltungsrates, Möbelfabrik Betschart AG, Muotathal), Luc Frutiger (CEO und Delegierter des Verwaltungsrates, Frutiger AG, Thun), Annette Heimlicher (CEO und Verwaltungsrat, Contrinex AG, Givisiez FR), Dr. Daniel Heller (Partner, Farner Consulting AG, Zürich), Thomas Isler (Präsident des Verwaltungsrates, Gessner AG, Wädenswil ZH), Nationalrätin Magdalena Martullo (Vizepräsidentin und Delegierte des Verwaltungsrates, EMS Chemie Holding, Ems GR), Dr. Roy Nussbaum (CEO und Verwaltungsrat, R. Nussbaum AG, Olten SO), Nationalrat Fabio Regazzi (Präsident des Verwaltungsrates, Regazzi Holding SA, Gordola TI), Nationalrat Peter Schilliger (Vorsitzender der Geschäftsleitung und Präsident des Verwaltungsrates, Herzog Haustechnik AG, Luzern), Dr. Hans-Martin Schneeberger (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Schneeberger Holding AG, Roggwil BE), Franziska Tschudi Sauber (CEO und Delegierte des Verwaltungsrates, Wicor Holding AG, Rapperswil SG), Dieter Weber (Partner, Tax Partner AG, Zürich), Dr. Hans-Peter Zehnder (CEO und Präsident des Verwaltungsrates, Zehnder Group AG, Gränichen AG).

Weiterführende Informationen zu Swiss Family Business finden Sie auf der Website: http://swiss-family-business.ch/.

Kontakt

Swiss Family Business Postfach 2407 CH-8021 Zürich 1

Telefon +41 44 266 67 81 Fax +41 44 266 67 00

Mail <u>info@swiss-family-business.ch</u> Website <u>http://swiss-family-business.ch/</u>



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

E-Mail:

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 6. September 2019

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Der SGB befürwortet den vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des ZGB bzw. des Erbrechts im Bereich der Unternehmensnachfolgen.

Das Schweizer Erbrecht befindet sich in einer tiefreifenden Änderung. Dabei werden insbesondere die bisherigen Pflichtteile bei gesetzlichen Erben (insbes. überlebende Nachkommen) sowie bei Gütergemeinschaft der Ehegatten verkleinert. Der SGB äusserst sich zur separaten Reform, welche nun die Unternehmensregelung ändert, da diese relevant ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Einerseits soll so die «Erbfreiheit» erhöht werden und der Testamentgeber seine Erbmasse möglichst frei verteilen können. So soll moderneren Gesellschaftsformen (Konkubinat, Patchwork-Familien, etc.) Rechnung getragen werden. Anderseits sollen Unternehmen(steile) möglichst nicht wegen Erbgangs geteilt, verkauft oder zerschlagen werden und so Arbeitsplätze verloren gehen.

So sollen insbesondere folgende Aspekte neu geregelt werden:

- (Testamentarische) Erben haben neu ein Recht auf integrale Zuweisung eines Unternehmens, sofern ein solches in der Erbmasse vorhanden ist. Heute können je nachdem Miterben einen Anteil verlangen.
- Erben, die ein Unternehmen vererbt bekommen, haben neu die Möglichkeit, (gesetzliche) Miterben nicht sofort auf ihren Pflichtteil auszuzahlen, sondern einen Aufschub zu erhalten.
- Es werden Regeln aufgestellt, um den Wert des Unternehmens z.H. der Erbmasse zu bestimmen.

Der SGB bewertet die obengenannten Punkte als ausgewogene und sinnvolle Bestimmungen, welche die Integrität von Unternehmen bei einem Erbgang erleichtern helfen und so dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen, ohne gesetzliche Erben übermässig schlechter zu stellen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Madland

Pierre-Yves Maillard

Präsident

Luca Cirigliano Zentralsekretär Von:Stephan FuhrerAn:Brodard Alexandre BJ

Betreff: Verzicht auf STN Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht 19.05.2019 VNL

Unternehmensnachfolge

Datum: Sonntag, 19. Mai 2019 15:28:46

Vernehmlassung Unternehmensnachfolge

Sehr geehrter Herr Brodard

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Aenderung des ZGB (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. Die Aktivitäten unserer Gesellschaft beschränken sich auf das Haftpflicht- und das Versicherungsrecht. Aus diesem Grund verzichten wir vorliegend auf die Abgabe einer Vernehmlassung.

Für Ihre Anfrage möchten wir uns bestens bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Prof. Dr. iur. Stephan Fuhrer, Präsident

St. Gallischer Notarenverband

St. Gallischer Notarenverband | Grabenstrasse 27 | 9500 Wil SG

R

Bundesamt für Justiz Frau Karin Keller-Sutter Bundesrain 20 3003 Bern

28. August 2019

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend unterbreite ich Ihnen die Stellungnahme des St. Gallischen Notarenverbandes zur Vernehmlassung bezüglich der Unternehmensnachfolge.

Begrüsst wird, dass bezüglich der Unternehmensnachfolge konkrete Zuweisungsregeln geschaffen werden sollen, wenn der Erblasser letztwillig nicht verfügt hat. Zahlungsaufschub und die Differenzierung in betriebsnotwendige sowie nicht betriebsnotwendige Vermögensteile ist das Fundament, damit eine solche Unternehmensnachfolge wirtschaftlich umgesetzt und andere pflichtteilsgeschützte Erben ausbezahlt werden können.

Uns fehlt jedoch eine griffige Sicherungsmassregel, wenn mehrere Erben um die Unternehmung streiten (sog. Prätendentenstreit). Zudem darf Art. 618 ZGB, das Schatzungsverfahren bei Uneinigkeit der Erben, nicht ersatzlos dahinfallen. Denn diese Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt.

Freundliche Grüsse

St. Gallischer Notarenverband

George Weber

Stellungnahme Seiten 1 bis 2

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Stellungnahme des St. Gallischen Notarenverbandes

1. Art. 618 ZGB nicht ersatzlos streichen

Der Vorentwurf beginnt mit dem Unternehmensbegriff bei Art. 616 VE-ZGB und überlagert bei Art. 617 bis Art. 619 VE-ZGB bestehende gesetzliche Bestimmungen (Art. 617 ZGB: IV. Grundstücke, 1. Übernahme, a. Anrechnungswert; Art. 618 ZGB: b. Schatzungsverfahren; Art. 619: Landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke [Verweis auf BGBB]).

Wird die Nummerierung gemäss Vorentwurf beibehalten, würde Art. 617 ZGB zwar durch Art. 620 VE-ZGB ersetzt. Art. 618 ZGB, der sich in der Praxis bewährt hat, fiele jedoch ersatzlos dahin.

Art. 618 ZGB ist wie ein Fels in der Brandung, der bei Uneinigkeit der Erben angerufen werden kann, um den Ball noch einigermassen flach halten zu können und nicht in jedem Fall ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren anstrengen zu müssen. Art. 618 ZGB garantiert, dass durch ein schlankes Verfahren die zuständige kantonale Behörde einen Sachverständigen ernennt, um den Anrechnungswert (in der Regel den Verkehrswert, Ausnahmen gibt es beim BGBB) zu schätzen.

Ein Anrechnungswert kann unter den Erben einvernehmlich festgelegt werden und muss nicht dem Verkehrswert im Sinne des Marktwertes, den ein Dritter zu bezahlen bereit ist, entsprechen. Der Anrechnungswert kann z. Bsp. beim amtlichen Verkehrswert (Steuerwert), welcher der Regel niedriger als der Verkehrswert (Marktwert) ist, oder einem noch geringeren, familienintern reduzierten Wert liegen (wie z. Bsp. bei der sogenannten «Kindsschatzung» im Walliser Recht). Im Streitfall ist hingegen vom Verkehrswert auszugehen. Deshalb wäre folgende gesetzliche Bestimmung (anstelle des bisherigen Art. 618 ZGB) folgerichtig:

Empfehlung:

Art. 621 neu

Schatzungsverfahren

Können sich die Erben über den Anrechnungswert nicht verständigen, so wird der Verkehrswert durch amtlich bestellte Sachverständige geschätzt.

2. Zuweisung, wenn mehrere Erben die Zuweisung verlangen

Im Vorentwurf nicht gelöst ist die zeitnahe Vorgehensweise bzw. Sicherungsmassregeln bezüglich der Unternehmung, wenn zwei oder mehr Erben gleichzeitig die Zuweisung der Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen verlangen (sog. Prätendentenstreit) <u>und</u> die Unternehmung ohne Führung (Inhaber bei der Einzelunternehmung, Organe bei der Aktiengesellschaft oder GmbH) ist. Die Zeitspanne ab Tod des Erblassers bis zu einem rechtskräftigen Entscheid kann sich über mehrere Jahre erstrecken, die Unternehmen darf nicht gefährdet und eine fähige Unternehmensführung muss präventiv wie interimistisch sichergestellt werden.

Empfehlung:

Art. 554 ZGB Erbschaftsverwaltung

bezüglich einer führungs- bzw. organlosen Unternehmung ergänzen

3. ..., wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann

Die Formulierung «..., wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann» findet sich im Vorentwurf in Art. 633a, Art. 633b Abs. 1 und Art. 633 Abs. 3 VE-ZGB wieder. Eine solche Formulierung wird als zu schwammig taxiert und wäre Einfallstor für mehrere mögliche Interpretationen, welche später Gerichte entscheiden müssten.

Eine Bewertungsmethode muss sich immer finden lassen. Entweder sind Belege zu anerkannten Bewertungsmethoden vorhanden oder der Wert muss eben (rückwirkend) geschätzt werden. Viele Kantonale Steuerämter erstellen jährlich eine Bewertungsmeldung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer, welche auf anerkannten Bewertungsmethoden (z. Bsp. [2 x Ertragswert + 1 x Substanzwert] : 3 = Unternehmenswert) beruht (sh. Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer [SSK Kreisschreiben Nr. 28]).

Empfehlung:

wenn dieser Wert nachgewiesen werden kann ersatzlos streichen

28. August 2019

St. Gallischer Notarenverband



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Justiz Herr Alexandre Brodard Bundesrain 20 3003 Bern alexandre.brodard@bj.admin.ch

Bern, 20. August 2019 sgv-Kl/ds

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrter Herr Brodard

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. April 2019 lädt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sow dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Revision soll die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtern, indem dafür spezifische Vorschriften geschaffen werden, wobei zugleich darauf geachtet werden soll, die Gleichstellung der Erbinnen und Erben so weit wie möglich zu bewahren. Erstens schafft er für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden. Zweitens führt der Vorentwurf zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich, um schwerwiegende Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Drittens legt er spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens fest, indem er zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterscheidet. Damit soll dem unternehmerischen Risiko Rechnung getragen werden, das die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger auf sich nimmt; gleichzeitig werden die anderen Erbinnen und Erben hinsichtlich der Vermögensgegenstände, die sich ohne Weiteres aus dem Unternehmen herauslösen lassen, nicht benachteiligt. Viertens wird mit dem Vorentwurf ein verstärkter Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben eingeführt, indem ausgeschlossen wird, dass ihnen ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von einem Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn eine andere Erbin oder ein anderer Erbe die Kontrolle über dieses Unternehmen ausübt.



Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und sieht in zwei Punkten Verbesserungsbedarf.

In der Schweiz gibt es gegen 500'000 Unternehmen. Der grösste Anteil sind Mikrounternehmen bis 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. KMU bieten über 2 Mio. Arbeitsplätze. In den nächsten fünf Jahren werden rund 70'000 Unternehmen in eine Nachfolgeregelung involviert sein. Besonders Familienunternehmen stehen vor der Frage der Nachfolgeregelung. Viele werden den Nachfolgeprozess nicht beginnen oder im Verlauf liquidiert werden. Die Familienunternehmensquote wird tendenziell abnehmen.

Nach geltendem Recht geniessen die Interessen der Erben gegenüber denjenigen des Unternehmens und der mit dem Unternehmen verbundenen Personen Vorrang. Kommt ein Unternehmen in den Erbgang und muss es aus erbrechtlichen Gründen zerstückelt werden, werden nicht nur Arbeitsplätze gefährdet, sondern die volkswirtschaftliche Wertschöpfung wird in Mitleidenschaft gezogen. Unternehmen, die im Erbfall erzwungenermassen verkauft werden müssen, um Liquidität für die Abgeltung der Ansprüche der Miterben zu beschaffen, erzielen tiefere Preise. Der Erbgang kann sich wertvernichtend auswirken.

Ziel der Vorlage ist eine Stärkung der Unternehmensinteressen gegenüber denjenigen der übrigen Erben. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Stossrichtung. Der Fortbestand der Unternehmen ist für die Volkswirtschaft und für die Gesellschaft von grosser Bedeutung. Die vier Instrumente Recht auf integrale Zuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs mit dem Ziel schwerwiegende Liquiditätsprobleme zu vermeiden, die Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen und der verstärkte Schutz der pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben werden vom sgv befürwortet.

Die Vorlage enthält keinerlei fiskalische Aspekte. Zwar betreffen Fragen der Erbschaftssteuer und der Steuererleichterung kantonales Recht, eine entsprechende Entlastung insbesondere für Familienunternehmen sollte aber mittelfristig ins Auge gefasst werden.

In zwei Punkten sieht der Schweizerische Gewerbeverband sov Verbesserungsbedarf:

- 1. Art. 619 Abs. 2 VE-ZGB. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Zahlungsfristen insgesamt die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen dürfen. Der sgv schlägt vor, den Zahlungsaufschub in besonderen Fällen auf 10 Jahre zu verlängern. Wir denken dabei an besonders investitionsintensive Branchen und Firmen, wie beispielsweise Druckereien oder Unternehmen des Bauhauptgewerbes. Eine solche Regelung würde der übernehmenden Person mehr Handlungsspielraum verschaffen und den längerfristigen Fortbestand besonders investitionsintensiver Unternehmen begünstigen.
- 2. Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB. Der Bundesrat beantragt, dass die gestundeten Beträge durch den Erben bzw. die Erbin sicherzustellen und angemessen zu verzinsen sind. Der sgv hält dazu fest, dass Erbinnen und Erben, die diese Voraussetzung erfüllen, bereits ohnehin ausreichend kreditwürdig sind, um die Ausgleichsforderungen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Unternehmen, bei welchen die Stundung aber wirklich notwendig wäre, können das nicht. Es macht daher Sinn, für Einzelfälle ein richterliches Ermessen zu verankern oder die Bestimmung ganz zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat Dieter Kläy Ressortleiter

Per E-Mail:

alexandre.brodard@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bern, 30. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. April 2019 und Ihre Einladung, zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) Stellung zu nehmen. Gerne reichen wir Ihnen dazu folgende Vernehmlassung ein:

1. Vorbemerkungen

Der SNV ist eine Vereinigung der freiberuflichen Notare und umfasst nebst Einzelmitgliedern 14 kantonale notarielle Berufsverbände.

Diese Vorlage wird zwar Auswirkungen auf die tägliche Beratungstätigkeit der Notarinnen und Notare haben, hat aber ansonsten keinen direkten Einfluss auf das Notariat. Dennoch nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, unsere Überlegungen zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einzubringen.

2. Summary

Der SNV unterstützt die Stossrichtung des Bundesrats, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Nebst der laufenden Erbrechtsrevision (insbesondere Reduktion der Pflichtteile), welche bereits ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung darstellt, begrüssen wir die Vorlage als weitere Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Nebst dem Ziel, möglichst viele bestehende Arbeitsplätze zu erhalten, sollte die Vorlage auch möglichst klare Voraussetzungen schaffen, damit kostspielige und oft langjährige Gerichtsverfahren möglichst weitgehend vermieden werden können.

Einige der vorgeschlagenen Massnahmen könnten jedoch in der vorgesehenen Form zu Unklarheiten und Streitigkeiten führen oder schwer umsetzbar sein, insbesondere Art. 633a und 633b VE-ZGB über die Festlegung des Anrechnungswerts zum Zeitpunkt der lebzeitigen Übertragung oder Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB über die Sicherstellung gestundeter Ausgleichsforderungen.

Ausserdem bedauern wir die fehlende Diskussion über die steuerrechtliche Behandlung von Unternehmensnachfolgen durch nicht steuerprivilegierte Personen und deren Stellenwert bei gescheiterten Unternehmensnachfolgen. Gerade weil diese Thematik die kantonale Steuerhoheit betrifft, drängt sich eine vertiefte Auseinandersetzung damit auf.

3. Allgemeine Bemerkungen zur Revisionsvorlage

3.1. Statistische Erhebungen

In den angegebenen Statistiken in Ziffer 1.1.3. des Berichts wird erwähnt, dass bei ca. 3'400 von 14'000 – 16'000 Unternehmen (also bei knapp 1/4 der Unternehmen), welche in einem Jahr vor einem Eigentümerwechsel stehen, potenziell Finanzierungsprobleme aufgrund der erbrechtlichen Regelungen auftreten können. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, in wie vielen Fällen die erbrechtlichen Regelungen auch tatsächlich zu Finanzierungsproblemen führen.

Wie viele Unternehmensnachfolgen aufgrund der heute geltenden erbrechtlichen Regelungen scheitern, geht aus den im Bericht erwähnten Statistiken nicht hervor.

Damit überhaupt über die Wirksamkeit und die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen entschieden werden kann, schlägt der SNV eine vertiefte Abklärung vor. Insbesondere könnte dadurch statistisch ermittelt werden, wie viele Unternehmensnachfolgen an den erbrechtlichen Bestimmungen gescheitert sind und welche Gründe dafür verantwortlich waren. Zudem lässt sich auf diesem Weg auch ermitteln, ob es sich bei den erbrechtlichen Hindernissen um die wichtigsten Hinderungsgründe handelt oder ob andere finanzielle Hindernisse wie Steuerfolgen (vgl. Ziffer 2.2 hiernach) einen grösseren Einfluss auf gescheiterte Unternehmensnachfolgen haben.

3.2. <u>Steuerproblematik</u>

Die Unternehmensnachfolge durch Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder den faktischen Lebenspartner oder einen Dritten (z.B. durch langjährige Mitarbeiter) hingegen wird aufgrund der hohen steuerlichen Belastung in vielen Fällen verunmöglicht, wie der Bericht in Ziffer 1.3.5. korrekt festhält.

Aktuell zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass in der heutigen Gesellschaft die klassischen familieninternen Unternehmensnachfolgen (an Nachkommen) stetig abnehmen, was sich auch aus der in Ziffer 1.1.3. des Berichts zitierten Umfrage ergibt, wonach der häufigste Grund für das Scheitern einer familieninternen Unternehmensnachfolge mit 52% das fehlende Interesse der Nachkommen ist.

Fehlt es an übernahmewilligen Nachkommen oder hat die Erblasserin oder der Erblasser keine Nachkommen, wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig der wichtigste Grund für ein Scheitern einer unentgeltlichen Unternehmensnachfolge in erster Linie die steuerliche Belastung der übernehmenden Person sein wird. Immerhin wird durch die Vorlage die Belastung durch erbrechtliche Ansprüche gemildert, wodurch allenfalls ein etwas grösserer finanzieller Spielraum entstehen kann. Ob diese Massnahmen jedoch zu einer merkbaren Erleichterung der Unternehmensnachfolge führen werden, wird nicht abschliessend dargelegt.

Wir sind daher der Meinung, dass die vorliegende Diskussion der Erleichterung der Unternehmensnachfolge dafür genutzt werden sollte, steuerrechtliche Hindernisse zu thematisieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Auswirkungen der vorliegenden Revision auf einen kleinen Teil der Unternehmensnachfolgen beschränkt und man dadurch dem angestrebten Ziel, möglichst viele bestehende Arbeitsplätze zu erhalten, nur bedingt näher kommt.

Dem SNV ist bewusst, dass der Bund bezüglich der Festsetzung der einzelnen Steuern kaum Gesetzgebungskompetenzen besitzt und diese bei den einzelnen Kantonen liegen. Dennoch sollte geprüft werden, ob und ggf. wie auf Bundesebene die nötigen Weichen gestellt werden können, damit die Unternehmensnachfolge für nicht Steuerprivilegierte Übernehmende erleichtert werden kann. Wenigstens muss die Gelegenheit genutzt werden, die Diskussion zu eröffnen.

4. Zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage

4.1. <u>Art. 616 VE-ZGB</u>

In Art. 616 VE ZGB wird eine sehr offene Definition des Begriffs "Unternehmen" vorgeschlagen. Diese offene Umschreibung führt unseres Erachtens jedoch zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen, insbesondere im Bereich der einfachen Gesellschaft.

Grundsätzlich ist es möglich, ein Unternehmen in der Form der einfachen Gesellschaft zu führen. Allerdings ist diese Rechtsform gerade nicht auf die Führung eines wirtschaftlich tätigen Unternehmens ausgerichtet. Insbesondere kann die einfache Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen werden. Im Einzelfall kann die Feststellung, ob eine einfache Gesellschaft als Unternehmen gemäss Art. 616 Abs. 1 VE-

ZGB zu betrachten ist, zu Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten führen. Damit solche Abgrenzungsprobleme möglichst vermieden werden können, müsste allenfalls geprüft werden, ob die Bestimmungen zur einfachen Gesellschaft angepasst werden müssen.

Wir sind der Meinung, dass eine solch umfassende Definition des Begriffs "Unternehmen" weder zielführen noch notwendig für die Problematik der Unternehmensnachfolge ist. Insbesondere ist es nicht nötig, dass die einfache Gesellschaft vom Unternehmensbegriff in Art. 616 VE-ZGB erfasst wird.

Vielmehr sollte bei der Definition des Begriffs "Unternehmen" auf den Eintrag im Handelsregister abgestellt werden. Dies würde zum einen dazu führen, dass einfache Gesellschaften nie als Unternehmen gemäss Art. 616 VE-ZGB zu behandeln sind und somit diese Problematik von Anfang an behoben wäre. Zum andern würden kleine Einzelunternehmen, welche nicht zwingend im Handelsregister eingetragen werden müssen, nur als Unternehmen behandelt, wenn die freiwillige Eintragung im Handelsregister erfolgt ist. Dabei ist es Inhaberinnen und Inhabern eines Einzelunternehmens möglich, durch die freiwillige Eintragung im Handelsregister das Unternehmen unter die Bestimmungen der vorliegenden Revision zu stellen. Sämtliche übrigen Unternehmen würden durch den Eintrag im Handelsregister erfasst.

4.2. Art. 617 VE-ZGB.

An dieser Stelle soll nochmals verdeutlicht werden, dass Art. 617 VE-ZGB einzig die Zuteilung eines Unternehmens regelt, wenn die Erblasserin oder der Erblasser nichts Entsprechendes verfügt hat. Für sämtliche Fälle, in denen die Erblasserin oder der Erblasser Verfügungen über die Zuteilung erlassen hat, ist Art. 617 VE-ZGB nicht anwendbar. Insbesondere kann in solchen Fällen keine erbberechtigte Person einen Anspruch auf Zuteilung des Unternehmens geltend machen. Dies muss auch gelten, wenn durch eine ungeschickte Zuteilung der Erblasserin oder des Erblassers das Unternehmen im schlimmsten Fall liquidiert werden muss.

Damit eine abweichende Zuteilung vorgenommen werden kann, braucht es die Zustimmung sämtlicher Erben.

Die hier vertretene Meinung geht unseres Erachtens klar aus dem Wortlaut von Art. 617 VE-ZGB sowie aus dem Bericht (vgl. Ziffer 2., Art. 617 VE-ZGB) hervor.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass dies der Systematik des Erbrechts entspricht und unbedingt so beibehalten werden muss.

4.3. Art. 619 VE-ZGB

Die vorgesehene Möglichkeit zur Stundung der Forderungen aus erbrechtlichen Ansprüchen anderer Erbinnen und Erben wird begrüsst und vom SNV als wichtiger Bestandteil der vorgesehenen Revision betrachtet.

Diese Bestimmung kann insbesondere Unternehmensnachfolgen ermöglichen, die andernfalls aufgrund von Liquiditätsengpässen unmöglich wären.

Solche Liquiditätsengpässe treten in der Regel dann auf, wenn das übernommene Unternehmen wenig Reserven hat (also zu einem grossen Teil aus betriebsnotwendigen Vermögensteilen besteht) und die übernehmende Person die finanziellen Mittel für die Auszahlung von anderen Erbinnen und Erben nicht aufbringen kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint dem SNV die Sicherstellungspflicht von Art. 619 Abs. 3 problematisch: gerade wenn Liquiditätsengpässe auftreten, verfügen typischerweise weder die übernehmende Person noch das Unternehmen über Vermögenswerte, die als Sicherheiten im Sinne dieses Artikels dienen könnten.

Damit die Möglichkeit zur Stundung nicht toter Buchstabe bleiben wird, sollte eine Sicherstellung der erbrechtlichen Forderungen nur dann verlangt werden können, wenn sie aus den Vermögenswerten der Unternehmung gestellt werden kann. Ansonsten muss es möglich sein, die gestundeten Forderungen als ungesicherte Darlehen zu betrachten; das entsprechende Risiko ist dann über den Zins abzubilden. Zusätzlich können Rückzahlungsvereinbarungen bestimmt werden, welche zum Beispiel an den Gewinn der Unternehmung gekoppelt sind. Dadurch wird das Risiko der übrigen Erbinnen und Erben stetig verringert. Muss ein Unternehmen trotzdem liquidiert werden oder kann die Forderung innerhalb von fünf Jahren nicht beglichen werden, bleibt die Zahlungspflicht der übernehmenden Person bestehen.

Dies entspricht einer Konstellation, wie sie bei Nachfolgelösungen zu Lebzeiten häufig anzutreffen ist, indem dort die Kaufpreisforderung als Darlehen stehen bleibt.

Kommt hinzu, dass von der Fortführung eines Unternehmens nicht nur die übernehmende Person, sondern auch die übrigen Erbinnen und Erben profitieren, da der Liquidationswert in der Regel unter dem Fortführungswert liegen dürfte, was sich je nach Bemessungsweise beim Anrechnungswert niederschlägt.

Wir schlagen daher für Art. 619 Abs. 3 VE-ZGB eine weniger restriktive Formulierung vor.

4.4. Art. 633a und 633b VE-ZGB

Der SNV ist der Ansicht, dass die Bestimmung des Anrechnungswerts im Zeitpunkt der lebzeitigen Unternehmensnachfolge für betriebsnotwendige Vermögensteile grundsätzlich sachgerecht ist. Es ist angebracht, dass die übernehmende Person das unternehmerische Risiko und die damit verbundenen Chancen selber trägt. Der begrüssenswerten Umsetzung dieses Ansatzes stehen jedoch grosse Probleme in der praktischen Handhabung gegenüber:

• Im Bericht wird erläutert, dass Art. 633a VE-ZGB einen Anreiz schaffen soll, ein Unternehmen bei der lebzeiteigen Übertragung zu schätzen und auf diese Weise die nötigen Belege für den Anrechnungswert im Zeitpunkt der Übertragung zu erstellen. Der Bericht hält fest, dass ohne eine Schätzung im Zeitpunkt der lebzeitigen Übertragung eine Geltendmachung des Anrechnungswerts bei der lebzeitigen Übertragung nahezu unmöglich ist. Genauso wird aber auch die Überprüfung eines durch Gutachten festgelegten Anrechnungswerts, welche unter Umständen Jahrzehnte später erfolgen soll, nahezu unmöglich.

 Haben die Erblasserin oder der Erblasser und die übernehmende Person keine Schätzung bei der Übertragung erstellt, wird es den übrigen Erbinnen und Erben nicht möglich sein, einen höheren Anrechnungswert geltend zu machen. Da sie unter Umständen von der Übertragung gar nichts mitbekommen und so keine Möglichkeit haben, zu diesem Zeitpunkt eine Schätzung des Unternehmens zu verlangen, tragen sie bei einer fehlenden Bewertung somit stets einen Teil des unternehmerischen Risikos mit.

Die vorgeschlagenen Regelungen führen somit nur zu einer Änderung der heutigen Situation, wenn die Vermögenswerte im Zeitpunkt der lebzeitigen Übertragung korrekt und nachvollziehbar bewertet werden. Je nach Komplexität der Unternehmensstruktur wird dies nur schwerlich möglich sein; eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung wird sich in jedem Fall als schwierig erweisen.

Wir erachten diese Regelung zur Bestimmung des Anrechnungswerts im Zeitpunkt der Übertragung als problematisch und befürchten, dass dies in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten führen wird.

Wir schlagen vor, dass für die Bewertung eines zu Lebzeiten übertragenen Unternehmens klare Bewertungsgrundsätze aufgestellt werden. Diese sollten vorzugsweise sowohl im Zeitpunkt der lebzeitigen Übertragung wie auch im Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers anwendbar sein. Zusätzlich könnten diese Bewertungsgrundsätze auch auf nicht betriebsnotwendige Vermögensteile angewandt werden. Ziel muss sein den betroffenen Parteien Werkzeuge in die Hand gegeben, mit denen sie die Bewertung eines Unternehmens auch nachträglich bestimmen oder nachvollziehen können.

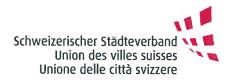
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Notarenverband

Oliver Reinhardt

Generalsekretär



Bundesamt für Justiz Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht Bundesrain 20 3003 Bern

Per Mail: alexander.brodard@bj.admin.ch

Bern, 23. April 2019

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Teilnahme verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Stv. Direktor

Martin Tschirren



Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione Associaziun svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Email an alexandre.brodard@bj.admin.ch

ORT/DATUM Zürich, 8. August 2019

zuständig Barbara Carl DIREKTWAHL 043 244 73 22

E-MAIL barbara.carl@suissetec.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge).

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an.

suissetec begrüsst die Erleichterung und Unterstützung der Unternehmensnachfolge durch Flexibilisierung des Erbrechts. Ein starkes Rückgrat der schweizerischen Volkswirtschaft sind die vielen kleinen und mittleren Familienbetriebe. Die aktuelle erbrechtliche Regelung erschwert in vielen Fällen, dass Unternehmen im Erbfall fortgeführt werden können. Im Rahmen der Erbteilung kommt es nicht selten zum Auseinanderbrechen des Betriebs, da das Geschäftsvermögen dem Unternehmen infolge der Erbteilung nicht weiter zur Verfügung steht. In diesem Kontext ist uns auch der Erhalt von Arbeitsplätzen in den KMU ein wichtiges Anliegen.

Wir begrüssen die neuen spezifischen Regelungen für die erbrechtliche Unternehmensnachfolge, da diese eine austarierte Lösung zwischen dem Interesse der Fortführung eines KMU und den Rechten der Erben darstellen, sollte der Erblasser keine letztwillige Verfügung zum Schicksal des Unternehmens getroffen haben.

Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens in der Erbteilung

Die nach neuem Recht mögliche Integralzuweisung eines Unternehmens (gesamte Zuweisung von Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten) an einen oder mehrere Erben erscheint als sinnvolle und zielführende Massnahme, die Zerstückelung oder Schliessung eines Betriebs im Zuge des Erbfalls









vermehrt erfolgreich zu vermeiden, sollte der Erblasser diesbezüglich keine testamentarischen Anordnungen gemacht haben.

Zahlungsaufschub

Unter dem Gesichtspunkt des möglichen Erhalts eines Unternehmens ist es sinnvoll, dass auch die sonstigen Erben und nicht nur der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin einen Zahlungsaufschub verlangen können, falls sie die Kontrolle über das Unternehmen erhalten, wenn sie den übrigen Erben nicht sofort die Beteiligungsforderung oder Mehrwertanteile auszahlen können. Die im Falle eines Zahlungsaufschubs geschuldeten Zinsen bzw. die diesbezüglich mögliche Sicherheitsleistung schaffen dabei einen gewissen Ausgleich zum Schutz der übrigen Erben, welche ihren Erbteil nicht sofort erhalten.

Anrechnungswert des Unternehmens

Neu ist der Verkehrswert aller Vermögenswerte im Zeitpunkt der Teilung des Nachlasses massgebend für die Erbteilung. Dies und eine differenzierte Unterscheidung zwischen betriebsnotwendigem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen ermöglicht jeweils eine auf den Einzelfall abgestimmte Lösung.

Schutz pflichtteilsberechtigter Erbinnen und Erben

Im Sinn einer fairen Regelung bleibt der Pflichtteilsschutz der übrigen Erben dem Werte nach bestehen. Die nicht am Betrieb interessierten Erben können die Übernahme eines Minderheitsanteils am Unternehmen auf Anrechnung an den Erbteil neu verweigern, müssen dafür aber im Gegenzug bei Liquiditätsengpässen mit einem Auszahlungsaufschub rechnen. Angerechnet werden können dafür Vermögenswerte, welche leicht in Bargeld umgewandelt werden können.

Die angestrebte Lösung berücksichtigt zudem, dass jene Erben, welche eine Unternehmung weiterführen wollen, darin auch unterstützt werden und die anderen Erben nicht dazu gezwungen werden, Geld im Betrieb gebunden zu halten, wenn sie am Unternehmen keinerlei Interesse haben.

Positiv erscheint uns gesamthaft, dass eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgt. Auf der einen Seite steht das volkswirtschaftliche Interesse, den Fortbestand von Unternehmen und deren Arbeitsplätzen zu schützen. Auf der anderen Seite sollen auch die übrigen Erben nicht mit leeren

Wir danken schon zum Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Dr. iur. Barbara Carl

Rechtskonsulentin Direktor

Association suisse contre la captation d'héritage Associazione svizzera contro la caccia all'eredità Swiss Association against Inheritance Fraud



Zivilgesetzbuch SR 210

[©]Stellungnahme zur Revision Unternehmensnachfolge

basierend auf Praxiserfahrung im Privatbereich, fiktiv projiziert auf den Geschäftsbereich



Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei

Association suisse contre la captation d'héritage Associazione svizzera contro la caccia all'eredità Swiss Association against Inheritance Fraud

Rötelstrasse 43, 8037 Zürich, UID CHE-376.761.512 IBAN CH94 0839 0034 4983 1000 8 Tel. 077 430 1293, www.erbschleicherei.org

Zürich, den 16. August 2019

Eidgenössisches Finanzdepartement

Bundesgasse 3

3003 Bern

Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung gegen Erbschleicherei

in Sachen Revision Zivilgesetzbuch (Unternehmensnachfolge); SR 210

während des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur **Unternehmensnachfolge SR 210** bedankt sich die Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei (SVgE) für die Einladung des EJPD zur Stellungnahme zum vorgeschlagenen Entwurf des Bundes.

Bitte bedenken Sie, dass wir Szenarien projektieren müssen, wodurch die vorliegende Stellungnahme im Vorwort und in der Sachlage tendenziell theoretische Gestalt annimmt. Dabei dehnen wir unseren Modellrahmen bewusst grosszügig aus. Dies kann die Ausarbeitung von Szenarien unterstützen, denen es mit rechtlichen Mitteln vorzubeugen gilt.

Wir freuten uns über Ihre Berücksichtigung unserer Gedanken und Kriterien im Gesetz sowie in deren Anwendung in der Praxis. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit aus den Fokus unseres Fachgebiets.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei

Vorwort

Bislang betrachteten wir die Thematik der Erbschleicherei lediglich gebunden an Verhaltensweisen im **Privatbereich**. Die uns zugetragenen Fälle strukturierten wir chronologisch. Demnach ebnen sich Erbschleicher im Privatbereich wie folgt den Weg zur begehrten Erbmasse:

Muster a) Vertikale Erblinie

Unter Geschwistern will ein einzelnes Kind die Eltern bevorzugt beerben können oder andere Geschwister vom Erbe ausschliessen. In anderen Fällen bereichern sich Eltern am Vermögen eines erfolgreichen Kindes unter ihrer Obhut.

Muster b) Horizontale Erblinie

Eines oder mehrere Geschwister versuchen die Gunst des Vermögenden zu erlangen, um es aus bevorzugter Stellung heraus zu beerben. Die horizontale Erblinie wird ebenfalls erreicht über das vermeintliche Argument der Liebe mit anschliessender Ehebindung; teilweise aus rein monetären Beweggründen. Dadurch werden die Geschwister als mögliche Erbfolger ausgestochen.

Muster c) Zugriff von Extern

Bei vermögenden Einzelkindern oder bei vermögenden einsamen Menschen, deren Anzahl beachtlich ist, spekulieren falsche Freunde, Wohltäter, Bettelorden und Sekten auf die Gunst des Erblassers bzw. auf dessen Vermögen.

Erweiterung der Betrachtungsweise

Die Einladung des EJPD ermuntert uns, diese Muster a) bis c) in einem Gedankenexperiment **fiktiv** zu übertragen vom Privatbereich in den Geschäftsbereich. Demnach fordern wir uns auf, unsere bisher punktuelle Betrachtungsweise um eine Dimension auf die Unternehmensebene zu erweitern. Ohne dieses **Axiom** der zumindest teilweisen Übertragbarkeit kann unsererseits eine Stellungnahme auf die Unternehmensnachfolge kaum hergeleitet werden. Das **Ausmass der Übertragbarkeit** existierender Erkenntnisse des einen Schwerpunkts auf den anderen ist schlussendlich zu verifizieren. Ins Zentrum der Wechselbeziehungen dieser Zwei setzen wir die Erwartung ihrer gegenseitigen Harmonie (Gleichgewicht). Manches namhaftes Unternehmen baut seine Verhaltenscodices auf die Ausbalanciertheit zwischen Privat – Geschäft – Umwelt. Von daher erachten wir unseren Ansatz nicht als abwegig.

Vorbehalte

Gewisse Mechanismen von Erbschleicherei lassen sich nicht eins zu eins übertragen vom Privatbereich in den Geschäftsbereich.

• So ist es anspruchsvoller, im Geschäftsbereich eine **Zielperson zu isolieren**, als im Privatbereich. Denn im Geschäftsbereich ist die Zielperson in der Regel täglich umgeben von aufmerksamen und treuen Mitarbeitern, die an der Wahrung ihrer Arbeitsstelle interessiert sind. Bei Erbschlei-

Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei Association suisse contre la captation d'héritage

Associazione svizzera contro la caccia all'eredità Swiss Association against Inheritance Fraud

cherei im Privatbereich entfallen diese Konstellationen¹.

Allerdings ist es grundsätzlich möglich, durch subtiles destruktives Verhalten sich der das Vorhaben störenden, loyalen Mitarbeiter zu entledigen, die Verbleibenden zu ängstigen, und als vermeintliche Vertrauensperson das Unternehmen nachhaltig zu schwächen. Der raffinierte Nutzen von Abhängigkeit, Blendung, Täuschung, Verleumdung und Fehlberatung ist auch im Geschäftsbereich denkbar.

• Zur sinngemässen Übertragung des Phänomens (**Projektion**) wählen wir möglichst vergleichbare Termini:

<u>Privat</u>	<u>Geschäft</u>	<u>Privat</u>	<u>Geschäft</u>
Erblasser	\rightarrow Unternehmen	Tod	\rightarrow Konkurs
Vormund	→ Firmenretter	Kontobevollmächtigter	$\rightarrow Buchhalter$

Erbnehmer → Haupteigner/Aktionär

Metaphysischer Exkurs

Nachdem wir intern einige anregende Diskussionen führten über Übertragbarkeit themenspezifischer Fussabdrücke, Ansichten über Betrug sowie Verhaltensparallelen von Gesellschaft und Ökonomie, erlauben wir uns zur späteren Nachvollziehbarkeit daraus einen Ausschnitt abzudrucken. Über einen Exkurs zu den Faktoren Wandel und Zeit: ... Die Vermögensverteilung ist sehr unausgeglichen, was zu Machtmissbrauch führen kann und den Fortschritt unserer kulturellen Entwicklung² beeinflusst. Als Phänomene seien kurz erwähnt.

- 1. Bei der Vermögensverteilung halten 2% der Weltbevölkerung mehr als 50% des weltweiten Vermögens.
- 2. Laut Studie konservieren sich in Florenz einzelne Familien über sechs Jahrhunderte ihr beachtliches Vermögen und damit ihre gesellschaftlich gehobene Stellung.
- 3. Geld ist jener Wert zugeschrieben, auf den das Gegenüber verschuldet ist. Wo Vermögen über Generationen weiter vererbt werden kann, werden anderswo *Schulden weiter vererbt*. Damit wird die neutrale Chancengleichheit systematisch unterbunden erhalten.

Wir bitten um Einnahme einer globalen Betrachtungsweise zu solchen Effekten. Langer Einleitung kurzer Sinn: Wir werfen die Frage auf, ob und inwieweit mit der Revision der Unternehmensnachfolge die **Vermögens-Umverteilung** berücksichtigt werden kann und soll. Die Vermögensumverteilung ist Teil einer Vision des DEZA (EDA).

_

¹ Stalking aus Geldinteresse wird im Geschäftsbereich leichter angesprochen als von einer isolierten Privatperson. Arbeitshaltungen gewisser Behördenmitglieder erzeugen nicht das notwendige Vertrauen, um sich ihnen als isolierte Person anzuvertrauen. Zudem halten wir die heutige Gesetzgebung für zu schwach, um im Privatbereich überhaupt sinnvoll intervenieren zu können. Wo die Isolation in ein Abhängigkeitsverhältnis mündet, ist die Ausgangslage für Opfer erschwert. Kaum gegeben sind weder sinnvolle Gesetzesgrundlagen noch Verständnis für die intrigen Zusammenhänge. – Eventuell kann mit einer Erweiterung des Stalkinggesetz solches Treiben psychischer Häuslicher Gewalt unterbunden werden.

² Beispielsweise ist die Weltgemeinschaft gut 70 Jahre nach Franklin D. Roosevelts Rede *Second Bill of Rights* (1944) noch weit weg von der Erreichung seiner visionären Ziele zu Grundrechten. Im selben Zeitraum wurde die globale Geldmenge exponentiell vervielfacht.

A. Sachlage

Fälle aus der Praxis Muster a) Vertikale Erblinie

Beispiel ab unserer Homepage: Drei von vier Kindern reden auf ihren dementen Vater ein, mit dessen Kapital und Landbesitz eine Firma zu gründen, welche sie leiten würden. Als der Vater stirbt, ist kein Vermögen mehr vorhanden, sodass sich das vierte Kind mit einem fahruntauglichen Personenwagen als Erbe begnügen muss.

Muster b) Horizontale Erblinie

Ein Geschwister oder der Lebenspartner versucht, die Kontrolle über das Unternehmen zu übernehmen bzw. die Führungsrolle des Geschwisters oder des Lebenspartners an sich zu reissen, indem er einen strategischen Posten einnimmt. Von dort aus bewegt er Mitarbeiter und/oder Kaderleute (Geschwister, Lebenspartner) teilweise auch mittels haltlosen, verleumderischen Gerüchten zu Handlungen, von denen der Intrigant schlussendlich profitiert³. Anzeichen dazu sind Veränderungen der Geldflüsse und/oder Hetze bzw. Spaltung der Firmenharmonie bis hin zur Aussicht auf Konkurs. Hier eröffnen sich zwei Wege: Beim einen wird die Firma grosszügig ausgenommen und vernichtet, beim anderen wird sie geschwächt, übernommen und erfolgreich weiter geführt. Die Dankbarkeit zum Erhalt der Arbeitsplätze mag Ironieempfinden auslösen.

Muster c) Zugriff von Extern

...verläuft in weiten Teilen ähnlich wie Szenario b). Ein Mitarbeiter gewinnt die Gunst des Entscheidungsträgers und berät diesen nur in ein, zwei entscheidenden Momenten gezielt falsch. Mögliche Ziele sind einerseits die kurzfristige Bereicherung hin zur Insolvenz oder andererseits der Wertverlust der Firma, um sie danach günstig zu erwerben und selber rentabel zu betreiben. Im Intrigenspiel können statt fachlichen Kompetenzen auch relativ primitive sexuelle Reize³, beide oder andere eingesetzt werden. Bei mangelnder Fachkompetenz strebt die Täterin eher die Cashauszahlung an.

Résumé

- 1. Laut unserer Definition von Erbschleicherei mag das anvisierte Geld sowohl *vor* als auch erst nach dem Tod des Erblassers zum Erbschleicher fliessen. Bei Konkurs eines Unternehmens gälte es zu untersuchen, **welche Personen** sich vorher in stossender Weise am Substrat des Unternehmens bedienten. Wir halten fest, dass solche Fälle keine Seltenheit darstellen.
- 2. Bei sämtlichen drei Mustern a) bis c) ist das einfachste Ziel eines Erbschleichers, kurzfristig von der Monetarisierung bzw. dem Konkurs eines Unternehmens zu profitieren. In diesen Fällen wird die vorliegende Anfrage zur Regelung der Unternehmens*nachfolge* hinfällig.

Als Ausnahme sollen Fälle in Betracht gezogen werden, wo

³ Ähnlichkeiten zu solchen Mustern werden beschrieben von René Lüchinger: *Kampf um Sprüngli*. 1993.

Associazione svizzera contro la caccia all'eredità Swiss Association against Inheritance Fraud

- entzogenen Konkursmasse gehortet oder in ein neues Unternehmen umgeleitet wird.
- der Täter den Wert des Unternehmens senkt, um es danach zu übernehmen.
- 3. Muster d) **Erblast** Langfristige Vermögensumverteilung
 Die in der Verfassung des Kantons Zürich festgehaltenen Staatshaftung (Art. 46 Abs. 1) erachten wir als verbindlich, unverjährbar, anständig verzinst und vererbbar. / Mit Verweis auf die *Wahrung freier kultureller Entwicklung* werfen wir die Frage auf, ob und inwieweit mit der Revision der Unternehmensnachfolge die Vermögensumverteilung berücksichtigt werden kann und soll.

B. Erwägungen zum vorliegenden Revisionsvorschlag

Art. 617 Abs. 2 Bei der *Wahl der für die Führung geeignetsten Person* ist das Risiko eines unerhofften Firmenkonkurses zu berücksichtigen und Bereicherungsmöglichkeiten in unkomplizierter Weise und möglichst auch **rückwirkend und mit langer Verjährungsfrist** ent-

gegen zu wirken.

Art. 619 Abs. 3

Zur Beurteilung über die Angemessenheit der Verzinsung ist dem Umstand von Negativzinsen Rechnung zu tragen. Dient die Verzinsung der Neutralisierung des teuerungsbedingten Werteverlusts, hat sie der langfristigen Teuerung zu folgen. Soll sie sich mehr an der Marktwirtschaft oder an der Realwirtschaft orientieren, ist ihre Grösse anders zu definieren. Unserem Ermessen nach sollte sie weder die Wertvermehrung noch die Wertverminderung ermöglichen, weil sonst sekundäre Interessen entstehen, welche strategisch genutzt werden könnten.

C. Begehren

- I. Die Umsetzbarkeit unserer Erwägungen auf Ihren Revisionsvorschlag sei zu prüfen. Weiter sei im Rahmen der Revision zu prüfen, welchen der aufgezeigten Muster a) bis d) individuell zu begegnen sind und welche durch die Gesetzesrevision von Staates wegen zu unterbinden sind.
 - Wir begrüssten mindestens eine Orientierung durch die Behörden zu derartigen Betrugstricks. Dadurch würde firmenintern die Hemmschwelle zur Meldung gesenkt; Mitarbeiter könnten sich auf die amtliche Anerkennung solcher Betrugsmanöver beziehen. Dies mag den Erhalt von Firmen und von Arbeitsplätzen stützen und die allgemeine Wohlfahrt fördern.
- II. Es sei zu regeln, auf welchem einfachen Weg in bedenklicher Weise entzogene und teilweise reinvestierte Konkursmasse, auch rückwirkend gesichert werden kann. Dies sei, sofern ethisch vertretbar, mit vergleichbaren Fällen aus dem Privatbereich zu harmonisieren.
- III. Sofern dies bislang noch nicht anderweitig geregelt ist, soll in Anlehnung an Muster d) geregelt werden, ob und falls ja, nach welchem maximalen Rückzahlungsfaktor eine Schuld definitiv getilgt ist oder nach wie vielen Jahren dieselbe Schuld in der erstnächsten Generation ersatz- und diskussionslos zu verjähren habe.

Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei

Association suisse contre la captation d'héritage Associazione svizzera contro la caccia all'eredità Swiss Association against Inheritance Fraud

In eigener Sache

Laut ihren Statuten bezweckt die Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei (SVgE), in Sachen Erbschleicherei die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, indem sie sich gegen Erbschleicherei einsetzt und Erkenntnisse veröffentlicht. Wir haben uns in der Fragestellung von Erbschleicherei spezialisiert. Die SVgE recherchiert und analysiert zu dieser Thematik und zu deren Zusammenhängen. Dank unserem Lösungsansatz können wir eine vermutete Tat wertneutral einordnen und gegebenenfalls Massnahmen zur Unterbindung vorschlagen. Mit diesem Hilfsmittel können einzelne bereits strafbare Delikte und solche umfassendes Ausmass erkannt werden.

Formulierungen mit geschlechtsspezifischem Charakter beziehen sich selbstverständlich immer gleichwertig auf alle Geschlechter.

Unsere Definition von Erbschleicherei

Erfolgreiche Erbschleicherei bewirkt den Geldfluss vom Erblasser an den Erbschleicher. Das Geld mag sowohl vor als auch erst nach dem Tod des Erblassers zum Erbschleicher fliessen. Dabei täuscht und/oder manipuliert der Erbschleicher den Erblasser eigens oder mittels eingesetztem falschen Freund. Weil Erbschleicherei eine geplante Tat ist, ist sie präventiv unterbindbar und retrospektiv rekonstruierbar.

Literatur zur Fachthematik

Unsere Website www.erbschleicherei.org verleiht einen ersten Überblick zur Sache.

Weiter empfehlen wir eigene Schriften:

SVgE, 2016: Stellungnahme zur Revision Erbrecht; SR 210

SVgE, 2017: Erbschleicherei – Ein Medienspiegel. ISBN: 978-3-033-06365-5

SVgE, 2018: Stellungnahme zur Revision Internationales Erbrecht; SR 291

SVgE, 2018: Nachtrag zur Stellungnahme Revision Erbrecht

SVgE, 2018: Stellungnahme zum Geldwäschereigesetz; SR 955.0

SVgE, 2018: Erbschleicherei – Untersuchung möglicher Tatmuster. ISBN: 978-3-9525062-0-2

Schriften anderer Autoren finden Sie unter www.buchtaube.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER RICHTERINNEN UND RICHTER ASSOCIATION SUISSE DES MAGISTRATS DE L'ORDRE JUDICIAIRE ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI MAGISTRATI ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS DERSCHADERS ASD

Präsident Prof. Dr. Patrick Guidon, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, patrick.guidon@sg.ch Sekretariat Christa Grünig, Kantonsgericht St. Gallen, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, ☎ 058 229 32 41, info@svr-asm.ch

Homepage www.svr-asm.ch

Per E-Mail

Eidgenössisches Justizund Polizeidepartement EJPD Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

3003 Bern

St. Gallen, 6. Juni 2019

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Zivilgesetzbuches.

Mit der Revisionsvorlage soll durch die Schaffung von erbrechtlichen Sondernormen den heutigen Schwierigkeiten bei der Unternehmensnachfolge begegnet werden. Die Unternehmensnachfolge soll weiter erleichtert werden. Bereits die erste Teilrevision des Erbrechts, mit welcher die Pflichtteile reduziert und die Verfügungsfreiheit erhöht werden sollen, verfolgte u.a. dieses Ziel.¹ Die erste Teilrevision befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfahren die Unternehmen im Sinne von Art. 616 Abs.1 VE ZGB, die eine realwirtschaftliche Tätigkeit ausüben², eine Sonderregelung. Dieser politische Entscheid wird seitens der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nicht kommentiert.

Die nachfolgenden Bemerkungen betreffen Einzelfragen bei der Ausgestaltung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung: den Zuweisungsanspruch mit der Möglichkeit des Zahlungsaufschubs sowie den Anrechnungswert.

Zuweisungsanspruch und Zahlungsaufschub

1. Der erläuternde Bericht verweist ausdrücklich darauf, dass die Vereinfachung der Unternehmensnachfolge ausnahmslos zu Lasten der übrigen pflichtteilsgeschützten Miterben geht und einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

Der Zuweisungsanspruch gemäss Art. 617 VE ZGB setzt demgegenüber einzig voraus, dass ein oder mehrere Erbe(n) eine Zuweisung verlangt bzw. verlangen. Der Anspruch wird

¹ Erläuternder Bericht S. 12 Ziff. 1.3.1.

² Erläuternder Bericht S. 21.

voraussetzungslos statuiert. Ob die Zuweisung mit Blick auf die Benachteiligung der übrigen Erben gerechtfertigt erscheint, kann nicht geprüft werden.

Es scheint damit ein Widerspruch zwischen den einleitenden Bemerkungen im erläuternden Bericht und dem Gesetzestext auf, der unseres Erachtens der Klärung bedarf.

2. Nach einer Zuweisung haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob und, wenn ja, für wie lange ein Zahlungsaufschub gewährt werden soll (Art. 619 Abs. 1 VE ZGB). Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den gesamtvolkswirtschaftlichen Interessen an der Erhaltung des Unternehmens und der Gleichbehandlung der Pflichtteilserben³. Kommt das Gericht zum Schluss, dass die gesamtwirtschaftlichen Interessen einen Zahlungsaufschub zulasten der übrigen Pflichtteilserben nicht rechtfertigen, könnte die Zuweisung auf diesem Weg verhindert werden. Trotz anderslautender Regelung in Art. 617 VE ZGB wäre die Zuweisung damit faktisch an Voraussetzungen gebunden.

Es erscheint uns notwendig, dass der Gesetzgeber bei der Statuierung des neuen Anspruchs auch die weiteren Bestimmungen zu dessen Umsetzung so ausgestaltet, dass die Zielsetzung nicht ohne weiteres umgangen werden kann.

In grundsätzlicher Hinsicht ist anzumerken, dass sowohl die Prüfung einer Rechtfertigung der Zuweisung des Unternehmens wie auch der Entscheid über die Frage des Zahlungsaufschubs in der Praxis wohl kaum je ohne umfangreiche Abklärungen/Gutachten vorgenommen werden könnten. Im Bestreitungsfall wären Expertengutachten zu den gesamtwirtschaftlichen Interessen und möglicherweise Folgegutachten zu den Bewertungsmethoden wahrscheinlich.

Anrechnungswert

Die Verlegung des massgeblichen Zeitpunkts für die Berechnung des Anrechnungswertes auf den Zeitpunkt der Zuwendung (Art. 633a VE ZGB) erscheint grundsätzlich sachgerecht.

Wohl schwer zu überwindende praktische Schwierigkeiten dürften sich ergeben, wenn betriebsnotwendige von den nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen separiert werden müssen. Für den Nachweis, wie er in Art. 633a VE ZGB verlangt wird, muss indessen feststehen, welche Teile betriebsnotwendig sind und welche nicht. Ausserdem muss deren Bewertung klar sein. Beides birgt ganz erhebliches Konfliktpotential.

Die gleichen Schwierigkeiten sind bei der Zuweisung von Anteilsrechten (Art. 633b VE ZGB) zu erwarten.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Patrick Guidon Präsident SVR-ASM Eleonora Lichti Aschwanden Vorstandsmitglied SVR-ASM

³ Erläuternder Bericht S. 8 Ziff. 1.1.4.

Zentralsekretariat Monbijoustrasse 20 Postfach 3001 Bern Tel. +41 31 380 64 30 Fax. +41 31 380 64 31

TREUHANDISUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 30.08.2019

Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge): Vernehmlassungsantwort TREUHAND|SUISSE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

TREUHAND|SUISSE ist die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater und vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmerfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind unsere Mitglieder häufig die ersten Ansprechpersonen, wenn es um Fragen der Unternehmensnachfolge geht. Aus diesem Grund erlauben wir uns, Ihnen fristgerecht unsere Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) einzureichen.

Grundsätzlich vertreten wir die Meinung, dass die familieninterne Unternehmensnachfolge frühzeitig und aktiv unter Einbezug aller Beteiligter geregelt werden sollte. Für Fälle, in denen dies nicht möglich ist oder versäumt wurde, begrüssen wir im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen und im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in den betroffenen Unternehmen grundsätzlich Erleichterungen. Allerdings wiegt das Interesse der Allgemeinheit nicht a priori mehr als dasjenige der Erben und nicht in jedem Fall kann das Weiterführen des Unternehmens die oberste Prämisse sein. Der Staat sollte sich in den Erhalt von Unternehmen nur einmischen, wenn sie «too big to fail» sind. Für alles andere gilt die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen. Die Anpassungen im Erbrecht machen aus dieser Sicht nur Sinn, wenn die bestehende unternehmerische Handlungsfreiheit nicht eingeschränkt wird. Da das Ziel der Vorlage aber eher ist, die Handlungsfreiheit zu erhöhen, dabei aber das Recht der übrigen Erben nicht zu unterlaufen, kann man dem zustimmen.

Zu den vier zentralen Massnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Integralzuweisung des Unternehmens

Gemäss erläuterndem Bericht haben die neuen Regelungen zum Ziel, nichtkotierte Unternehmen und ihre Arbeitsplätze im Interesse der Allgemeinheit zu bewahren.

Nach dem Wortlaut von Art. 617 VE-ZGB steht der Zuweisungsanspruch jedoch jedem Erben voraussetzungslos zu, sofern der Erblasser nicht verfügt hat. Damit stellt sich die Frage, ob mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht zulasten der übrigen Erben das Ziel der Unternehmensfortführung leicht umgangen werden kann.

Die Schlechterstellung - um nicht zu sagen partielle Enterbung - der Pflichtteilserben zugunsten einer abstrakten Allgemeinheit als Wunsch nach Erhaltung von Unternehmen und Arbeitsplätzen sollte unseres Erachtens nicht allein davon abhängig gemacht werden können, dass erstens ein Unternehmen im Nachlass vorhanden ist und zweitens ein Erbe dessen Zuweisung verlangt. Es stellt sich zumindest die Frage, ob die Möglichkeit der Integralzuweisung mit Blick auf die Benachteiligung der übrigen Erben in jedem Fall gerechtfertigt ist.

2. Zahlungsaufschub

Mit dem Zahlungsaufschub nach Art. 619 VE-ZGB soll zulasten der anderen Erben die Liquidität des Unternehmens sichergestellt werden. Die Interessenabwägung, die die Gerichte hier vornehmen müssen, ist die zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze und den Interessen der Erben. Dies dürfte in der Praxis wohl kaum ohne aufwändige Gutachten oder umfangreiche Abklärungen möglich sein.

Die aus unserer Sicht richtige Bedingung, dass die gestundeten Beträge sichergestellt werden müssen, könnte die Anwendbarkeit dieser Bestimmung zudem stark einschränken, so dass sie unter Umständen kaum je zum Tragen kommen wird.

3. Anrechnungswert des Unternehmens

Der Zeitpunkt der Anrechnung betriebsnotwendiger Vermögensteile im Zeitpunkt der Zuwendung (Art. 633a VE-ZGB) erscheint uns sachgerecht.

Die Unterteilung in betriebsnotwendige und nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte erscheint uns zwar grundsätzlich ebenfalls opportun. Sie dürfte jedoch in der Praxis neben der konkreten Bewertung der Vermögenswerte ein nicht unwesentliches Konfliktpotential bergen.

4. Schutz pflichtteilsberechtigter Erben

Art. 619 VE-ZGB sieht vor, dass ein Minderheitsanteil am Unternehmen nicht gegen seinen Willen seinem Pflichtteil zugewiesen werden kann. Gegen diese Bestimmung ist unseres Erachtens nichts einzuwenden. Sie wird in der Praxis allerdings nur dort zum Tragen kommen, wo genügend finanzielle Mittel für die Auszahlung der übrigen, nicht am Unternehmen beteiligten Erben vorhanden sind.

TREUHAND|SUISSE begrüsst das grundsätzliche Bestreben, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Nicht zu beurteilen vermögen wir, ob die Prämisse des Erhalts jedes Unternehmens und jedes Arbeitsplatzes die Benachteiligung der übrigen Erben rechtfertigt. Die Schwierigkeit, eine interessengerechte und praktikable Lösung zu finden, zeigt, dass es grundsätzlich im Interesse aller liegt, dass die Unternehmensnachfolge, wenn möglich, frühzeitig geplant wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Nationalrätin Daniela Schneeberger Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE Vanessa Jenni Geschäftsführerin TREUHAND|SUISSE



Le 30 août 2019

Procédure de consultation relative à l'avant-projet de révision du code civil (Transmission d'entreprises par succession)

Prise de position

I. Considérations générales

Cet avant-projet vient apporter un complément bienvenu aux propositions du projet de révision du droit des successions du 29 août 2018 visant à accroitre la quotité disponible et donner ainsi une plus grande flexibilité dans la transmission d'entreprises pour cause (ou en vue) de mort du chef d'entreprise. Il apporte, en effet, des améliorations importantes aux obstacles ou difficultés que l'on peut observer en droit actuel.

Les propositions sont équilibrées et se limitent à ce qui est strictement nécessaire, soit des normes en matière d'attribution de l'entreprise, de sursis au paiement et de valeur d'imputation en particulier. Elles sont bien formulées et s'insèrent dans l'ensemble parfaitement dans la structure du code civil. Le résultat est donc à saluer.

II. Remarques spécifiques à propos des modifications successorales

1. Attribution intégrale de l'entreprise à un héritier

a. Principe (art. 617 AP-CC)

Au vu de la récente jurisprudence du Tribunal fédéral relative aux compétences du juge en matière de partage successoral (ATF 143 III 425), l'absence d'une règle claire permettant à ce dernier d'attribuer l'entreprise à l'un des héritiers est un désavantage important en matière de transmission d'entreprise. Le choix entre la vente ou le tirage au sort ne peut, en effet, convenir. Et même si l'on peut imaginer que le chef d'entreprise ou celui qui détient des droits octroyant le contrôle de l'entreprise aura le plus souvent planifier sa succession, ce ne sera pas toujours le cas. L'introduction d'une règle permettant d'attribuer l'entreprise ou les droits octroyant un contrôle à l'héritier qui en fait la demande est donc bienvenue.

Le rapport donne quelques éléments intéressants pour l'appréciation du critère de l'aptitude. Nous les soutenons tous, que ce soit la connaissance de l'entreprise, l'expérience dans le domaine concerné (selon les circonstances, auprès d'une autre entreprise que celle du de cujus), l'expérience de direction d'entreprise (management) et la formation acquise. Pour le surplus, ce sera à la pratique de clarifier la notion d'aptitude et il ne nous semble pas nécessaire que le texte de la loi soit plus précis sur cette question. L'on s'inspirera vraisemblablement de la jurisprudence rendue en matière de droit foncier rural, jurisprudence au demeurant intéressante notamment sur des questions comme les aptitudes non pas de l'héritier lui-même mais de son conjoint ou de l'un de ses enfants. Une référence à cette jurisprudence dans le message pourrait éventuellement être utile afin d'éviter une multiplication d'actions en justice.

L'on relèvera que la disposition prévoit un véritable droit d'attribution préférentielle. Ainsi, lorsque les conditions de l'art. 617 al. 1 ch. 1 AP-CC sont remplies, l'héritier qui invoque ce droit, et est le seul à en faire la demande, obtiendra l'entreprise, et ce même s'il est inapte à la gérer. Souvent, cette situation ne sera pas en adéquation avec le but de la réforme, à savoir l'intérêt de l'économie en général et le maintien des places de travail, en particulier lorsque l'entreprise pourrait facilement être vendue à un repreneur compétent, l'un de ses cadres par exemple. On favorise ici la transmission au sein du groupe des héritiers au détriment de l'intérêt de l'entreprise elle-même et de l'économie en général¹.

Il faut se demander si cette question ne devrait pas être repensée et la proposition légèrement amendée. Il serait peut-être préférable d'avoir une exigence d'aptitude dans l'hypothèse également de l'art. 617 al. 1 ch. 1 AP-CC, exception faite des cas dans lesquels le de cujus a adopté une règle de partage.

¹ Les délais de paiement que le repreneur devrait alors, en principe, pouvoir obtenir s'il fournit des sûretés paraissent dans une telle hypothèse peu justifiable; les autres héritiers devront, le cas échéant, veiller à ce que des conditions soient posées, par exemple la réalisation d'un chiffre d'affaires annuel minimum.

Son impact sur les parts réservataires des autres héritiers (art. 522a et 618 AP-CC)

Avec cette disposition, l'avant-projet propose de codifier une très ancienne jurisprudence du Tribunal fédéral (ATF 70 II 142 c. 2), selon la compréhension qui en a été ensuite donnée par le prof. Heinz Hausheer, qui l'a développée en matière d'actions nominatives liées (cf. notamment à ce propos, Leuba, Transmissions d'entreprises en droit des successions, Journée de droit successoral, Fribourg 2019, p. 15ss n. 18ss, Hösly/Fehrat, Die Unternehmensnachfolge im Erbrecht, successsio 2016, p. 100ss, p. 119 et Eitel, Eigentumstransfer an Familienunternehmen in der Schweiz, Zurich 2011, p. 271ss, p. 286). Selon ce courant doctrinal, la réserve doit être constituée de biens dont l'on peut aisément disposer et un paquet d'actions minoritaires revient à placer économiquement l'héritier dans la position d'un usufruitier, autrement dit d'une personne qui ne peut disposer de ses biens. Il est vrai, que selon les circonstances, la position peut être inconfortable (cf. Leuba, op.cit. n, 20). Mais, dans certains cas, il peut exister un marché pour les participations minoritaires et il ne semble, dès lors, pas justifié d'empêcher en toutes circonstances l'attribution de ces dernières à un héritier réservataire. Il s'agit notamment de cas dans lesquels les droits du minoritaire sont renforcés par un pacte d'actionnaires qui octroie des garanties suffisantes. Les avantages pouvant être conférés sont, par exemple, 1) le droit à un représentant au conseil d'administration, 2) le droit de véto pour certaines décisions importantes ainsi que pour des transactions entre parties proches, 3) le droit à un versement sous la forme de dividendes d'une partie minimum du bénéfice annuel ou encore le droit de vendre les actions au même prix que l'actionnaire majoritaire en cas de cession des actions par ce dernier (= clause de tag along).

Il est bon de clarifier la doctrine des biens aisément négociables, qui est aujourd'hui source d'insécurité juridique, et il faut saluer la volonté manifestée à cet égard dans l'avant-projet. Il nous semble, toutefois, que la proposition pourrait être affinée, afin de mieux tenir compte de la pratique qui, à l'heure actuelle, recourt assez souvent à des parts minoritaires. Il serait, ainsi, intéressant d'avoir, par exemple, une disposition qui prévoit qu'une part minoritaire ne peut être attribuée que si la position de l'héritier réservataire est suffisamment protégée par un pacte d'actionnaires. Le message pourrait, le cas échéant, préciser le type de clauses pouvant figurer dans le pacte afin que tel soit (en règle générale) le cas.

L'on peut se demander si la règle ne peut être interprétée comme excluant à contrario l'application de la jurisprudence du Tribunal fédéral et de son développement doctrinal aux sociétés de pure détention d'actifs. Si était le cas, un héritier pourrait se voir attribuer une part minoritaire dans une société de détention immobilière absolument non liquide en imputation sur sa réserve. A notre avis, cette solution serait fausse. La jurisprudence du Tribunal fédéral et sa concrétisation doctrinale restent, le cas échéant, valables pour les biens non aisément négociables qui ne sont pas des entreprises au sens des nouvelles dispositions. Il serait souhaitable que le message le précise.

2. Sursis à l'obligation de rapport (art. 619 AP-CC)

L'introduction du sursis au paiement est une bonne chose. D'autres ordres juridiques connaissent déjà cet instrument et cela fait sens de l'insérer également dans notre code civil. Il s'agit de trouver un juste équilibre entre les intérêts du repreneur et ceux des autres héritiers. La proposition le fait adéquatement puisque la disposition exige, d'une part, que le règlement immédiat de la créance expose le débiteur à de graves difficultés, d'autre part, que le délai maximal n'excède pas une durée totale de 5 ans (d'autres ordres juridiques vont parfois jusqu'à 10 ans).

Il serait, cependant, utile que le message donne des précisions sur la notion de gravité. Il faut que les difficultés soient graves et durables. C'est à regarder, d'une part, subjectivement, au regard des intérêts du repreneur lui-même et de sa volonté d'avoir les commandes de l'entreprise, de ses liquidités et possibilités de crédit, d'autre part, à notre sens, objectivement aussi, au regard des buts poursuivis par cette réforme, à savoir tenir compte de l'impact négatif du décès du chef d'entreprise sur les petites entreprises et les microentreprises et donc sur notre économie en général. Il ne semblerait, en effet, pas juste d'imposer aux autres héritiers des délais de paiement lorsque l'entreprise risque de difficilement survivre à la personne du de cujus (entreprise étroitement liée à la réputation de ce dernier ou à ses connaissances, par exemple, etc.), voire même lorsqu'il serait en réalité mieux qu'elle soit vendue (le repreneur ne disposant, par hypothèse, pas de compétences suffisantes pour la gérer mais ayant été le seul à demander à ce qu'elle lui soit attribuée²). Ceci est, enfin, à mettre en balance avec les sacrifices imposés aux autres héritiers (= pesée des intérêts sur la base de l'ensemble des circonstances).

La possibilité de poser des conditions à l'octroi de ce sursis permettra de tenir encore mieux compte du cas d'espèce et à réaliser un plus juste équilibre entre les intérêts des parties. L'introduction de quelques exemples dans le message à ce propos serait utile.

Concernant les sûretés, il serait préférable de formuler cette exigence de manière un peu moins absolue, en retenant qu'elles seront dues « si les circonstances le justifient » comme cela est prévu à l'art. 218 al. 2 CC pour la créance de participation au bénéfice de l'union conjugale ou encore pour le règlement des dettes entre époux (art. 203 al. 2 CC). Ceci est d'autant plus justifié que, pour la créance de participation matrimoniale, dans l'hypothèse où une entreprise ou des droits octroyant un contrôle sont concernés, l'art. 218 al. 3 AP-CC renvoie à une application de l'art. 218 al. 2 CC et envisage donc l'octroi de sûretés uniquement « si les circonstances le justifient ». La différence dans le régime juridique réservé aux deux créances — selon que la créance est matrimoniale ou successorale — est ennuyeuse et l'on n'en comprend pas bien les raisons.

Par ailleurs, qu'en est-il lorsqu'il est clair que le repreneur ne pourra pas obtenir de sûretés garanties par l'entreprise et qu'il n'a pas d'autres possibilités d'en fournir ? Ce sera notamment souvent le cas lorsque l'entreprise est en raison individuelle et que la principale valeur constitue son goodwill (= sa clientèle); il sera alors extrêmement difficile au repreneur de fournir des sûretés, sauf peut-être à transformer l'entreprise en société anonyme et à en donner ensuite les actions en garantie. Mais est-ce que cela est suffisant ? Quid des intérêts des autres héritiers

² A ce propos, cf. également la remarque infra en page 2.

en cas de mauvaise gestion de l'entreprise ou de faillite? Le message devrait se prononcer sur ces questions. A notre sens, l'on ne devrait pas être trop exigeant à l'encontre de la fourniture de sûretés, sous peine de voir cette disposition rester souvent lettre morte. Encore une fois, il serait vraisemblablement préférable de relativiser le droit des autres héritiers à des sûretés et prévoir qu'il existe uniquement « si les circonstances le justifient », en particulier chaque fois que cela est supportable pour le repreneur.

L'exigence du versement d'un intérêt est pleinement justifiée. Les autres héritiers doivent, en effet, attendre durant une période qui peut être relativement longue (jusqu'à 5 ans) à compter du partage de la succession. La notion d'intérêt « à un taux équitable » est toutefois nouvelle et pas clairement définie. Pourquoi la notion est-elle différente de celle de l'art. 218 CC, qui parle simplement d'un intérêt ? Qu'entend-on exactement par-là ? S'agit-il d'un intérêt à un taux particulièrement bas, par exemple le taux sans risques des obligations de la Confédération, ou s'agit-il du taux auquel l'on peut obtenir un prêt sur le marché ? Vraisemblablement, il s'agit d'un taux qui doit être fixé entre ces deux extrêmes ; la manière dont il doit être déterminé en équité n'est cependant pas claire. Une clarification dans le message permettrait d'éviter que cette question ouvre un champ nouveau de discussions et de litiges entre les héritiers.

Quelques mots encore sur la place réservée à l'art. 619 AP-CC. Il est surprenant que cette disposition se situe dans le chapitre consacré au mode de partage ; elle prévoit, en effet, des délais de paiement pour le règlement de la créance issue du partage successoral et n'a, donc, pas pour objet la manière dont le partage doit intervenir, à la différence des art. 617 et 618 AP-CC. Elle serait, à notre avis, plus justement placée dans le chapitre qui traite de la clôture et des effets du partage, avant les dispositions consacrées à la responsabilité envers les tiers (art. 639 et 640 CC), mais après la clôture du partage (art. 634ss CC).

3. Valeur d'imputation des biens (art. 620 AP-CC)

La modification proposée à l'al. 1 est opportune et doit être maintenue. Elle apporte une clarification bienvenue. La règle de l'al. 2 reprend le texte actuel de la loi et n'appelle pas de commentaire particulier.

Le recours - désormais pour les immeubles également - à l'autorité compétente ou au juge du partage en cas de litige sur le prix d'attribution d'un immeuble fait sens et nous la soutenons.

- Le rapport en nature de l'entreprise ou de parts sociales ou de droits de sociétariat dans une entreprise (art. 628 al. 2 et 633, 633a et 633b AP-CC)
 - a. Principe (art. 628 al. 2 et 633 AP-CC)

La proposition doit être soutenue. Il est légitime de protéger les autres héritiers à l'encontre de celui qui choisit le rapport en nature par opportunisme lorsque le risque

d'entreprise – dont il assume la responsabilité - est désavantageux, autrement dit lorsque l'entreprise a perdu de sa valeur.

Quant à la formulation de la disposition et à son insertion dans le texte : étant donné que l'exception est prévue à l'art. 628 al. 2 AP-CC, il ne nous semble pas nécessaire de la répéter à l'art. 633 AP-CC. A notre sens, une seule mention suffit. Les art. 633a et 633b AP-CC pourraient, le cas échéant, figurer à la suite de l'art. 630, qui a trait au mode de calcul, avec comme notes marginales : art. 630 III. Mode de calcul 1. Principe - art. 630a 2. Entreprises - art. 630b 3. Parts sociales et droits de sociétariat.

 Valeur d'imputation pour les entreprises (art. 633a AP-CC) et valeur d'imputation pour les parts sociales et droits de sociétariat (art. 633b AP-CC)

Cette proposition doit être soutenue. Elle permet d'imputer le risque entrepreneurial au repreneur, et ce uniquement pour les éléments patrimoniaux nécessaires à l'exploitation. L'exemple inséré dans le rapport (page 28-29) est très clair et explique bien ce que l'on entend à l'art. 633b AP-CC.

L'explication donnée à propos de l'art. 633a en page 13-14 du rapport pourrait éventuellement être améliorée, tout particulièrement aux paragraphes 2 et 3 de la page 14. La première phrase du paragraphe 2 pourrait ainsi mentionner que « l'exception en faveur des entreprises » ne vise que les éléments patrimoniaux « nécessaires à son exploitation ». Quant au paragraphe 3, il contient plusieurs idées qui ne sont pas développées de manière parfaitement limpide dans la version française du texte. Il nous semble, enfin, que le rapport est quelque peu affirmatif lorsqu'il explique que la règle ne vise pas l'intérêt de l'économie suisse. Il s'agit d'inciter l'héritier repreneur à investir dans son entreprise, à la différence du droit actuel qui le décourage en lui imposant le partage avec ses cohéritiers de l'éventuelle plus-value qu'il aura générée grâce à son travail ; cette incitation à développer l'entreprise est évidemment aussi dans l'intérêt de l'économie en général. L'intérêt est surtout, ici, de souligner que la mesure est également satisfaisante lorsqu'on l'examine au travers du prisme des relations entre les héritiers.

Pour ce qui a trait à la formulation : les deux dispositions sont rédigées de manière tout à fait claire. Par souci de cohérence avec la formulation actuelle du code et pour éviter toute difficulté d'interprétation, il serait à notre sens néanmoins opportun de conserver la manière dont le code civil formule cela à l'art. 630 CC, à savoir en utilisant le verbe « rapporter » plutôt que « imputer »³, même s'il est vrai que c'est le rapport par imputation qui est ici visé (mais ce dernier élément peut, le cas échéant, être précisé dans le message). Cela permet d'éviter, en sus, toute éventuelle confusion avec l'imputation sur les parts héréditaires de l'art. 620 al. 1 AP-CC. En outre, l'on peut aussi, en français, éviter la répétition un peu lourde du mot « valeur » par la formulation suivante « sont imputés à leur valeur au moment de la libéralité s'il est possible de l'établir ». Il serait, enfin, plus clair d'indiquer aux art. 633 et 633a AP-CC que l'entreprise à laquelle l'on se réfère est celle définie à

³ Autrement dit : « ... les éléments patrimoniaux nécessaires à son exploitation sont rapportés ... ».

l'art. 616 AP-CC, comme cela est effectué aux art. 218 al. 3 et 522a al. 2 AP-CC. Elles sont, en effet, situées dans un autre chapitre que l'art. 626 AP-CC⁴.

III. Quelques autres remarques

1. La notion d'entreprise (art. 616 AP-CC) :

L'art. 616 AP-CC définit la notion d'entreprise et fixe ainsi les cas dans lesquels les nouvelles règles s'appliquent. Au regard du but poursuivi par la réglementation proposée, soit la sauvegarde des places de travail et du savoir-faire existant au sein des entreprises, et de ses conséquences, autrement dit une entorse au principe d'égalité en nature entre les héritiers, il est juste de laisser de côté les sociétés cotées en bourse et celles de pure détention d'actifs. Les premières sont suffisamment liquides pour qu'une transmission puisse être réalisée sans porter atteinte aux droits de héritiers, tout particulièrement des héritiers réservataires. Quant aux secondes, elles ont pour but la détention (souvent d'immeubles) plus que le développement du tissu économique et il n'y a en règle générale pas de savoir-faire particulier ou de places de travail nombreuses à préserver ; il ne serait, ainsi, pas approprié d'appliquer les nouvelles règles à une société immobilière ou une société de détention d'un avion, par exemple.

L'exclusion des autres types de société ayant pour but unique le placement collectif ou la gestion collective de capitaux est également juste, même si ces sociétés détiennent par ailleurs des parts dans des entreprises. Leur caractère est différent ; il s'agit de pures véhicules d'investissement qui, par ailleurs, sont en général pour la plupart relativement liquides.

Il est, en revanche, difficile de comprendre la position choisie pour les holdings. Selon le rapport, il ne se justifie pas d'appliquer les nouvelles règles aux sociétés qui n'ont pas « d'activité économique réelle » ; ce serait notamment le cas des sociétés immobilières et des sociétés holding. Le rapport souhaite, donc, exclure du champs d'application des nouvelles règles les sociétés qui n'ont pas une propre exploitation mais se limitent à détenir des immeubles ou des participations dans d'autres sociétés. Les sociétés qui, en plus de détenir de tels actifs, exercent une activité économique réelle devraient, en revanche, tomber dans le champs d'application des nouvelles règles. Cela posera vraisemblablement certaines questions de délimitation : par exemple comment traiter une société immobilière qui s'occupe de la gestion d'un nombre important d'appartements ou la holding qui, en plus de détenir des participations, s'occupe activement de gérer leur financement, ou qui fournit au groupe certaines prestations en matière de consolidation des comptes ou de comptabilité des filiales ?

On peut se demander si, en ce qui concerne les holdings, une approche « par transparence » ne serait pas préférable : les sociétés holding entreraient, alors, dans le champs d'application des nouvelles dispositions si elles exercent une activité économique réelle directement ou par le biais de leurs filiales. Le rapport conclut que cela n'est pas approprié puisque le partage entre héritiers des participations de la

⁴ Alternativement, ceci pourrait être uniquement précisé dans le message, compte tenu du fait que tant l'art. 616 que les art. 633 et 633a AP-CC sont placés dans le titre consacré au partage ; c'est toutefois moins clair pour le lecteur.

holding n'aura pas les conséquences négatives que peut avoir le partage d'une entreprise exerçant une activité commerciale réelle. Il assume, donc, que la holding détient plusieurs participations et que ces dernières sont relativement indépendantes les unes des autres. Cela n'est pas toujours le cas. C'est peut-être vrai pour une société holding importante détenant un portefeuille de participations bien diversifié mais pas, par exemple, pour un groupe actif dans un seul domaine, qui est composé de plusieurs participations pour des raisons géographiques (par ex. filiales de distributions dans différents pays) ou d'organisation du travail (filiales de production, de distribution, etc.). Dans un tel cas, il ne sera souvent pas réaliste de séparer les différentes entités, sans même parler des conséquences fiscales qui pourraient découler d'une telle opération.

Le rapport reconnait, d'ailleurs, ces difficultés mais uniquement lorsque la société holding ne détient qu'une seule participation (puisque dans ce cas il n'est pas possible de distribuer les participations entre les héritiers). Cette exception ne tient, toutefois, pas compte de l'ensemble des cas problématiques et est peu compatible avec le texte de la loi. De plus, le rapport ajoute un critère qui n'a pas été retenu dans la notion d'entreprise de l'art. 616 AP-CC, à savoir le critère du responsable qui doit être actif dans l'exploitation.

Ces défauts mis à part, il faut encore se demander s'il est juste de traiter de manière différente les holdings et les autres entreprises. Pourquoi distinguer la société qui, à côté de l'exploitation, détient des biens non nécessaires à l'exploitation (une collection de tableaux, par exemple) - et est considérée comme une entreprise au sens des normes proposées - et la holding qui détient, elle, une société ayant une exploitation et une société détentrice d'un seul immeuble ?

Les holdings posent des questions compliquées (notamment lorsqu'elles détiennent plusieurs sociétés dont une société qui remplit les critères d'une exploitation). Il convient, à notre avis, de les envisager clairement dans le texte de la loi. Il faut y réfléchir de manière approfondie et proposer une solution qui soit en harmonie avec le régime juridique réservé aux autres entreprises. Cela passera vraisemblablement par une approche en transparence (donc économique) qui exige que l'on regarde si la holding comprend une ou plusieurs sociétés remplissant les conditions de l'entreprise.

Délais de paiement de la créance de liquidation du régime matrimonial (art. 218 al. 3 AP-CC)

Il est proposé d'ajouter un alinéa 3 à l'art. 218 afin de permettre au repreneur de solliciter des délais de paiement en cas de dissolution par décès lorsqu'une entreprise ou des parts sociales/droits de sociétariat octroyant le contrôle d'une telle entreprise sont en jeux. C'est une excellente proposition, qui fait écho à l'insertion d'une disposition comparable dans le cadre de la liquidation de la succession, à l'art. 619 AP-CC. Les difficultés de règlement d'une créance de liquidation, qu'elle soit successorale ou matrimoniale, sont en effet comparables.

Le texte de la loi ne désigne, toutefois, pas clairement les personnes pouvant solliciter ces délais de paiement. Les héritiers collectivement ? L'héritier pressenti pour la reprise ? En principe, il s'agira d'une requête formulée par l'ensemble des héritiers, car ils répondent solidairement du règlement de cette dette (l'on notera que

le conjoint survivant [concerné directement par la question] est également [en principe] un héritier et qu'il pourra s'opposer à une telle démarche; cet instrument risque donc de rester souvent lettre morte). Le rapport semble, cependant, vouloir réserver ce droit au seul repreneur (p. 18). Outre le fait que le texte de la loi ne le mentionne pas expressément, contrairement à ce qu'indique le rapport, qu'en est-il, le cas échéant, de la situation des autres héritiers? Est-ce une demande qui a un effet également sur leur situation? Le message devrait ici apporter des précisions.

En vous remerciant de l'opportunité donnée de nous prononcer sur les normes envisagées et avec mes cordiaux messages,

Prof. Audrey Leuba

Directrice du Département de droit civil



DÉTERMINATIONS

DE LA FACULTÉ DE DROIT, DES SCIENCES CRIMINELLES ET D'ADMINISTRATION PUBLIQUE DE L'UNIVERSITÉ DE LAUSANNE

sur

la procédure de consultation ouverte le 10 avril 2019 touchant à la révision du code civil (transmission d'entreprises par succession)



APPRÉCIATION GÉNÉRALE

Introduire un régime spécial d'estimation et d'attribution préférentielles de l'entreprise en droit successoral, en plus de la réduction de la réserve des descendants proposée déjà par le Conseil fédéral dans son Message du 29 août 2018, est une question politique sur laquelle l'Université n'a pas lieu de se prononcer ici.

Sur l'idée selon laquelle en matière de rapports, et dans une certaine mesure également en matière de réduction, le risque et le profit entrepreneurial n'ont pas à être partagés, l'on ne peut qu'adhérer aux principales dispositions du projet qui y touchent, si l'on admet le principe d'une attribution préférentielle.

Malheureusement, plusieurs questions importantes ne sont pas réglées, ce qui va précisément empêcher la planification sûre à laquelle tend le rapport explicatif.

La première question est celle de l'estimation elle-même, le texte devant trancher entre les différentes méthodes de fixation de la valeur vénale, ce point étant crucial aussi bien dans le partage et les rapports, que dans la réduction (cf. *ad* 620 *infra*).

La deuxième question est liée au champ d'application de la notion d'entreprise (cf. ad 616); en lien avec cette question, le texte du projet devrait certainement emporter, pour être juste, une norme sanctionnant le transfert préférentiel d'actifs du défunt, devenus des actifs sociaux, mais non liés à l'exploitation de l'entreprise (cf. remarque ad 617).

Le projet enfin n'envisage qu'une solution du tout ou rien s'agissant de la question de l'attribution préférentielle; une indivision peut aussi constituer une solution parfaitement envisageable pour la continuation de l'entreprise, à tout le moins comme *modus vivendi* (cf. art. 617 *infra*). Loin enfin de se borner à supprimer la simple estimation officielle des immeubles de la succession, le projet devrait au contraire étendre cette estimation aux entreprises, et l'ouvrir déjà au disposant et au reprenant du vivant du premier. C'est la question de l'estimation, présumée exacte parce qu'officielle, qui devrait assurer une planification sûre pour l'entrepreneur (cf. remarque *ad* 620).

Enfin, sur plusieurs points (522a, 628 al. 2, 633a, 633b), le projet doit absolument être coordonné avec le droit actuellement en vigueur, sous peine de voir de grosses difficultés surgir dans la pratique.



COMMENTAIRES DES DISPOSITIONS PARTICULIÈRES

Art. 218 al. 3

La règle se comprend dans la mesure où elle évite une dissociation entre le règlement d'une créance ensuite de liquidation du régime matrimonial, et une autre née du partage successoral.

Art. 522a

- **a.** Sur le principe, la reprise de l'ancienne jurisprudence fédérale des années 1940 (ATF 70 II 142) telle qu'indiquée dans le rapport explicatif paraît injustifiée : cette jurisprudence est aujourd'hui régulièrement critiquée (par exemple, pour le conjoint survivant, P. Studhalter, Die Begünstigung der überlebenden Ehegatten nach Art. 473 ZGB (...), Berne 2007, p. 590 ss; S. Carlin, Étude de l'art. 473 CC, Zurich 2011, p. 347 ss; P. Eitel/K. Anderer, 100 Jahre Begünstigung der Ehegatten nach Art. 473 ZGB: gestern heute morgen, *in* luzerner Festschrift zum schw. Juristentag, Zurich 2007, p. 154) et cette jurisprudence va à l'encontre des objectifs présentés le 29 août 2018 par le Conseil fédéral aux Chambres, soit l'élargissement de la liberté testamentaire du disposant et la réduction de la protection réservataire. L'avant-projet devrait au contraire expliquer que l'art. 522a al. 1 tel que proposé doit constituer une exception au principe contraire qui serait général, et ne plus faire référence à cette vieille jurisprudence.
- **b.** La formulation de l'alinéa 1 est maladroite : un réservataire peut ne pas être du tout héritier de la succession, et recevoir l'équivalent de sa part réservataire sous forme de legs. Cette situation ne serait pas visée par le projet de texte légal, ce qui ne serait certainement pas justifié.

De même, l'expression « dont un autre héritier détient » est également inadéquate. Ce peut être un légataire qui acquiert à ce titre une participation majoritaire, sans quoi les règles d'avant-projet seraient aisément contournables.

Il faudrait ainsi parler d'un « successeur ou d'un tiers tenu à réduction ».

c. L'alinéa 2 vise deux situations très différentes :

Le sursis au paiement ne peut avoir de champ d'application que dans le cas particulier où un tiers est attributaire de l'entreprise et est assujetti à réduction, soit à restitution après réduction successorale : le sursis au paiement ne vise pas en effet les dispositions à cause de mort attribuant l'entreprise et qui seraient sujettes à réduction.

Sur ce point, il s'agit d'une atteinte supplémentaires à la réserve des cohéritiers de l'attributaire. Le renvoi à une norme entièrement dispositive qu'est l'art. 619 du



projet est sur ce point trompeur : il faut au contraire voir dans la protection du réservataire une limite impérative à la volonté du disposant sur ce point.

L'autre question est la valeur d'imputation, qui n'est pas la valeur de l'entreprise ou de la participation majoritaire à l'ouverture de la succession, comme le veut la règle générale (art. 537 al. 2 CC), mais celle décisive au moment de la transmission (art. 633a CC du projet). Cette fixation n'est pas nécessairement favorable à l'attributaire, en tout cas pas dans les cas où l'entreprise a baissé de valeur entre son attribution et l'ouverture de la succession (rapport explicatif, p. 13-14).

Mais l'art. 522a CC ne peut être adopté tel quel sans modification correspondante de l'art. 528 al. 1 CC.

Comment peut-on en effet concevoir que l'exploitant de l'entreprise ne doive pas restituer le fruit de son activité entrepreneuriale (rapport explicatif, p. 13-14) alors qu'il devrait rendre son enrichissement du fait de cette activité obtenue grâce au bien héréditaire même s'il est de bonne foi ?

La correction de cette incohérence devrait passer par une révision du texte de l'art. 528 al. 1 CC actuel, qui devrait consacrer l'idée fondamentale que le débiteur après réduction successorale ne peut être plus maltraité s'il est de bonne foi que s'il est de mauvaise foi.

Art. 616

La définition de « l'entreprise » visée par l'avant-projet prête déjà, et prêtera sans doute dans la pratique, à de nombreuses difficultés.

Parmi ces difficultés, il faut déjà définir le champ d'application chronologique de cette notion. La société peut être en effet cotée en bourse lors du transfert entre vifs (art. 633a, 522a al. 2 CC), pour ne plus l'être lors du décès, ou inversement. On peut déduire du système général de l'art. 617 du projet que c'est le jour du décès qui est décisif, cela malgré les règles spéciales de l'art. 633a, repris pour partie aux art. 522a al. 2 et 218 al. 3 du projet : mais le dire dans le texte légal serait certainement judicieux.

Une deuxième difficulté est que l'entreprise pourrait être utilisée comme véhicule de contournement des règles ordinaires du droit du partage, particulièrement dans la perspective d'une attribution préférentielle de certaines valeurs du défunt (art. 617a du projet). Comme l'avant-projet ne réserve que les « sociétés de pure détention d'actifs » à l'alinéa 1, la détention d'actifs non directement nécessaires au fonctionnement de l'entreprise ne fait pas échapper la société au régime spécial. Les valeurs personnelles que le de cujus transfère ainsi dans sa société afin d'en assurer une attribution privilégiée n'est d'ailleurs pas un objectif poursuivi par l'avant-projet, puisque les art. 633a et 633b spécifient clairement qu'ils ne s'appliquent qu'aux « éléments patrimoniaux nécessaires à l'exploitation » ce qui devrait aller de soi aussi dans le cadre de l'attribution de l'art. 617.



Ce risque est certainement l'un des travers les plus conséquents de l'avant-projet. On pourrait envisager d'écarter un tel cas de figure en soustrayant de telles entreprises, augmentées d'actifs personnels du de cujus, au système spécial de l'avant-projet. Si l'on renonçait à une telle exclusion du régime préférentiel dans un tel cas de figure, il faudrait au moins alors adopter une disposition spécifique qui puisse assurer le retour de telles valeurs à la succession, pour qu'elles y soient soumises au partage ordinaire (proposition incluse sous les remarques de l'art. 617 *infra*).

Art. 617

a. L'octroi du droit d'attribution préférentiel est sur le principe une question politique, comme indiqué dans les remarques liminaires. Il fait passer la continuation de l'exploitation de l'entreprise avant l'égalité des héritiers à l'attribution au partage de chaque type de valeurs (art. 610 al 1).

Si l'on opte pour ce principe, il faut alors des règles plus complètes que celles figurant à l'art. 617 projeté.

b. La première question est que l'art. 617 du projet vise le « tout ou rien ». Soit il y au moins une requête d'attribution préférentielle, et l'attribution aura lieu, soit il n'y en a aucune, et l'entreprise est vouée à la dislocation (art. 610 al. 1 CC). Une alternative nouvelle devrait être introduite : l'entreprise peut être maintenue, sous une forme indivise nouvelle : ce serait alors une exception au principe du partage (art. 604 CC), mais cela rétablirait alors une certaine égalité au sens de l'art. 610 al. 1 CC.

Une solution possible, conforme à la tradition historique (art. 622ss CC 1907), reste l'indivision des art. 336 ss CC. Cette solution permet en tout cas le maintien de l'exploitation, soit évite la disparition de l'entreprise, le cas échéant jusqu'à ce que son avenir soit plus précisément déterminé entre les cohéritiers.

Cette formule a l'avantage ainsi d'assurer une survie de l'entreprise et d'éviter sa dislocation pour raison de partage. Pendant plusieurs années qui peuvent suivre le décès, des problèmes transitoires, touchant à la gestion ou touchant aux cohéritiers, peuvent se poser pour l'entreprise qui, une fois éclaircis ou réglés, permettront de décider de sa continuation. En droit foncier rural par exemple (art. 12 LDFR), l'on doit surseoir au partage si un héritier, potentiellement susceptible de reprendre l'entreprise agricole, n'a pas encore achevé sa formation, ce qui n'est pas réservé à l'art. 617 al. 3 du projet.



Il doit être ainsi possible de doubler l'art. 617 projeté d'un art. 617a projeté qui pourrait ainsi avoir le texte suivant :

« 617a

¹Sur requête formulée à la majorité des héritiers, réunissant au moins la moitié des parts, le juge ordonne le maintien de l'entreprise en indivision ».

²Le ou les requérants à l'attribution préférentielle, s'il y en a, sont chefs d'une indivision en participation.

³Sauf justes motifs de dissolution antérieurs à ce terme, la durée de l'indivision est fixée par le juge. »

Cette formulation établit une certaine égalité dans l'attribution entre cohéritiers des valeurs de l'entreprise, dont le rendement au moins resterait collectif.

c. Comme on l'a déjà relevé (sur l'art. 616 projeté), les valeurs du défunt passées au nom de la société qu'il maîtrise pourraient en soi justifier d'une attribution préférentielle selon le projet, alors qu'ils ne sont pas nécessaires au fonctionnement de l'entreprise.

Cette utilisation injustifiée de l'attribution préférentielle doit être empêchée. Si l'on renonçait à exclure une telle entreprise du régime spécial, il faudrait alors une disposition nouvelle qui devrait être intégrée au projet. De l'avis du soussigné, seule une action oblique dirigée contre la société maîtrisée par le disposant est de nature à donner une solution satisfaisante. L'on pourrait ainsi compléter l'avant-projet de la disposition suivante :

« 617b

¹Lorsque des valeurs non liées à la bonne marche de l'entreprise ont été intégrées à la personne morale la constituant de façon à permettre leur attribution préférentielle, tout héritier a la faculté de les distraire de cette société pour les soumettre aux règles ordinaires du partage.

²La société répond de leur aliénation, sous réserve de subrogation réelle. »

d. Enfin, il faut admettre que l'alinéa 3 de l'art. 617 projeté présente une lacune qui doit encore être comblée. Il faut en effet déterminer le lien juridique qui lie les héritiers qui présentent une demande d'attribution en commun, lien qui devrait déterminer par la suite entre co-attributaires les rapports de droit qu'ils ont tissés quant à l'entreprise. Ce lien juridique peut aussi avoir des conséquences en procédure civile (art. 70 al. 1 CPC).

Si rien n'est précisé dans le projet, on peut partir de l'idée qu'il s'agit d'un maintien de l'hoirie entre les co-attributaires, ce qui ne serait pas adéquat sans doute pour le bon fonctionnement de l'exploitation future de l'entreprise.



Art. 618

Cette règle répète l'art. 522a al. 1 CC qui protège l'héritier réservataire non-attributaire. Mais sa portée est différente : le réservataire peut renoncer par avance à la protection de l'art. 522 al. 2 CC par pacte abdicatif (art. 495 CC), alors que c'est par contrat de partage que l'on peut déroger à l'art. 618 CC, après la survenance du décès.

La règle projetée ne résout pas une question importante. Que devient la participation minoritaire lorsqu'aucun héritier ne s'accorde à la voir s'imputer sur sa réserve? La présence d'un tiers non réservataire ou d'une quotité disponible suffisamment importante peuvent résoudre cette difficulté, mais elle ne le sera pas si la quotité disponible est insuffisante et que la part minoritaire doit nécessairement s'imputer sur des réserves en présence. Dans ce cas de figure, il y a tout lieu de penser que c'est la vente aux enchères de la part minoritaire qui devra intervenir en application de l'art. 612 al. 3 CC, et les réservataires qui ont refusé cette part minoritaire ne pourront recevoir que leur quote-part sur le produit de cette vente, sans doute réalisée à moindre valeur au vu de la situation minoritaire de la participation. L'existence en fin de compte d'inconvénients liés à la part minoritaire n'est pas écartée par le mécanisme de l'art. 618 projeté.

Art. 619

Cette disposition ne dit pas si elle est dispositive, savoir si le de cujus peut, par une règle de partage, l'exclure, ou au contraire étendre les délais de sursis et supprimer l'exigence de sûretés.

Cela paraît certainement exclu s'il faut appliquer l'art. 619 CC par le renvoi de l'art. 522a al. 2 du projet. Il conviendrait sans doute de l'indiquer, au moins dans le rapport explicatif.

Art. 620

- **a.** L'art. 620 du projet exprime la règle générale, actuellement implicite dans le texte du code civil (sauf pour les immeubles), à savoir que la valeur vénale au jour du décès est décisive pour l'estimation des valeurs à partager. Sur ce point, la règle nouvelle doit être saluée et correspond à l'avant-projet de 2016.
- **b.** L'avant-projet en revanche ne se détermine pas sur le type d'évaluation de la valeur vénale de l'entreprise, soit le choix entre différentes techniques d'évaluation de cette valeur. Dans une jurisprudence se rapportant à une liquidation de régime matrimonial (ATF 136 III 209, JdT 2011 II 281 et les réf.), le Tribunal fédéral avait dissocié de différentes méthodes d'évaluation de la valeur vénale, la valeur vénale de liquidation, la valeur vénale intrinsèque et la valeur vénale de continuation : les différences entre ces méthodes sont considérables quant aux résultats, et, dans le cas particulier du partage successoral, la valeur de liquidation comme valeur vénale



est seule conforme au principe d'égalité entre les héritiers (comme en matière de liquidation du régime matrimonial). Ce point est crucial, et doit absolument être pris en compte par le législateur : comme dans la LDFR, le législateur doit dire expressément s'il concède en plus du privilège d'attribution, à un privilège de prix, ne serait-ce que quant à la méthode de fixation de la valeur.

c. En revanche, permettre à une autorité cantonale spécialisée de prononcer l'estimation de telle ou telle valeur de la succession est un acquis du droit actuel (pour les immeubles art. 618 CC), et c'est au contraire sa limitation aux immeubles qui doit être étendue à l'estimation des entreprises. La suppression de toute forme d'estimation officielle, sauf à saisir le juge civil du partage, serait une erreur de politique législative et nuirait certainement à une planification sûre de la succession de l'entrepreneur.

Le rapport explicatif lui-même met l'accent sur la nécessité, en cas d'aliénation avant le décès, d'une estimation de l'entreprise (rapport explicatif, p. 14 et 27), et l'importance de cette question dans la succession future devrait amener à pouvoir disposer, lors de l'aliénation en particulier, d'une valeur d'estimation officielle présumée exacte. Cette solution contribuerait à la sécurité de la planification de la transmission des entreprises.

Si, en 1907, les valeurs successorales les plus importantes étaient encore immobilières, les entreprises devraient aujourd'hui être assimilées, pour les successions qui les comprennent, à de telles valeurs importantes : les difficultés d'évaluation justifient que le législateur mette à disposition un moyen plus sûr de fixer cette valeur.

L'on pourrait ainsi disposer d'un nouvel article 620bis qui serait le suivant :

« ¹Lorsque les héritiers ne peuvent se mettre d'accord sur le prix d'attribution d'un immeuble ou d'une entreprise, il est fixé par les experts désignés par l'autorité cantonale compétente

²La même autorité peut fixer officiellement, par les experts qu'elle désigne, le prix de l'entreprise au jour de son transfert, à la demande du disposant ou de l'attributaire. »

Art. 628 al. 2 CC

Le chiffre 3 devrait rappeler qu'il s'agit d'un contrat postérieur à l'ouverture de la succession (voir l'art. 636 CC) et soumis à la forme du contrat de partage (art. 634 CC) pour plus de clarté.



Art. 633

Cette disposition n'appelle pas de commentaire puisqu'elle consacre la répartition des profits et des risques entrepreneuriaux.

Art. 633a et 633b

L'on s'est déjà exprimé sur ce principe d'estimation en lien avec le champ d'application de la notion d'entreprise (voir l'art. 616 et l'art. 617 *supra*).

Techniquement, la règle n'est pas compatible avec l'art. 630 al. 2 CC qui doit être nécessairement et parallèlement modifié, pour excepter, quant aux fruits, jouissances et impenses, le cas de l'art. 633 a et b nouveaux (même problématique que pour le régime de la réduction et l'art. 528 CC, cf. les remarques à l'art. 522a al. 1 *supra*).

Ces deux dispositions rencontreront des difficultés d'application pour la fixation précise du moment d'estimation, et cela indépendamment des difficultés propres à l'estimation elle-même : elles n'appellent pas de remarques supplémentaires.

Lausanne, le 16 août 2019

Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique de l'Université de Lausanne



Prof.em Dr. iur Peter Breitschmid, Zürcherstrasse 173, CH-8645 Rapperswil-Jona

Prof.em. Dr. jur. Peter Breitschmid

Telefon +41 55 214 28 62 Telefax +41 55 214 28 63 peter.breitschmid@rwi.uzh.ch

Rapperswil-Jona, 30. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des ZGB (Unternehmensnachfolge)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren,

Gestatten Sie mir, einige Gedanken zum vorliegenden Projekt:

- Die Vernehmlassungsvorlage Unternehmensnachfolge erscheint als ausgewogener, auch dem Stil des ZGB entsprechender und erfreulicherweise «lesbarer», einigermassen homogen einzufügender Einschub. In «politischer» Hinsicht ist anzumerken, dass unternehmensrechtliche Fragen im Erbrecht traditionell zentral waren: Eugen Huber hatte in seiner 1895 erschienen Schrift «Betrachtungen über die Vereinheitlichung des Schweizerischen Erbrechts» 35 der insgesamt 89 Seiten dem bäuerlichen Erbrecht gewidmet; es bedarf nicht näherer Begründung, dass 125 Jahre später eine Beschränkung unternehmenserbrechtlicher Fragestellungen nur auf die Landwirtschaft nicht mehr den Gegebenheiten entspricht.
- Dass spezifischen Bedürfnissen spezifischer Nachlässe nach Möglichkeit zu entsprechen wäre, ist sodann die Anforderung an ein modernes, flexibles Gesetz in eher hektischen Zeiten. Dass «nur» die Unternehmensnachfolge geregelt wird¹, kann hingegen etwas irritieren, denn es gibt andere Situationen (z.B. Kunst- oder Künstlernachlässe; Objekte, zu denen eine Miterbin oder ein Miterbe aus besonderen Gründen einen besonderen Bezug haben, usw.), die typischerweise ebenfalls (und seit dem unsinnigen BGE 143 III 425 noch akzentuiert) eine besondere Zuweisung rechtfertigen würden (z.B. eine rollstuhlgängige Liegenschaft, die nach Kriterien analog Art. 612a ZGB zuzuweisen wäre). Die aktuelle Reform des Erbrechts erweist sich (auch) in diesem Punkt eher von (guter und nützlicher, aber sehr punktueller) Lobbyarbeit getrieben als an einem Gesamtbild interessiert. Es wird mithin zentral sein, im Rahmen der 2. Etappe der Erbrechtsreform Unternehmens- und Allgemein-Erbrechtliches noch zu koordinieren und systematisieren.
- Was indes am Vorentwurf in spezifisch unternehmenserbrechtlichen Belangen doch noch zu bedenken sein wird, ist die (naturgemäss heikle) Frage der **Eignung** und der

Dem Anliegen stehe ich persönlich ja durchaus positiv gegenüber, wie ich bereits in meinem seinerzeitigen Bericht zuhanden Ihres Bundesamtes zur Erbrechtsreform dargelegt hatte; vgl Successio/not@lex 2014, 17.



Eignungsprüfung bzw. des entsprechenden Entscheids. Der Vorentwurf geht *primär* von einer testamentarischen Integralzuweisung mittels Teilungsvorschrift aus (Ziff. 1.3.2, ebenso in der Kommentierung zu VE 617 I Ziff. 2) und *sekundär* von einer gerichtlichen Zuweisung (VE 617 II).

- Bezüglich der **gerichtlichen Zuweisung** sei einfach (illusions-tötend) moniert, dass ein entsprechender Prozess in vielen Fällen den Tod des Unternehmens bedeuten wird. «Für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um ...» den Betrieb «persönlich zu leiten» /das Gewerbe selber auszuüben (Wortlaut nach Art. 9 BGBB).
- 5 Das hat sich im bäuerlichen Erbrecht allein schon deshalb etabliert und funktioniert auch, weil (i) die Übergabe des Betriebs auf das übliche Pensionsalter hin vollzogen werden muss, um nicht Subventionen verlustig zu gehen und (ii) sich das entsprechende Vorrecht «in der Branche» gewissermassen traditionell etabliert hat. Während der bäuerliche Betrieb in der Regel tatsächlich nur dem Betriebsleiter und einem Angehörigen ein (Teil-)Auskommen ermöglicht, ist auch in einem effektiv «kleineren» KMU eine Aufteilung betrieblicher und anderer Funktionen (Marketing, Personal, Rechnungswesen usf.) auch in Teilzeitstellen möglich und insofern eine «Beschränkung» des Kreises der Involvierten nicht betrieblich, sondern höchstens wegen allenfalls beschränkter Eignung zu konstruktivem Zusammenwirken (oder eben beschränkter Eignung an sich) geboten. Zugleich zeigt sich im bäuerlichen Bereich im Rahmen eines tendenziell früheren Betriebsübergangs im biografischen Umfeld des erblasserischen Renteneintritts und bereits vorgängigem intergenerationellem Zusammenwirken im Betrieb, ob der Übernehmer (dem ggf. durchaus auch eine Einarbeitungszeit zu gewähren wäre, da möglicherweise mit der Nachfolge auch betriebliche Umstellungen anzudenken sind) «geeignet» ist. Fähig und geeignet zu einem bestimmten Sport sind zudem nicht nur die einschlägigen Spitzenathleten der jeweiligen Disziplin ... Entsprechend funktionieren auch zahlreiche KMU-Nachfolgelösungen: die kontinuierliche Integration möglicher geeigneter Nachfolger ist Teil erfolgreichen unternehmerischen Handelns. Die ausgleichungsrechtlichen Bestimmungen des Vorentwurfs erweisen sich hier als sehr zweckmässig.
- Wo die kontinuierliche Überleitung unterblieben war (entweder, weil ein Todesfall unerwartet und in früherem biografischem Stadium eintritt, oder weil man es versäumt hat, die angeblich - weniger fähigen möglichen Nachfolger an die Nachfolge heranzuführen), wird indes fast zwangsläufig Ungewissheit wenn nicht Chaos eintreten. Besteht dann noch ein Koflikt auf Erbenebene, der «anwaltlich» oder «gerichtlich» ausgetragen werden muss, scheitert die Lösung mit hoher Wahrscheinlichkeit ... was indes nicht unbedingt dem Gesetz anzulasten ist ... Die Kampfzone wird sich auch mit den Lösungen des Vorentwurfs von den materiellrechtlichen Normen zu den vorsorglichen Massnahmen verlagern: Die Frage ist in solchen Fällen in der Praxis regelmässig, wie ein allfälliger Willensvollstrecker (oder gar Erbschaftsverwalter oder Erbenvertreter) im Rahmen seiner einstweiligen Kompetenzen verfahren soll: Einer vorzeitigen Nutzung von Nachlassgegenständen durch einen Miterben wird regelmässig mit grosser Skepsis wenn nicht Ablehnung begegnet; indes kann ein bereits im Betrieb beschäftigter oder doch (wenn auch zwangsläufig im Moment erst «scheinbar», in der «Papierform», wie bei Stellenbewerbungen üblich) «geeigneter» Miterbe mit auch unternehmensleiterischen Aufgaben (mit-)betraut werden, um Kontinuität (z.B. auch der Beziehungen zu Kunden und Mitarbeitern) zu gewährleisten und zu ermöglichen. Dass auch die



Festsetzung von Salarierungsmodellen alsdann zur Aufgabe des erbrechtlichen Mandatsinhabers gehört, liegt auf der Hand; und es liegt auch auf der Hand, dass entsprechende Beschwerdeverfahren und vielschichtige Komplizierungen drohen, denen aufsichtsrechtlich zwar Aufmerksamkeit zu schenken ist, wobei aber doch vernünftige Ermessensspielräume gewahrt werden müssen. Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligter (auch der kritischen «Ausgeschlossenen»), mit Augenmass zu agieren und nicht durch eine «Brandrodungsstrategie» letztlich Werte zu vernichten. Aber das sind natürlich in emotional prekären Fällen die typischen Probleme der Generationen-Dilatationsfuge ...gerade in solchen Fällen wird auch mit der (als Konzept durchaus nützlichen) Stundungslösung kaum etwas zu gewinnen sein.

- Man muss sich indes auch bewusst sein, dass (u.U. mit beträchtlichem zeitlichem Vorlauf geäusserte) **erblasserische Teilungsvorschriften** das Problem möglicherweise *nicht* lösen: Testamentarische Anordnungen können angefochten werden, weshalb wo (i) der Erblasser in einem Zeitpunkt mit noch andern Rahmenbedingungen testiert hatte oder (ii) aufgrund von Willensmängeln eine sachlich unzweckmässige Lösung getroffen hat, oder (iii) wo Rivalitäten bzw. konkurrierende Übernahmewünsche bestehen auch hier ein Eignungsstreit entbrennen kann.
- Als Konsequenz bleibt, dass die im ersten Modul der Erbrechtsrevision vorgesehene Pflichtteilsreduktion für Nachkommen unternehmenserbrechtlich der wesentlichste Faktor ist. Da allein damit das wertmässige «Klumpenrisiko», das Unternehmensnachlässe meistens charakterisiert, nur beschränkt aufgefangen werden kann, sei an dieser Stelle einfach - gewissermassen zu Handen der Akten – festgehalten, dass sozusagen «baukastenmässig» weitere Elemente anzudenken wären (Pflichtteilsplafonierung, degressive Quoten bei Grossnachlässen mit Vermögensanfall > als z.B. 2,5 Mio. pro Nachkomme, Mejora). Allerdings ist einzuräumen, dass auch hier ein erblasserischer Zuweisungsentscheid Enttäuschung und entsprechende Querelen bewirken kann. 9 Es liegt ebenfalls auf der Hand, dass 1. und 2. Etappe der Erbrechtsrevision und nun (als «Etappe 1,5» der unternehmenserbrechtliche Handlungsbedarf) sorgsam zu koordinieren sind, um nicht Stolperfallen zu riskieren. Eine gestufte Inkraftsetzung dient eher der Weiterbildungsindustrie und den juristischen Verlagen und ermöglicht auch attraktive Prüfungsfragen, schafft aber u.U. auch intertemporalrechtliche Probleme; man kann allerdings davon ausgehen, dass sich die intertemporalrechtlichen Regeln von Art. 15 SchlT grundsätzlich bewährt haben: es gilt grundsätzlich ein Vorrang des neuen als des «besseren» Rechts und es wird – wie seinerzeit bei der Eherechtsreform – unvermeidlich sein, bei pflichtteilssetzenden Anordnungen durch Auslegung zu ermitteln, ob eine absolute Minimalisierungsstrategie verfolgt werden wollte oder ob positiv der im Zeitpunkt der Errichtung geltende (Pflicht-)Teil zugehalten werden sollte.

Mit bestem Dank für das Interesse, mit besten Wünschen für eine erfolgreiche Weiterführung des spannenden Projekts und

mit freundlichen Grüssen

Peter Breitschmid



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften Association des sociétés anonymes privées The Swiss Association of Privately Held Companies

Per Email:

alexandre.brodard@bj.admin.ch Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Basel, den 29. August 2019 christophe.sarasin@vpag.ch

ÄNDERUNG DES ZIVILGESETZBUCHS (UNTERNEHMENSNACHFOLGE) VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Die Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften (VPAG) dankt, dass sie zur Vernehmlassung eingeladen worden ist. Wir gestatten uns hiermit, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Antrag

Die VPAG lehnt die Vorlage ab.

2. Bemerkungen

Das Erbrecht ist für in der Schweiz ansässige Familienunternehmen von grosser Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensnachfolgen und Nachfolgeplanungen. Dabei ist wichtig, dass das Erbrecht möglichst klare und präzise Vorgaben enthält. Unklare Formulierungen oder die Überlassung der weiteren Rechtsausgestaltung durch den Richter erschweren die Voraussehbarkeit und Planbarkeit eines Erbganges und sind daher in jedem Fall zu vermeiden.

2.1 Eingriff in die Privatsphäre

Die Vorlage ist ein unbegründeter Eingriff in die Privatsphäre. Gemäss den anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Erbrechts findet unter den Erben jeweils eine Erbteilung statt. Gemäss Art. 607 Abs. 2 ZGB können die gesetzlichen und eingesetzten Erben, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren. Gemäss Art. 610 Abs. 1 ZGB haben alle Erben den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft. Eine Erbteilung verlangt Einstimmigkeit unter den Erben, das heisst: Es findet keine Erbteilung statt, ohne dass nicht alle Erben einverstanden sind.

2.2 Nicht nachgewiesene Vermutung der Liquidation

Die Vorlage geht davon aus, dass – wenn weder im Unternehmen noch im Nachlass ausreichend freies Vermögen vorhanden ist, um die Pflichtteilsansprüche der übrigen Erben zu befriedigen – oft keine familieninterne Unternehmensnachfolge möglich ist und das Unternehmen liquidiert werden muss (siehe erläuternder Bericht Ziff. 1.1.1, Seite 5, 2. Abs.; 1.1.2, Seite 6, 2. Abs.). Weiter geht die Vorlage davon aus, dass aufgrund dieser behaupteten Liquidationen ein Interesse der Allgemeinheit bestünde, diese Unternehmen zu erhalten. Festzuhalten ist: "Zur Unternehmensnachfolge gibt es keine Statistik des Bundes" (Zitat erläuternder Bericht Ziff.1.1.3, Seite 6). Die Vorlage geht somit von einer Vermutung aus. Die behaupteten bisherigen volkswirtschaftlichen Effekte sind nicht nachgewiesen.

Die effektivste Massnahme sowohl zum Schutz der Minderheits-Erben als auch im gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse an der Erhaltung des Unternehmens wäre, sofern man diese Vorlage weiter verfolgen will, dem Gericht die Möglichkeit geben, auch ohne entsprechenden Antrag im Fall eines Erbteilungsprozesses das Unternehmen bzw. den im Nachlass befindlichen Unternehmens-Mehrheitsanteil an einen Dritten zu veräussern. Dies würde dem Schutz der pflichtteilsgeschützen Erben dienen. Arbeitsplätze gehen bei einem Verkauf nicht verloren.

2.3 Gerichtsverfahren programmieren Streit über Generationen

Ein wesentliches Ziel des schweizerischen Erbrechts ist die Sicherung des Friedens zwischen den und über Generationen (siehe erläuternder Bericht Ziff. 3.4, Seite 33). Die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen gehen jedoch ausnahmslos zulasten der Ansprüche der übrigen pflichtteilsgeschützten Miterben (siehe erläuternder Bericht Ziff. 1.1.4, Seite 8). Ein Gerichtsurteil beendet einen Rechtsstreit. Wie auch immer aber ein Gericht entscheidet: Eine Partei wird mit dem Urteil nicht einverstanden sein und der Streit über Generationen hinaus ist vorprogrammiert. Mit anderen Worten: Die Vorlage widerspricht den bisher bewährten Zielen des schweizerischen Erbrechts.

Die Vorlage sieht u.a. vor, dass dem Gericht für verschiedene Massnahmen ein Ermessungsspielraum eingeräumt wird. Folgendes ist dazu festhalten:

- Ein Gericht kann nur angerufen werden, wenn ein Erbe die entsprechenden finanziellen Mittel hat, die Gerichts- und in der Regel auch die Anwaltskosten (aller Parteien) zu bevorschussen bzw. zu bezahlen. Gerichte verlangen die Kosten im Voraus. Prozessieren kann nur, wer die entsprechende Liquidität hat. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen von Klein-Unternehmen die notwendige Liquidität zum Prozessieren nicht vorhanden ist.
- Gerichtsverfahren in der Schweiz sind teuer, langsam und ineffizient. Während der Dauer eines Gerichtsverfahrens ist die Erbschaft nicht geteilt bzw. kann über das im Nachlass befindliche Unternehmen nicht entschieden werden. Entsprechend besteht während des Gerichtsverfahrens im Unternehmen "Stillstand", da wohl keine Partei während des Gerichtsverfahrens das Unternehmen leiten will bzw. sich wegen dem unklaren Ausgang des Gerichtsverfahrens für das Unternehmen einsetzen wird. Die Dauer eines Gerichtsverfahrens kann leicht mehrere Jahre betragen.
- Es wird erwartet, dass das Gericht bei seinen Entscheidungen eine Interessenabwägung vornimmt, bei der die gesamtvolkswirtschaftliche Interessen an der Erhaltung des Unternehmens eine massgebliche Rolle spielen (siehe erläuternder Bericht Ziff. 1.1.4, Seite 8). Das führt dazu, dass das Gericht wohl oder übel ein (oder mehrere) Gutachten in Auftrag geben wird. Fragen z.B. der Eignung eines Nachfolgers, der Rentabilität eines Unternehmens in der Zukunft oder gesamtvolkswirtschaftliche Fragen sind keine Rechtsfragen und sollen von einem Gericht auch nicht beantwortet werden.

2.4 Zwangsdarlehen

Sind in einem Nachlass und bei den Erben nicht genügend Mittel vorhanden, um ein Unternehmen einem Erben (unter Einhaltung der Erb- bzw. Pflichtteile der anderen Erben) zuzuweisen, sieht die Vorlage die Möglichkeit der Gewährung von gestundeten Darlehen vor. Gestundete Beträge sind sicherzustellen und angemessen zu verzinsen (E Art. 619 Abs. 3). Als einzige Sicherheiten kommen in einem derartigen Fall die Gesellschaftsanteile am Unternehmen (insbesondere Aktien) in Frage. Laufen nun die Geschäfte dieses Unternehmens schlecht, verlieren die Sicherheiten an Wert. "Bestraft" werden somit diejenigen Erben, die derartige Darlehen gewähren müssen. Ist dieses Unternehmen dann auch nicht erfolgreich, ist dieses Darlehen i.d.R. verloren.

Nicht zu verhindern sein wird, dass durch diese Zwangsdarlehen auch ineffiziente Unternehmen am Leben erhalten werden, was sicherlich nicht im "gesamtvolkswirtschaftlichen Interesse" ist. Kann ein Erbe, dem das Unternehmen zugewiesen wird, keine Drittfinanzierung (z.B. von einer Bank) aufbringen, so ist er und/oder das Unternehmen nicht kreditwürdig. Dass pflichtteilsgeschützte Erben nicht kreditfähigen Miterben ein Darlehen gewähren müssen, darf nicht sein. Eher ist das Unternehmen an einen Dritten zu verkaufen.

2.5 Scheidung ist grösseres Risiko als Erbfall

Das grösste Risiko der meisten Familienunternehmen ist die Scheidung und nicht die Erbfolge (siehe dazu "Unternehmen als Scheidungsopfer" in NZZ vom 4.04.2014). Dieses Risiko und deren allfällige gesamtvolkswirtschaftlichen Konsequenzen werden ausgeblendet.

2.6 Keine Regelung der Steuerfragen

Die Vorlage regelt nicht die Frage der steuerlichen Konsequenzen, insbesondere bezüglich der Erbschaftssteuer. Für die Erhaltung eines Unternehmens über Generationen ist die Frage der Steuern von Unternehmerinnen und Unternehmer wie auch des Unternehmens aber von enormer Bedeutung.

Im erläuternden Bericht Ziff. 1.3.5 auf Seite 15 wird festgehalten, dass die direkten Nachkommen in den meisten Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sind. Da nun aber einmal nicht immer direkte Nachkommen erben und die Erbschaftssteuer eine Frage des kantonalen Rechts ist (und damit jederzeit ein Kanton eine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen wieder einführen könnte), sollte – wenn diese Vorlage weiter verfolgt wird – mit Vorrang diese Frage behandelt werden. Wie wären z.B. die Konsequenzen, wenn ausschliesslich Nichten und Neffen Erben wären und einige dieser Erben ein auf 5 Jahre gestundetes Darlehen einem anderen Erben gewähren müssten? Wann fällt in einem derartigen Fall die Erbschaftssteuer an und mit welchen Mitteln sollte diese Erbschaftssteuer bezahlt werden?

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN

Peter Andreas Zahn

Geschäftsführer

Dr. Christophe Sarasin

stv. Geschäftsführer